

Zajic, Andreas H.

**Grabdenkmäler des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit als  
Quelle adeliger Erinnerung und Medium adeliger Repräsentation**

*Sborník prací Filozofické fakulty brněnské univerzity. C, Řada historická.*  
2002, vol. 51, iss. C49, pp. [155]-206

ISBN 80-210-3358-4

ISSN 0231-7710

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/101910>

Access Date: 28. 11. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University  
provides access to digitized documents strictly for personal use, unless  
otherwise specified.

ANDREAS H. ZAJIC

## GRABDENKMÄLER DES SPÄTEN MITTELALTERS UND DER FRÜHEN NEUZEIT ALS QUELLE ADELIGER ERINNERUNG UND MEDIUM ADELIGER REPRÄSENTATION

Als der Obersterlandhofmeister in Österreich, Wilhelm Freiherr von Roggendorf (Roggendorff) und Mollenburg, 1601 die beiden im südlichen Waldviertel gelegenen Herrschaften seiner Familie, Martinsberg und Pöggstall, an Ulrich Graf von Öttingen verkaufte, machte er dem Käufer in der entsprechenden Verkaufsurkunde ausdrücklich zur Bedingung, die in der zum Schloß Roggendorf in Pöggstall gehörigen Schloßkapelle St. Ägid (St. Gilgen) befindlichen *epitaphia, krufften, fänn und andere monumenta, von den herren von Roggendorff zu ewiger gedächtnus aufgericht und gepawet, allerdings, wie sy von alltershero an iren orten gewesen, ruehig verbleiben [zu] lassen und khain enderung im wenigsten damit für[zu]nemben*,<sup>1</sup> eine Auflage, die noch 1607 beim abermaligen Übergang der Herrschaften an die Freiherren von Sinzendorf (Sinzendorff) den neuen Käufern zur Bedingung gemacht wurde.<sup>2</sup>

Ähnliche Bestimmungen, die dem Schutz alter adeliger Familiengrabdenkmäler in Patronatskirchen- oder Kapellen bzw. Familiengrablagen dienen sollten, wurden zwischen den entsprechenden Kirchenobrigkeiten und den Errichtern neuer Denkmäler bzw. zwischen Verkäufern und Nachbesitzern bestehender Einrichtungen in großer Zahl im 16. und 17. Jahrhundert abgeschlossen.<sup>3</sup>

Wie Grabdenkmäler verstorbener Vorfahren eine so zentrale memorative Bedeutung für Angehörige des frühneuzeitlichen Adels erlangen konnten, daß ihnen entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt wurde, und in welcher Weise die-

---

1 Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA). Forstverwaltung Pöggstall Karton 1, Urk. 6. Verkaufsurkunde 1601 April 24, Pöggstall; Zur Pöggstaller Erbgrablege der Roggendorf vgl. den Beitrag von Peter Trawnicek in diesem Band.

2 Ebd., Urk. 8.

3 Vgl. mit zahlreichen Nachweisen für die Wiener Kirchen Hengerer, Mark: *Zur symbolischen Dimension eines sozialen Phänomens: Adelsgräber in der Residenz* (Wien im 17. Jahrhundert). In: Weigl, Andreas (Hg.): *Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession*. Wien – Köln – Weimar 2001, S. 250–352.

sen „Relikten“ Bedeutung bei der Konstruktion adeligen Selbstverständnisses zukam, versucht dieser Beitrag zu skizzieren.<sup>4</sup>

Der in zeitgenössischen, d.h. Quellen des 15. bis 17. Jahrhunderts, am häufigsten in diesem Zusammenhang auftauchende, äußerst vielschichtige Begriff ist eindeutig die (!) *gedechtnis* bzw. *gedechtnus*,<sup>5</sup> als dessen lateinische Entsprechung im 16. Jahrhundert häufig *monumentum* galt,<sup>6</sup> seltener das lateinische *memoria*, das sich jedoch in Fortführung der früh- und hochmittelalterlichen Freiburger Memoria-Forschung<sup>7</sup> als Leitwort auch der Erforschung der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Erinnerungskultur seit längster Zeit eingebürgert hat.

Die Mechanismen von *gedechtnis* und *memoria* wurden von der Forschung in der Vergangenheit mit unterschiedlichen begrifflichen Instrumentarien beschrieben, in praktischer Hinsicht auf den frühneuzeitlichen Adel kann man jedoch eine Art von „Generationenvertrag“ als Grundlage für das Konzept der *gedechtnus* ansehen, demzufolge (Familien-) Altertümer nicht als zufällige Überbleibsel, sondern als bedeutungsvolle Botschaften der Toten an die Lebenden verstanden und somit als bewahrungswürdig angesehen worden seien.<sup>8</sup> Otto Gerhard Oexle, der als Grundelemente adeliger Mentalität im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit einerseits die Überzeugung des einzelnen Adeligen von der Vererbung einmal erworbener Eigenschaften und folgerichtig der Bedeutung der Zugehörigkeit zu einem möglichst altadeligen Haus, andererseits die Notwendigkeit, dem erbten Anspruch gemäß zu leben und zugleich Nachahmung des Vorbildes der Ahnen und Wettstreit mit adeligen Konkurrenten herausstrich,<sup>9</sup> legte diese bei-

<sup>4</sup> Mit diesen Fragestellungen hat sich auch meine Dissertation, „Zu ewiger *gedächtnis* aufgericht“. Grabdenkmäler als Quelle für Memoria und Repräsentation von Adel und Bürgertum im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Das Beispiel Niederösterreichs. Wien 2001, beschäftigt. Eine überarbeitete Druckfassung befindet sich in Vorbereitung.

<sup>5</sup> Zum bekannten *Gedechtnus*-Begriff Kaiser Maximilians I. in Zusammenhang mit der Planung seiner Grablege s. noch immer Müller, Jan-Dirk: *Gedechtnus*. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I. München 1982.

<sup>6</sup> So etwa im *Dictionarium* des Johannes Frisius von 1556, s. Graf, Klaus: *Fürstliche Erinnerungskultur*. Eine Skizze zum neuen Modell des Gedenkens in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert. In: Grell, Chantal – Paravicini, Werner – Voss, Jürgen (Hg.): *Les Princes et l'histoire du XIVe au XVIIIe siècle*. Actes du colloque organisé par l'Université de Versailles – Saint-Quentin et l'Institut Historique Allemand, Paris/Versailles. 13–16 mars 1996. Bonn 1998, S. 1–12, hier 1f. Vgl. im übrigen auch Wibrall, Norbert: *Ausgewählte Beispiele des Wortgebrauchs von „Monumentum“ und „Denkmal“ bis Winckelmann*. In: *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege* XXXVI, 1982, S. 93–98.

<sup>7</sup> S. dazu die Arbeiten aus dem Freiburger Kreis um Gerd Tellenbach, Karl Schmid und Josef Fleckenstein, v.a. die Zeit zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert betreffend, bzw. die ähnliche Problemkreise erschließenden Untersuchungen von Karl Hauck, Karl Bosl und Karl Ferdinand Werner; Hinweise auf die wichtigste Literatur bei Rösener, Werner: *Adelsherrschaft als kulturhistorisches Phänomen*. Paternalismus, Herrschaftssymbolik und Adelskritik. *Historische Zeitschrift* 268, 1999, S. 1–33, hier s. 5f. mit Anm. 15–17.

<sup>8</sup> Graf, K.: *Fürstliche Erinnerungskultur*, S. 6f.

<sup>9</sup> S. eine Zusammenfassung bei Winkelbauer, Thomas – Knoz, Tomáš: *Geschlecht und Geschichte*. Grablegen, Grabdenkmäler und Wappenzyklen als Quellen für das historisch-genealogische Denken des österreichischen Adels im 16. und 17. Jahrhundert. In:

den Aspekte um auf einen Dualismus von retrospektiver Erinnerung, in der eine Gruppe mittels der *memoria* ihre Toten gegenwärtig hält, und prospektiver Erinnerung, die das Moment der *fama* in Hinblick auf zukünftiges Fortleben als Anspruch enthält.<sup>10</sup> Jan Assmann faßt verwandte Überlegungen in seinem Begriff des kulturellen Gedächtnisses zusammen, nämlich „den jeder Gesellschaft und jeder Epoche eigentümlichen Bestand an Wiedergebrauchs-Texten, -Bildern und -Riten [...], in deren ‚Pfleger‘ sie ihr Selbstbild stabilisiert und vermittelt, ein kollektiv geteiltes Wissen, vorzugsweise (aber nicht ausschließlich) über die Vergangenheit, auf das eine Gruppe ihr Bewußtsein von Eigenheit und Eigenart stützt“.<sup>11</sup> Zugleich verstand sich spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Adel stets als im weitesten Sinne verwandtschaftlich (d.h. auch den wichtigen Bereich der *freundschaft* einschließend) organisierter Personenverband; knapp ausgedrückt, war die genealogische Sichtweise eine zentrale Kategorie adeligen Denkens, wurde in gewissem Sinn „alles Politische [...] persönlich, alles Historische genealogisch begriffen.“<sup>12</sup> Hinter dem Kontinuitätsmodell der Genealogie steht die gewissermaßen biologistische Auffassung, daß der Vater im Sohn weiterlebt, dem einzelnen Familienmitglied die spezifische Identität nicht durch Individualität zukommt, sondern durch Teilhabe am gemeinsamen Blut. Medien zur Herstellung genealogischer Kontinuität mußten daher einen Zusammenschluß von erinnerter Familiengeschichte und legendärer Vorvergangenheit herstellen, zugleich Ursprungsgeschichte und dynastische Verheißung sein.<sup>13</sup>

---

Bahlcke, Joachim – Strohmeyer, Arno (Hg.): Die Konstruktion der Vergangenheit. Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 28, Berlin 2002, S. 131–179, hier S. 132. Ein Überblick über ältere, auf Maurice Halbwachs' Konzept des kulturellen Gedächtnisses als kollektiver gruppenbezogener Bezugsrahmen bzw. Pierre Noras Modell der *lieux de mémoire* basierende Gedächtnistheorien zuletzt bei Bastl, Beatrix: *Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit*. Wien – Köln – Weimar 2000, S. 14–19 bzw. die Einleitung zu Borsdorf, Ulrich – Grütter, Heinrich Theodor (Hg.): *Orte der Erinnerung. Denkmal, Gedenkstätte, Museum*. Frankfurt – New York 1999, S. 1–12.

- 10 O e x l e , Otto Gerhard: *Adel, Memoria und kulturelles Gedächtnis. Bemerkungen zur Memorial-Kapelle der Fugger in Augsburg*. In: Grell, Ch. u.a. (Hg.), *Les Princes*, S. 339–358, hier 343. R a d e r , Olaf B., *Prismen der Macht. Herrschaftsbrechungen und ihre Neutralisierung am Beispiel von Totensorge und Grabkulten*. Historische Zeitschrift 271, 2000, S. 311–345, hier S. 314, bezeichnet überhaupt als „ein dem Menschen innewohnendes Grundbedürfnis [...], sich anhand der toten Vorgänger gegenüber sich selbst und anderen der eigenen Stellung zu vergewissern.“
- 11 A s s m a n n , Jan: *Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität*. In: Assmann, Jan – Hölscher, Tonio (Hg.): *Kultur und Gedächtnis*. Frankfurt a. M. 1988, S. 15. Zu älteren Gedächtnistheorien, etwa dem kulturologischen Mnemosyne-Projekt Aby Warburgs's. A s s m a n n , Jan: *Kollektives und kulturelles Gedächtnis. Zur Phänomenologie und Funktion von Gegen-Erinnerung*. In: Borsdorf, U. – Grütter, H. T. (Hg.): *Orte der Erinnerung*, S. 13–32. Zur Person Aby Warburgs s. W u t t k e , Dieter: *Aby M. Warburgs Kulturwissenschaft*. Historische Zeitschrift 256, 1993, S. 1–30.
- 12 B a u c h , Kurt: *Das mittelalterliche Grabbild. Figürliche Grabmäler des 11. bis 15. Jahrhunderts in Europa*. Berlin – New York 1976, S. 73.
- 13 Abstammung von adeligen Vorfahren begründete die Zugehörigkeit zu einem privilegierten Stand und verpflichtete zugleich in Hinblick auf den adeligen Wettstreit um den *honor* des

## Adelige Erbgrablegen

Als einer der am nachhaltigsten gepflegten Teilbereiche adeliger Familienmemoria entwickelte sich aus naheliegenden Gründen jener der Totenmemoria, die sich seit dem späten Mittelalter zunehmend auch im niederen Adel ursprünglich fürstlicher Repräsentationsmedien, nämlich der Einrichtung oder dem Ausbau bestehender Familiengrablegen bediente. Als Grablege bezeichne ich in diesem Zusammenhang eine Stätte (in der Regel ein Kirchenraum), an der innerhalb einer bzw. in mehreren aufeinanderfolgenden Generationen einer Familie verstorbene Angehörige bestattet wurden, unabhängig davon, ob es sich dabei um das Anwachsen mehrerer Einzelbestattungen im Kirchenboden oder um die Belegung einer Familiengruft handelte.

Gemeinsam mit einer Fülle anderer symbolischer Manifestationen zählte auch die ostentative Sepulkralkultur des frühneuzeitlichen Adels als ein Teilbereich zum Gesamtkomplex aristokratischen Prestiges, einem „Ensemble einer ganzen Reihe jeweils aktuell bedingter Qualitäten, ohne deren Anerkennung die Zugehörigkeit eines einzelnen und einer Familie zur aristokratischen Elite undenkbar war“,<sup>14</sup> wobei die Erringung und Erhaltung einer einmal gewonnenen Stellung von der Akzeptanz durch die anderen abhängig war und somit eine ständige Bewertung der eigenen Handlungen bedingte.

Die Gewißheit, durch die Bestattung an der Familiengrablege in den Kreis der verewigten „totalen“ Familie aufgenommen zu werden, bedingte in der Folge eine starke Bindung an dieses Erbbegräbnis. Die Überzeugung, daß die Beisetzung neben den vorverstorbenen Familienangehörigen eine in irgendeiner Form sich äußernde Wirkmächtigkeit für das Nachleben des Toten hatte, drückte sich auch in entsprechenden Inschriftentexten aus. Das Epitaph des 1653 verstorbenen Oberstjägermeisters und Oberststallmeisters Georg Achaz Reichsgraf von Losenstein in der seit dem Spätmittelalter als Familiengrablege durchgehend benutzten Losensteinerkapelle in Stift Garsten formulierte etwa: *Suaviter in hoc gentilitio et a multis saeculis haereditario sepulturae loco quiescit illustris et*

---

jeweiligen Geschlechtes zu einer Orientierung an den vorbildhaften Vorfahren, vgl. Schreiner, Klaus: *Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adelserschaft*. In: Oexle, Otto Gerhard – Paravicini, Werner (Hg.): *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133. Göttingen 1997, S. 376–430, hier S. 381. In der Praxis adeligen Standesbewußtseins funktionierten dagegen kollektives Gedächtnis und individuelle Erinnerung subsidiär, sodaß in der Regel alles, was die Grenzen des eigenen Erinnerungszeitraumes verließ, in einem eher diffusen Alterbegriff verschwand, der nur selten näher differenziert wurde. Meist erscheinen so gewisse Standardformeln zur Beschreibung von weiteren Zeiträumen in Bezug auf die Familiengeschichte, besonders gerne volle Jahrhunderte oder überhaupt die Kategorie *uralt*. Ähnliche Tendenzen zeigen sich in der Gegenüberstellung mythischer oder historisch schlecht belegter Personen und historischer, dem Zeitpunkt der Auftraggeber näherstehender Gestalten aus der Familiengeschichte in barocken Ahnengalerien, Winkelbauer, Th. – Knorz, T.: *Geschlecht und Geschichte*, S. 169f.

<sup>14</sup> Mařa, Petr: *Aristokratisches Prestige und der böhmische Adel (1500–1700)*. Frühneuezeit-Info 10, 1999, S. 43–52, hier S. 43.

*generosissimus dominus dominus Georgius Achatius dominus a Losenstain.*<sup>15</sup> Ganz offenbar war die Ruhe an einem jahrhundertealten Familienerbbegräbnis (ganz selbstverständlich werden auch auf die Grablege die Hauptqualitäten des Adels schlechthin übertragen, nämlich Alter und Vererbung) noch ruhiger als isoliert und anderswo. Das Ausbrechen aus der diesbezüglichen Tradition und die Einrichtung einer neuen Grablege in einem anderen Zweig der Familie bedurfte daher auch im Einzelfall einer besonderen Rechtfertigung: Hans Wilhelm von Losenstein (gest. 1601) ließ auf seinem 1587/88 in der Pfarrkirche Loosdorf bei Melk errichteten Hochgrab eine Inschrift anbringen, die einerseits den Wunsch ausdrückte, die Nachkommenschaft möge in der Pflege des familialen Gedächtnisses Bestand haben (*ut sua perpetuo superet generosa propago / Losenstenia dum regia busta ferunt*), andererseits jedoch dem Grabdenkmal gegenüber eine Inschriftentafel setzen, die erklärte, weshalb der Stifter aus Anhänglichkeit an seinen mit großem Aufwand ausgestalteten Herrschaftssitz von der Beisetzung in der Losensteinerkapelle in Garsten – ohne Frevel zu begehen (*sine iniuria tamen*) – abgegangen sei.<sup>16</sup>

Das Grabmal der 1525 während des süddeutschen Bauernkrieges verstorbenen Magdalena von Montfort, geb. von Ötting, im Münchner Franziskanerkloster erklärte in der Inschrift das Abgehen von einem offenbar bereits testamentarisch bestimmten Beisetzungsort, es *starb die wolgeborne frau Magdalena grafin zu Montfort, geborne grafin zu Ötting in grosser aufrur zu Schwaben, derohalb ir todter leib wie gewolt nit begraben werden mögen und ir verordte [!] fürbitliche gedechtnus hie aufgericht worden [...]*.<sup>17</sup>

Den umgekehrten Weg, nämlich die symbolträchtige Rückkehr zu einer früheren Begräbnisstätte, beschritt der letzte Vertreter der alten niederösterreichischen Ritter-, später Herrenstandsfamilie Neidegg, der 1728 verstorbene NÖ Herrenstandsverordnete Ferdinand Raimund von Neidegg zu Wildegg. Obwohl der Wildegger Zweig der Familie seit 1594 eine Gruft in der nahen Pfarrkirche Sittendorf besaß, entschloß sich Neidegg als letzter seiner Familie, einen symbolischen Kreis zurück zu den frühesten unmittelbar greifbaren sepulkralen Anknüpfungspunkten seiner Vorfahren zu schließen und wählte sein Begräbnis in dem 1414 von Hans III. von Neidegg zu Ranna gestifteten (1782 aufgehobenen) Paulinerkloster Unterranna, offenbar unmittelbar neben der Grabplatte des *secundus fundator* Hans VI. (gest. 1459) im Chor der Klosterkirche.<sup>18</sup> Die Grabplatte

<sup>15</sup> Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB) Cod. 9221, f. 22r. Übers.: in diesem seit vielen hundert Jahren bestehenden Erb- und Familienbegräbnis ruht in Frieden der hochwohlgeborene Herr Herr Georg Achaz Herr von Losenstein.

<sup>16</sup> Winkelbauer, Th. – Knoz, T.: *Geschlecht und Geschichte*, S. 139 und 151f.

<sup>17</sup> Kloos, Rudolf M. (Bearb.): *Die Inschriften der Stadt und des Landkreises München*. Die Deutschen Inschriften, hg. von den Akademien der Wissenschaften in Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien 5, Münchener Reihe 1. Stuttgart 1958, Kat.-Nr. 151.

<sup>18</sup> Zajic, Andreas H.: *Aeternae Memoriae Sacrum*. Waldviertler Grabdenkmäler des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Ein Auswahlkatalog. (ungedr. Staatsprüfungsarbeit

formulierte sogar einen durch die (übrigens nur sehr indirekte) Abstammung von den Gründern ererbten Anspruch auf diesen Grabplatz, als ob dieser Ort der eigentlich einzig logisch gegebene für den Verstorbenen gewesen sei: *Hier ligt begraben der hoch- und wohlgebohrne herr herr Ferdinand Raymundt herr von Neydegg, freiherr zu Wildegg, herr der herschaft Soos und Krennstetten, einer löblichen n. ö. landschafft herrenstands ausschuss und senior, welicher den 13. julii anno 1728 auff seiner herrschaft Soos in gott selig entschlaffen, seines alters 70 jar, 8 monath, 24 tag, und neben dem stifter dises closters als ein mitstifter alhier zu ruhen anverlangt hat, mit welchem die von so vilen seculis be-riembte familia erloschen, gott laß ihn in friden ruhen.*<sup>19</sup>

Die enge gedankliche Verquickung von Geschlecht und Herrschaft und die Konzentration des adeligen Lebensinteresses im späten Mittelalter auf das Zentrum der Grundherrschaft auf den flachen Land ließen in der Zeit zwischen etwa 1475 und 1540 eine große Zahl neu eingerichteter hoch- und niederadeliger Familiengrablagen in unmittelbarer geographischer Beziehung zum jeweiligen (Haupt-) Herrschaftssitz bzw. Herrschaftsmittelpunkt entstehen. Meist wurde somit eine unmittelbar der Kontrolle der jeweiligen Familie unterstellte Filialkirche oder die nächstgelegene Pfarrkirche zum Behälter der Familiengrablage.

Eine der sichersten und weitreichendsten Möglichkeiten für den landständischen Adel, sich den Einfluß auf die Einrichtung eines Erbbegräbnisses auf dem Land ohne große Kosten zu sichern, bestand, in der Ausübung des Patronatsrechtes über die Kirche, in der sich die Grablage befinden sollte. Seit Papst Alexander III. war das Patronatsrecht durch entsprechende Dekretalen geregelt. Demnach standen dem Patron vier Grundrechte zu:<sup>20</sup> das Präsentationsrecht, also die Befugnis, dem zuständigen Kirchenoberen einen Priester zur Besetzung des unter dem Patronat liegenden Amtes oder Benefiziums vorzuschlagen, die Aufsicht über das Kirchenvermögen, der Anspruch auf Unterstützung aus dem Kirchenvermögen in Notzeiten und eine ganze Reihe an Ehrenrechten. Unter diesen sind in unserem Zusammenhang der *honor inscriptionis*, die Befugnis, Wappen und Inschriften am und im Gotteshaus anzubringen, und das *ius sepulturae*, der Anspruch auf eine bevorzugte Grabstelle innerhalb der Kirche, zu nennen.<sup>21</sup>

1575 Oktober 6 hatten Abt Matthäus von Neustift bei Freising und der Katholik Wolf Dietrich von Trauttmansdorff auf Leiben und Weitenegg einen Vergleich geschlossen, wonach das Patronatsrecht über die nach Neustift inkorporierte Pfarre Ebersdorf (und die Filiale Leiben) gegen jährlich 15 Eimer Most an

---

am Institut für Österreichische Geschichtsforschung). Wien 2001, Kat.-Nr. 21; heute im Depot des NÖ Landesmuseums.

<sup>19</sup> Nach N.N.: *Notiz IX. Der Grabstein des Hans von Neideck*. Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien 25, 1889, S. 154–156, hier S. 155.

<sup>20</sup> Zum Folgenden s. Feigl, Helmuth: *Entwicklung und Auswirkungen des Patronatsrechtes in Niederösterreich*. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 43, 1977, S. 81–114, hier S. 85–87.

<sup>21</sup> S. auch Holzschuh – Hofer, Renate: *Bemerkungen zur Georgskirche in Horn. Die Kirche als profaner Sinnträger*. In: *Kamptalstudien*, hg. von Friedrich B. Polleroß 5, 1985, S. 75–101, hier S. 79.

Trauttmansdorff, der bislang die Vogtei über die Pfarre geübt hatte, fallen sollte. 1627 wurde das Patronat wieder an Neustift abgegeben, Trauttmansdorffs Nachfolger als Herrschaftsinhaber, Hans Christoph Geyer von Osterburg, blieb Vogtherr.<sup>22</sup> In der Zwischenzeit hatte aber Trauttmansdorff die Filialkirche St. Corona in Leiben, seinem Herrschaftssitz benachbart, weitestgehend umgebaut und zu einer Familiengrablege umgestaltet.<sup>23</sup> Die Selbstverständlichkeit der Einflußnahme Trauttmansdorffs auf die Verwaltung der Filialkirche ließ die adelige Verwandtschaft vergessen, daß das Patronat nur auf Leibgedinge abgetreten worden war, und anlässlich der Beisetzung Trauttmansdorffs in der vor 1590 fertiggestellten Familiengruft im Jahre 1594 wurde das Gotteshaus sogar als Erbkirche der Trauttmansdorff bezeichnet.

Ganz ähnlich hatte auch der Kaiserliche Rat und Geheimsekretär Maximilians II., Kaspar von Lindegg, ebenfalls Katholik, 1578 das Vilshofener Patronat über die seiner Herrschaft Mollenburg benachbarte Pfarrkirche Weiten auf seine eigene und die Lebenszeit seiner drei Söhne an sich gebracht und eine Familiengrablege im Chor der Pfarrkirche eingerichtet.<sup>24</sup> Nach dem Tod des dritten Sohnes Christoph war zwar vertragsgemäß das Patronatsrecht wieder an Vilshofen zurückgefallen, Kaspars Enkel Sebastian blieb jedoch Vogtherr der Kirche. Gegen dessen Einflußnahme beschwerte sich 1628 der Weitener Pfarrer Leopold Griesbacher beim Offizialat in Wien. In den Punkten 10 und 11 kam er auch auf die Frage der Bestattungen in der Kirche zu reden und klagte<sup>25</sup>: *Es erwelt ihme auch der vogtherr die besten orthen der khürchen zu seinen unnd der seinigen sepultur sine consensu aut praescitu parochi, gibt darzue khainen haller stol von seinen todten, wie ihme dann erst vor wenig wochen ein söhnlein bey anderthalb jahren gestorben, welliches ich sollemniter und processionaliter sambt ainem gesungenen seelambt müessen conducirn, hat nit gesagt, das er mir ainen haller wolte geben, wirdet also bey der weil ein pfarher im freidthoff, und ein vogtherr in der kirchen ligen, wie man dann den herrn Jacoben seligen nit in die khürchen begraben lassen wollen [...] Es ist auch der gannze schöne, weite khorr in der khirchen mit lautter fahnen, wappen, reimen und epitaphien der vogtherrn ausgefult, also das ein pharrer khain gedechtnus ime da khundt machen lassen, aber zur ehr gottes und nutz der armen khürchen sicht man nit ains khreizers werth von den vogtherrn.*

Die enge Verbindung von Adelssitz und nächstgelegener Pfarrkirche wird offensichtlich, wenn sich etwa mit einem Abstand von ungefähr 100 Jahren die je-

22 S. Diözesanarchiv St. Pölten (DASP), Pfarr- und Klosterakten Ebersdorf 1, unfol. Vertrag zwischen Hans Christoph Geyer von Osterburg auf Leiben und Weitenegg und Abt Matthäus von Neustift, 1627 Dez. 10 Wien.

23 An den Umbau erinnert auch die Inschrift des 1594 gestifteten Epitaphaltares in der Kirche, Z a j i c , A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 101.

24 S. ausführlich ebd., Kat.-Nr. 95.

25 DASP, Pfarr- und Klosterakten Weiten 1, unfol. *Gravamina* des Pfarrers Leopold Griesbacher gegen den Vogtherrn [Sebastian ?] von Lindegg; 1628 März 15, Weiten; 2 Doppelbil.

weiligen Besitzer der Herrschaft Judenau im Viertel ober Wienerwald eine Erbgrablege in Tulln errichtet hatten: vor dem Neubau der Kirche in unmittelbarer Nähe des Schlosses in Judenau 1591 durch die Jörger hatten die Rueber von Pixendorf auf Judenau eine Grablege in der Tullner Stadtpfarrkirche besessen, 1653 richtete Hans Peter von Verdenberg auf Judenau wiederum eine Gruft in der Tullner Kapuzinerkirche ein.<sup>26</sup> Das Fehlen eines zentralen Herrschaftssitzes samt Grablege dürfte dagegen bei der Ritterstandsfamilie von der Dürr im 16. Jahrhundert zu einer weiten Streuung von Begräbnisstätten geführt haben. In der Wiener Neustädter Neuklosterkirche haben sich die Grabdenkmäler der Engelburg von der Dürr, geb. von Puchheim (gest. 1548) und eines möglicherweise bei der Geburt verstorbenen Sohnes Georg sowie eines weiteren Sohnes Hans (gest. 1559) erhalten.<sup>27</sup> Die Grabstätte von Engelburgs Mann Jakob von der Dürr, Hauptmann von Forchtenstein, Herr von Bernstein, Thernberg und Brunn am Steinfeld (gest. 1565), ist unbekannt. Jakobs Mutter Helena (geb. von Raunach) und deren Tochter Magdalena sowie deren Mann Felizian von Petschach wurden in der Pfarrkirche Gutenstein bestattet,<sup>28</sup> ein Sohn Jakobs, Sigmund Andreas, starb als letzter des Geschlechtes als Knabe am 22. März 1582 auf der Heimreise von der Schule in Großmese-ritsch/Velké Meziříčf und wurde in der Pfarrkirche St. Gertrud in Gars bestattet.<sup>29</sup>

Wie sehr umgekehrt die Errichtung einer *eo ipso* als traditionsstiftend konzipierten Grablege von der Sicherheit und Stabilität der Herrschaftsverhältnisse abhing, zeigt sich unter anderem daran, daß etwa Inhaber landesfürstlicher Pfandherrschaften im 16. Jahrhundert in vielen Fällen die Zusicherung lebenslangen Fruchtgenusses abwarteten, bevor die Adaption einer Familiengrablege in Angriff genommen wurde.

Diente die Neuanlage am Ort des neuen Herrschaftszentrums einer symbolischen Repräsentation der Familientradition und der Herrschaftslegitimation gleichzeitig,<sup>30</sup> mußte eben vor dem Hintergrund der Bedeutung von Kontinuität

---

26 Für den Hinweis bin ich Herrn HR Dr. Roderich Geyer, Tulln, zu herzlichem Dank verpflichtet.

27 K o h n , Renate (Bearb.): *Die Inschriften der Stadt Wiener Neustadt*. Die Inschriften des Bundeslandes Niederösterreich Teil 2 = Die Deutschen Inschriften, hg. von den Akademien der Wissenschaften in Berlin, Düsseldorf, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, München und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien 48, Wiener Reihe 3. Wien 1998, Kat.-Nrr. 181 und 189.

28 Ebd., Kat.-Nr. 181.

29 S. NÖLA. Ständisches Archiv, Hs. 5: Reichard Streun von Schwarzenau, Genealogische Schriften I, f. 90r.

30 R ö s e n e r , Werner: *Adelsherrschaft als kulturhistorisches Phänomen. Paternalismus, Herrschaftssymbolik und Adelskritik*. Historische Zeitschrift 268, 1999, S. 1–33, hier S. 7 beobachtet etwa eine mit dem Ausbau der Herrschaftsbasis und der Bildung von Herrschaftsmittelpunkten verbundene „Konzentration der Adelsfamilie zum Dynastienhaus, eine stärkere Betonung der agnatischen Linie und zugleich eine klare Abgrenzung gegenüber größeren Verwandtschaftskreisen.“ Das Epitaph des letzten Grafen von Schaunberg, des 1559 verstorbenen Wolfgang II., in der Stadtpfarrkirche Eferding leitet eine gereimte Grabinschrift mit den Versen ein: *Der graven von Schaunberg geschlecht / hat adelich, löblich*

der familialen Bestattung besonderes Augenmerk den älteren Begräbnisorten zugewendet werden. Stiftungen zugunsten neuer Grablegen enthalten so in aller Regel auch Verbesserungen älterer Stiftungen für aufgegebene Grablegen, etwa neue Seelenmeßdotierungen. Lagen die früheren Bestattungen noch nicht allzu lange zurück, also besonders diejenigen der jeweiligen Elterngeneration oder früh verstorbener Kinder, wurde oft danach gestrebt, die sterblichen Überreste zu exhumieren und an der neuen Familiengrablege wiederzubestatten, ja, sehr häufig wurde versucht, die Anziehungskraft und innerfamiliäre Bedeutung neuerrichteter Gruftkapellen von vorne herein dadurch zu erhöhen, daß bereits anderwärts bestattete Verwandte an den neuen Begräbnisort übertragen wurden.<sup>31</sup> Schon 1513 forderte Johannes von Kuenring zu Seefeld in seinem Testament, daß seine an anderen Orten bestatteten Kinder *ausgegraben und in die selb capellen zu Seefeld widerumb begraben*<sup>32</sup> werden sollten. Johann (Jan) Morakschi (Mrakschi, Mrakšý) von Noskau, Freiherr zu Litschau, verfügte 1536 letztwillig, daß seine Testamentäre für die Beisetzung des Verstorbenen in der von ihm neu erbauten Kapelle (in der Pfarrkirche Litschau?) sorgen und diese Kapelle weihen lassen sollten. In die neu eingerichtete Gruft (*gewölb*) sollten zu dem Leichnam des Ausstellers auch die sterblichen Überreste von dessen zuvor verstorbener Frau, seiner Mutter, seines Bruders und Vetters Mrakeš (*Morascheck*) beigesetzt und nach Möglichkeit auch der Leichnam seines Vaters aus Windschau/Onšov (*Winschau*) überführt werden, *das wir daselbst alle beyeinander liegen*. Zur Ausstattung dieser Kapelle sollten zudem alle Meßgewänder, Chorrocke und Chorkappen sowie zwei silberne vergoldete Kelche aus dem Besitz des Ausstellers verwendet und eine Ewig-Licht-Leuchte (*lammpe*) angefertigt werden<sup>33</sup>. In der Pfarrkirche Litschau haben sich jedoch keine Grabdenkmäler der Morakschi vor 1586 erhalten.<sup>34</sup>

---

*und recht / regirt etliche hundert jhar / als gefürste graven fürwahr*, Winkelbauer, Th. – Knoz, T.: *Geschlecht und Geschichte*, S. 149f. S. zu den Grabdenkmälern des letzten Schaunbergers zuletzt Holzschuh, Renate – Koller, Manfred – Nimmrichter, Hans – Plieger, Cornelia: *Das Hochgrab von Wolfgang und Anna von Schaunberg in der Stadtpfarrkirche zu Eferding – Bedeutung, Restaurierung und Anastylose*. Denkmalpflege in Oberösterreich 2001, S. 7–16.

31 Eine in gewisser Hinsicht gegenläufige Tendenz, die Vervielfachung der physischen Präsenz des Toten durch die Fortführung der hochmittelalterlichen *dilaceracio corporis*, also der getrennten Bestattung von Leichnam, Herz und Eingeweiden, scheint im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit im nicht-fürstlichen Bereich nicht sehr stark ausgeprägt gewesen zu sein, obwohl so etwa die Verbundenheit mit mehreren zu Lebzeiten besessenen Herrschaften sinnfällig zum Ausdruck gebracht werden hätte können. Immerhin wurde etwa der 1506 verstorbene Kaspar von Roggendorf in der von ihm erbauten Erbgrablege St. Ägid in Pöggstall beigesetzt, während Herz und Eingeweide des Toten in der Pfarrkirche des Sterbeortes Guntersdorf bestattet wurden, Zajic, A.: *Aeternae Memoriae Sacrum* (wie Anm. 18), Kat.-Nr. 45.

32 Nach Bastl, Beatrix: *Bemerkungen zu den Riten um Sterben und Tod im österreichischen Adel der frühen Neuzeit*. Unsere Heimat 62, 1991, S. 259–269, hier S. 263.

33 Pfarrarchiv Drosendorf, Fasz. Urkundenabschriften, 1536 Februar 9 Drosendorf, Abschrift 19. Jh.

34 Vgl. Zajic, A.: *Aeternae memoriae sacrum*, Kat.-Nr. 93.

Die Etablierung neuer Familiengrablegen konnte tendenziell zur Verdrängung anderer Grabwerber aus dem sichtbaren Raum der Kirche, der möglichst exklusiv als Repräsentationsmedium genutzt werden sollte, führen.

Die Horner Hauptlinie der Puchheim in Niederösterreich hatte zumindest während des gesamten 16. Jahrhunderts die Pfarrkirche St. Stephan außerhalb der Stadt Horn als Grablege benützt, 1577 war auch eine bis 1620 mindestens 18 mal mit verstorbenen Familienangehörigen belegte Gruft eingebaut worden. Von vier Angehörigen der Familie sind noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Totenschilde (1529, 1545, 15[.] und 1589) an der Kirchenmauer überliefert.<sup>35</sup> Es scheint den Puchheim gelungen zu sein, die alte Pfarrkirche als exklusive Familiengrablege zu etablieren, da für die Zeit der Puchheim keine anderen adeligen Grabmäler in der Stephanskirche belegt sind.<sup>36</sup> Die zwischen 1593 und 1596/97 weitgehend umgebaute Filiationkirche St. Georg im Stadtzentrum<sup>37</sup> hingegen scheint nach Ausweis der kopialem Überlieferung von anderen hochadeligen Familien sehr bald als Grabstelle benutzt worden zu sein: von 1594, also noch während der Bauzeit, sind ein gemaltes Epitaph der Eva Ungnad, geb. Lang von Wellenburg, Frau des Hofkriegsratspräsidenten David Ungnad, sowie ein Totenschild des Joachim von Zinzendorf, von 1600 ein Totenschild des in Kaschau verstorbenen David Ungnad von Sonneck kopialem überliefert.<sup>38</sup>

Um die Versammlung möglichst aller Familienmitglieder an einer Grablege zu bewerkstelligen, mußte ein innerfamiliärer Druck erzeugt werden, der einen gegebenen Begräbnisort als den einzig angemessenen und somit für alle Nachfahren verbindlichen Platz erscheinen ließ. Entsprechend häufig finden sich in adeligen Testamenten einschlägige Verfügungen, die – sollte der Todesort nicht weiter als eine bestimmte Wegstrecke vom vorbestimmten Begräbnisort entfernt liegen – eine Überführung an die Erbgrablege regeln.

1561 starb in Prag der Obersthofmarschall Ehz. Ferdinands (von Tirol), Obersterbschenk in Österreich und Truchseß in Steier, Julius Graf von Hardegg. Die entsprechende Todesnotiz, möglicherweise aber auch der Entwurf für eine Grabinschrift, findet sich auf einem kleinen Blatt Papier im Hardegger Archiv mit den Worten: *Den 14. July anno 61 ist der wolgeborn graf und herr herr Julius graf zu Hardegg, Glatz und im Machlandt, freyherr zu Stetenberg und herr zu Creitz, obrister erbschenck in Österreich unnd druges in Steyr, Rö. khay. mt. etc. rath unnd ertzhertzogen Ferdinanden zu Österreich öbrister hofmarschalch, von dieser welt zu Prag abgescheiden, gott der allmechtig welle ßeiner sell unnd*

35 ÖNB Cod. 9221, f. 57r-v (zu Horn in der kirchen vor der statt folgende schüldt an der maur).

36 Allerdings wurde etwa auch der in enger Beziehung zu den Puchheim stehende Joachim Kehlheimer von Sommarein in der Stephanskirche beigesetzt, s. Reingrabner, Gustav: *Historischer Beitrag zur Untersuchung der Puchheim'schen Familiengruft in der Kirche St. Stephan zu Horn*. Fundberichte aus Österreich 22, 1983, S. 29–31, hier S. 31.

37 S. dazu grundlegend Holzschuh – Hofer, R.: *Bemerkungen*, passim.

38 ÖNB Cod. 9221, f. 57v-58r.

*uns allen genedig und barmhertzig sein, amen.*<sup>39</sup> Aus nicht näher nachzuvollziehenden Gründen wurde Graf Julius nicht nach Hardegg überführt, sondern in Prag in der – allerdings als adelige Grabstätte exklusiven – Teynkirche bestattet, mehrere Verträge seines Sohnes Sigmund mit böhmischen, mährischen und österreichischen Bildhauern und Steinmetzen zwischen 1581 und 1586 in Zusammenhang mit dem in Prag zu errichtenden Grabmal, das heute verschollen ist, sind erhalten geblieben.<sup>40</sup> Eine mehrfach belegte Familiengruft hatte ein Zweig der Ritterfamilie Velderndorfer (Völlerndorfer) unter Wolf Christoph vor 1631 in Schildberg bei St. Pölten eingerichtet, in die nach ihrem Erbauer zwar etwa der 1665 verstorbene fünfte Sohn Wolf Christophs, Hans Gottfried (aus Wien?) überführt wurde, bei dem 1644 in Padua verstorbenen und begrabenen Christoph Ehrenreich scheint jedoch die Distanz für eine Überführung zu groß gewesen zu sein; man entschied sich stattdessen, für den Verstorbenen eine Wochenmesse bei den Wiener Minoriten zu stiften.<sup>41</sup> Der 1606 in Paris verstorbene Reichard Wilhelm von Zelking erhielt ein Epitaph in St. Germain-des-Prés.<sup>42</sup> Ebenfalls nicht überführt wurde 1602 Rudolf von Dietrichstein auf Rabenstein, Erbschenk in Kärnten, der auf der Heimreise von Wien in Tribuswinkel verstarb und in der dortigen Pfarrkirche bestattet wurde und ein Epitaph erhielt.<sup>43</sup> Die Brüder des 1697 als Edelknabe (*ephebus aulae*) des Augsburger Bischofs verstorbenen Weikhard Ludwig von Polheim errichteten dem Toten ein Epitaph im Augsburger Domkreuzgang.<sup>44</sup>

Um Unsicherheiten bezüglich der Erfüllung des Wunsches nach Bestattung an der Familiengrablege auch im Falle eines Ablebens in größerer Entfernung vorzubauen, wurde vielfach in Testamenten entsprechende Vorsorge getroffen. Die Distanz des Sterbeortes vom Ort der vorgesehenen Grablege konnte dabei in unterschiedlichem Maß Einfluß auf eine gegebenenfalls durchzuführende Translation des Leichnams oder eine Beisetzung am Todesort haben. Ein großer Teil frühneuzeitlicher Testamente enthielt deshalb Bestimmungen, in welchen Fällen eine Überführung durchzuführen bzw. auf diese zu verzichten wäre. Wolf

39 NÖLA, Hardegger Urkunden Nr. 896, 1 Ebl. Papier konzeptartige Notiz bzw. Abschrift.

40 NÖLA, Hardegger Urkunden Nrr. 1089, 1139, 1107.

41 NÖLA, Hs. 82, f. 36r, 44r und 59v.

42 NÖLA, Hs. 5/ 9, f. 247v: *Epitaphium in der vorstatt s. Germani zu Pariß: D. O. M. / Illustris et generosus dominus Reichardus Guilielmus baro de Zelcking, illustrissimi d: d: Joannis Guilielmi b: de Zelcking et Annae Susannae d: de Starhemberg filius charissimus, beatiss: placidissimeque ex hac in illam comigravit vitam Parisys d. 27 octobris anno 1606.* Übers.: Dem besten und größten Gott! Der wohlgeborne Herr Reichard Wilhelm Freiherr von Zelking, teurer Sohn des wohlgebornen Herrn Herrn Johann Wilhelm Freiherrn von Zelking und der Anna Susanna Frau von Starhemberg, wanderte selig und friedlich von diesem in jenes Leben in Paris am 27. Oktober 1606.

43 Z i m m e r l, Rudolf: *Die Entwicklung der Grabinschriften Österreichs.* Jahrbuch der Österreichischen Leo-Gesellschaft 1934, S. 185–220, hier S. 217 (Nr. 43).

44 K o s e l, Karl: *Der Augsburger Domkreuzgang und seine Denkmäler.* Sigmaringen 1991, Nr. 76.

Rumpf von Wielros forderte in seinem Testament<sup>45</sup> 1604, bei seinem Hinscheiden in Wien in die von ihm letztwillig verfügte Familiengruft bei den Augustinern bestattet zu werden, ordnete aber auch für eine allfällige Bestattung auf dem flachen Land entsprechende Maßnahmen hinsichtlich der Almosenverteilung bei den Exequien an. Maria Jacobäa von Kirchberg, die Schwester des Adam Eusebius von Hoyos, verfügte in ihrem Testament 1658, man möge sie in der Linzer Pfarrkirche Zu unserer lieben Frau begraben, wenn sie binnen dreier Tagesreisen Distanz von Linz sterben sollte, würde sie in Wien oder innerhalb zweier Tagesreisen entfernt sterben, sollte man sie in der Gruft ihres Vaters in der Wiener Minoritenkirche beisetzen.<sup>46</sup> Demgegenüber steht die Aussage der Juliana von Starhemberg, geb. von Roggendorf, die in ihrem Testament von 1632 zunächst zwei Wünsche hinsichtlich ihrer Beisetzung äußert, schließlich aber meint, *da ich aber ausser lanndts mein leben endten sol, beger ich nit so grossen unchossten auf mich zu wendten, den es ist überal die erdt des herren unnd was darinen ist*, als eher untypisch für testamentarische Verfügungen der Frühen Neuzeit relativ isoliert da,<sup>47</sup> einen ähnlichen Gedankengang drückt aber auch Esther von Starhemberg, geb. von Windischgrätz, 1689 aus: *meinen leib aber wil ich der erden alß unnsrer muetter biß zu den lieben jüngsten tag unnd frölicher auferstehung anbefehlen, unnd hier nechst meinen lieben kindern unnd erben auferlegt haben, das sye meinen leichnamb christlichen gebrauch nach, doch ohne sonderbahre uncossen zur erden bestätten lassen, den ich khan nicht wissen, wo ich in diser zeitlichen wanderschaftt mein leben beschliessen werde.*<sup>48</sup>

Daß die Errichtung eines Memorialdenkmales für einen im „Ausland“ verstorbenen und bestatteten Verwandten an Ort und Stelle jedoch durchaus in erster Linie – so paradox das klingen mag – der Gewährleistung des eigenen Erinnerns diene,<sup>49</sup> wird auch klar aus einem Schreiben Fürst Karls von

---

45 DASP, Pfarr- und Klosterakten Weitra 1, unfol. 1604 März 25, Wien, Abschrift 2. H. 17. Jh.

46 B a s t l , B.: *Bemerkungen*, S. 262.

47 S. Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), Familienarchiv Starhemberg (Riedegg) Karton 96. Testament 1632 März 12 (den Text entnahm ich der Homepage des von Beatrix Bastl geleiteten Projektes „Frauenbriefe“ am Institut für Geschichte der Universität Wien unter <http://www.univie.ac.at/Geschichte/Frauenbriefe/testast1.htm>).

48 OÖLA, Familienarchiv Starhemberg (Riedegg) Karton 96. Testament 1689 Juni 28 (den Text entnahm ich der Homepage des von Beatrix Bastl geleiteten Projektes „Frauenbriefe“ am Institut für Geschichte der Universität Wien unter <http://www.univie.ac.at/Geschichte/Frauenbriefe/testast1.htm>).

49 S. auch M o r i , Akiko: *Grab, Epitaph und Friedhof. Neue Zugänge ethnologischer Familienforschung am Beispiel einer Kärntner Landgemeinde*. Historische Anthropologie 3, 1995, s. 112–124, hier S. 118: „Ein Grab ist nicht nur eine Begräbnisstätte, es ist auch ein Ort der Erinnerung, ein Denkmal für den Verstorbenen. Als Denkmal kann das Grab auch eine fiktive Bestattungstätte sein. Was für die Angehörigen Bedeutung hat, ist nicht der Platz, an dem der Verstorbene real bestattet wurde, sondern die Aktivitäten, durch die sie seiner gedenken und sich dadurch gleichzeitig ihrer gegenwärtigen Familienbindung vergewissern“.

Liechtenstein an seinen Bruder Gundaker von 1615:<sup>50</sup> *Nachdeme unser vetter herr Heinrich von Liechtenstein zu Galipole todes verschieden und dortten begraben liegt, dieweilen wir aber nicht wissen, ob ime alda ein epithaphium [!] aufgerichtet worden ist, als wolle der herr bruder unbeschwert durch jemandts, so auff Venedig handeln, dessen erkündigen lassen, und da nichts dergleichen alda zu Galipole vorhanden were, so gebüerte uns dennoch, ime zur gedechtnus eines alda auffrichten zu lassen.* Ähnliche Memorialdenkmäler als kollektives Familiendenkmal hatte Karl von Liechtenstein – seit den 1590er Jahren unter Mitwirkung prominenter „Profis“ wie Hugo Blotius oder Hieronymus Megisers intensiv mit der Erforschung von Genealogie und Geschichte seines Hauses beschäftigt<sup>51</sup> – schon 1608 geplant. Nachdem 1604 beim Abbruch der alten Feldsberger Kirche bei Öffnung der Gruft mehrere Särge verstorbener Liechtensteiner gefunden und an einem neuen Standort in einer eigenen Memorialkapelle wiederabgestellt worden waren, beschloß er, diesen Verstorbenen und dem Umstand der Umsetzung eine Gedenkinschrift in Form eines gewissermaßen summarischen oder listenartigen Grabdenkmales zu widmen: *und nachdeme aber billich ist, daß sie [die verstorbenen Vorfahren] wie aniezo also auch hinkönfftig bei unsern nachkhommen in gedechtnus verbleiben, auch worumben sie dorthin depositirt worden, man dessen wissenschaftt habe, so bin ich bedacht, solches in einem grabstein einhauen zu lassen. Weiln dann der Ehrnreitter deroselben nahmen, auch die zeit, wann einer oder der annder gestorben, und zu welcher zeit und aus was ursachen sie in obgemelte capelln gelegt worden, am besten zu beschreiben weiß, als wolle der herr brueder ihme dahin behandeln, damit er solches auf das kurzeste, ohne ainiche erzehlung eines oder des andern erhalten lobs, verfasse, und mir es ehist überschicke, damit ichs ferner anzuordnen und solch mein intent ins werch zu sezen wisse.*<sup>52</sup>

In vielen Fällen konnte also eine reale Überführung umgangen werden, wenn eine kompensierende Einbeziehung etwa einer memorativen Inschrift oder eines Epitaphs am Ort der Familienmemoria bewerkstelligt werden konnte. Besonders häufig entschied man sich für diese Vorgangsweise offenbar bei frühverstorbenen Kindern, denen auch sonst oft keine eigenen Grabdenkmäler gesetzt, sondern nur in der Inschrift auf deren Eltern mitberücksichtigt wurden. Durch die Erinnerung und Nennung des/der Verstorbenen im Kontext der Grabdenkmäler der tatsächlich an einem bestimmten Ort bestatteten Verwandten wurde das jeweilige Totenge-

<sup>50</sup> Hausarchiv Liechtenstein Vaduz Karton 1. 1615 November 13, Eisgrub/Lednice. Die Übermittlung des Textes verdanke ich Thomas Winkelbauer.

<sup>51</sup> Winkelbauer, Thomas: *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters*. Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 34. Wien – München 1999, S. 418 und Winkelbauer, Th. – Knöz, T.: *Geschlecht*, S. 134 mit weiterführenden Angaben.

<sup>52</sup> Hausarchiv Liechtenstein Vaduz Karton 1. Fürst Karl von Liechtenstein an seinen Bruder Gundaker, 1608 Jänner 4, Proßnitz. Die Übermittlung des Textes verdanke ich Thomas Winkelbauer.

dächtnis in ebenso wirkungsvoller Form erzielt, als wenn auch der Leichnam dort seine letzte Ruhestätte gefunden hätte. Schließlich beruht das Wissen vom Grab als der tatsächlichen Ruhestätte der Toten auch angesichts des vorhandenen anschaulichen Grabdenkmales auf der Imagination des Betrachters.<sup>53</sup>

Als ein Problem bei der symbolischen Valenz neu eingerichteter Grablegen mußte sich jedoch rasch herausstellen, daß bei den im 16. und noch weit ins 17. Jahrhundert hinein überwiegenden Realteilungen des niederen und hohen Adels im Erbfalle die Bindung der nächsten Generation an den besitzgeschichtlich weggefallenen früheren Herrschaftsmittelpunkt wegfallen mußte. Dementsprechend zeigt sich auch vielfach die Tendenz, jeweils neue Grablegen an den neuen Zentren einzurichten, eine Multiplikation von symbolischen Medien, die einer weiteren Differenzierung einzelner Familienzweige entsprach. Diese Entwicklung mußte jedoch den *honor* der Familie nicht zwangsläufig schmälern, sofern für eine entsprechend integrative Nachsorge der älteren Erbbegräbnisse gesorgt wurde: wie ganz besonders wertvolle Erinnerungsgegenstände künstlerischer Art oder Herrschaftsarchive, die zwar an ihrem Standort verbleiben, aber allen Familienzweigen gleichermaßen zugänglich sein sollten, konnte auch für die Betreuung alter, nicht mehr oder nur mehr von einer Linie der Familie weiterbenützter Grablegen durch alle Zweige gemeinsam gesorgt werden. Infolge mehrerer Teilungsverträge und der Verlagerung des Besitzschwerpunktes der einzelnen der drei Brüder, hatten Wolf Dietrich, Hans David und Job Hartmann von Trauttmansdorff 1574 zwar die väterlichen Burgen und Herrschaften in Niederösterreich in einem *tayllibell* untereinander aufgeteilt, die ebenfalls zur Disposition stehenden Patronate über die Pfarrkirchen (Markersdorf und Totzenbach) jedoch sollten von allen drei Brüdern gemeinschaftlich ausgeübt werden, *allweil unnse-re vorelltern iere sepulturen unnd epitaphiae [!] allda haben*.<sup>54</sup>

So konnten manche Grablegen tendenziell nur einen bestimmten Familienzweig oder auch nur Angehörige einer Generation aufnehmen, andere wiederum standen jedoch auch weiterhin in gemeinsamer Benutzung durch alle Linien des Geschlechtes.

Ein starkes Bedürfnis von verwitweten Ehepartnern war die Bestattung an der Seite des vorverstorbenen Teils, soweit nicht andere Umstände diese Möglich-

<sup>53</sup> Vgl. A s s m a n n , Aleida: *Das Gedächtnis der Orte*. In: Borsdorf, U. – Grütter, H. T. (Hg.), *Orte der Erinnerung*, S. 59–78, hier S. 73: „Das Gedächtnis des Ortes verbürgt die Präsenz des Toten; das Monument dagegen lenkt die Aufmerksamkeit vom Ort auf sich selbst als repräsentierendes Symbol.“

<sup>54</sup> Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Familienarchiv Trauttmansdorff, Karton 32, G2, Nr. 49, f. 30v. Der älteste Bruder Hans Friedrich, innerösterreichischer Hofkriegsratspräsident (gest. 1614), hatte sich bereits zuvor auf die steirischen Besitzungen (Bad) Gleichenberg und Trauttmansdorff zurückgezogen, *B e c k h - W i d m a n - s t e t t e r , Leopold von: Trauttmansdorff'sche Denkmale zu Trauttmansdorff in der Steiermark*. Mittheilungen der k.k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale N.F. 17, 1891, S. 172–174.

keit verhinderten oder verboten. In ihrem Testament von 1609 hatte die 1613 verstorbene Witwe des ungarischen Polyhistor János Zsámboky aus erster Ehe, Christina Sinich, geb. Egrer, gefordert: *Das da (wider verhoffen) die khürchen zu Inzerstorff nit eröffnet werden solte, dahin ich meinen ersten lieben herrn und ehegemachel, den edlen unnd hochgelernten herrn Joann Sambucum, der arzney doctorn, der Röm. kay. mt. Maximiliani des andern hochlöblichster gedechtnus und ietzt regirunden khays. mt. Rudolphi des andern, unsers allgenedigisten herrns gewesten rath und historicum see: gedechtnus begraben, unnd ein epitaphium machen unnd sezen lassen, alda ich auch, da es annderst müglich were, unnd sein khundte, neben ime gern rhuen wolte, alßdan, unnd da es nit sein khan, mein toder leichnamb, christlicher ordnung nach in den neuen gottsackher vor dem Schottenthor alhier in diejenige plindtföllung mit no. 51, so ich mir neulichen khauffen lassen, zur erden ordentlich unnd ehrlich bestattet werden solle.*<sup>55</sup> Ein noch engerer physischer Zusammenhang beider Grabstätten sollte zufolge des Testamentes der Juliane von Starhemberg (geb. von Roggendorf) von 1632 bedacht werden: *Wen mich [...] der almechtige got durch den zeitlichen dot zu sich in die ehewige freüdt unnd seeligkheit abgefordert, so bit ich meine liebe hinterlaßne sön, alß Heinrich Wilhelm, Gundagger, Eraßm unnd Caspar gebüeder herren von Starhemberg, das sie meinen leib ehrlich zur erden bestätten lassen, unnd wo es müglich, in die pfarrkirchen zu Helmansedt in die grufft zu meinem allerliebsten herren unnd gemahel seeligen einsezen lassen; so es aber nit sein khan, so bit ich sie, wölen sie mich in den freithof bei ainem fenster, so in die grufft leücht, legen lassen [...].*<sup>56</sup> Prinzipiell waren jedoch adelige Wünsche nach Bestattungen auf dem Friedhof statt im prestigeträchtigeren Kircheninneren sehr selten, und dienten zutreffendenfalls meist zur Unterstreichung eines betont einfachen Begräbnisses. Allerdings hatte in Wien die Aufhebung einiger in der Stadt gelegener Friedhöfe, mit dem Michaelerfreithof 1510 beginnend, zu einer verstärkten Belegung der unmittelbar vor den Stadtmauern gelegenen Friedhöfe, etwa des Kolomanifreithofes vor dem Kärntner Tor, besonders jedoch des neuen kaiserlichen Friedhofes vor dem Schottentor (nach 1576) zur Folge.<sup>57</sup>

Gerade für Frauen, besonders, wenn sie schon verwitwet waren, bestanden jedoch prinzipiell zwei Möglichkeiten der Bestattung: erstens an der Familiengrablege der Herkunftsfamilie, zweitens an der Grablege der Familie, in die eingehiratet worden war. Daß Frauen sich „üblicherweise an der Seite des Ehemannes in der Familiengruft“<sup>58</sup> bestatten ließen, ist nicht ganz korrekt. Die Ent-

<sup>55</sup> Z a j i c , A.: „Zu ewiger gedächtnis aufgericht“, S. 46.

<sup>56</sup> OÖLA, Familienarchiv Starhemberg (Riedegg) Karton 96. Testament 1632 März 12. (Den Text entnahm ich der Homepage des von Beatrix Bastl geleiteten Projektes „Frauenbriefe“ am Institut für Geschichte der Universität Wien unter <http://www.univie.ac.at/Geschichte/Frauenbriefe/testast1.htm>).

<sup>57</sup> P f a f f e l , Veronika: *Österreichische Sepulkralkunst des 17. Jahrhunderts*. Dipl.-Arb. Wien 1995, S. 78.

<sup>58</sup> B a s t l , B.: *Bemerkungen*, S. 262.

scheidung für eine der beiden scheint bei Frauen weniger von prestigeträchtigen als vielmehr persönlichen Gründen und Lebensumständen abhängig gemacht worden zu sein, während der Druck, eine Bestattung in der Erbgrablege zu planen, für Männer sehr stark gewesen sein dürfte.<sup>59</sup> Judith von Friedesheim (gest. 1588) war zum Zeitpunkt ihres Todes bereits zweifache Witwe nach Hans von Landau und Hans Rueber von Pixendorf und Ehefrau des Christoph von Prag zu Engelstein. Obwohl die Witwe ihrem ersten Mann 1575 ein Grabdenkmal in der Grablege der Landau in Wartberg ob de Aist errichten hatte lassen und in der von ihrem zweiten Mann übernommenen Pfandherrschaft Grafenwörth verstorben war, wurde sie auf eigenen Wunsch in der Erbgrablege ihrer Eltern in der Pfarrkirche Lengenfeld bestattet. Das von ihren Erben errichtete Epitaph, das die Verstorbene und ihre drei Ehemänner mit den jeweils zugeordneten Wappenschilden im Gebet unter dem Kreuz zeigt, erklärt diesen Umstand ausführlich: *Die wolgeborn fraw Judith geborne von Fridesheim, so erstlichen herren Hannsen von Landaw freyherrn zum Hauss und Rapottenstain, Röm. kay. mt. etc. rath, dan herrn Hannsen Rueber zu Puchsendorff und Grafenwerth freyherrn und rittern, auch kay. mt. rath und generalveldoherysten im obern craiss Hungarn und entlich herrn Christoffen von Prag freyherrn zu Windhag auf Englstain etc. nacheinander elich gehabt, ist den 7. martij neuen calenders im 1588 jar Christi, als sij 45 jar, 10 monaten und 17 tag gelebt hatte, in irem phandschilling des schloß Grafenwerth christlich gestorben und wie sij alhie im schloß Lengenfeld geborn war, also auch in diser phfarkkirchen begraben und in ired geschlechts Frideshaimschen grufft hie undten eingesetzt worden, alda der freli-*

<sup>59</sup> Entsprechend erklärt die Inschrift der Wappengrabplatte der 1491 verstorbenen Magdalena Mautner von Katzenberg, geb. von Ahaim, heute im Burghausener Stadtmuseum, daß die Verstorbene *aus irem begeren [...] hie begraben liege*, D o r n e r, Johann: *Die Inschriften der Stadt Burghausen vor dem Jahre 1805*. Teil I: Die Inschriften des Stadtgebietes ohne Stadtteil Raitenhaslach. Burghäuser Geschichtsblätter 37. Burghausen 1981, Nr. 39. Wahrscheinlich wäre der Witwe auch eine Beisetzung am Familienbegräbnis der Ahaim in der Georgskapelle im Kreuzgang des Chorherrenstiftes Reichersberg offengestanden, M e i n d l, Konrad: *Die Grabmonumente des Chorherrenstiftes Reichersberg am Inn*. Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien 21, 1892, S. 28–51. Die 1499 verstorbene Gertraud Schad wurde in der Pfarrkirche Schiltern, der Patronatskirche ihres Vaters beigesetzt, weder in der Grablege ihres ersten Ehemannes Bernhard von Seisenegg, Zeilern (vgl. H o r n u n g, Hans Herwig (Bear.): *Die Inschriften der Politischen Bezirke Amstetten und Scheibbs*. Die Inschriften Niederösterreichs Teil 1 = Die Deutschen Inschriften. Hg. von den Akademien der Wissenschaften in Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, München und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien 10, Wiener Reihe 3. Graz – Wien – Köln 1966, Kat.-Nr. 292), noch in Lengenfeld, wo sich ein Epitaph mehrerer Kinder ihres Sohnes Georg erhalten hat, noch in der Grablege ihres mit den Seiseneggern verwandten zweiten Mannes Wolfgang von Meilersdorf, Wolfsbach (vgl. ebd., Kat.-Nr. 284). Die Schwester des Freisinger Pflegers von Hollenburg, Ambros Eisenreich, Apollonia, verh. Grabner, wurde 1562 in der Pfarrkirche Hollenburg, also dem Wirkungsort ihres Bruders bestattet, nicht in der Grablege der Grabner in Hain, A d a m e k, Gert: *Die Grabdenkmäler des 15. und 16. Jahrhunderts im Bezirk Krems/Donau*. Diss. Wien 1968, S. 149f.

*chen auferstehung vom todt erwartent, welcher ire erben inhalt ired testaments dise gedachtnuß verordnet haben.*<sup>60</sup>

Ein Schwanken bezüglich der Auswahl des Beisetzungsortes, der für die Testatorin keineswegs eindeutig vorbestimmt war, zeigte Maria Anna von Starhemberg, geb. Czernin, in ihrem 1649 im Kindbett im Czerminschen Schloß Hostau/Hostoun abgefaßten Testament: an erster Stelle des Testaments verfügte sie *den todt unndt den verblichenen leichnamb aber belanngent, will unndt verlange ich, das selbiger in der würdigen capelln fronleichnambs Christi [in Hostau] in die krufften, wo meines liebsten herrn vattern unnd frauen muetter leichnamber in gott ruehen, mit gebüerlichen leich ceremonien, doch ohnne sonderliches gebräng, gesezt, unnd bey solcher meiner begröbnuß, wie auch jährlichen hernach mier ein jahrstag gehalten werde.* In einem Nachtrag von 1659, nunmehr in Eferding verfaßt, erklärte sie jedoch folgende Änderung: *Demnach ich [...] im 1649isten jahr den 22. febr. zu Hostau ein ordentliches unnd vollständigtiges testament von meiner aignen handschriftt aufgerichtet, bey deme ichs auch sonsten allerdings verbleiben lasse, außgenomben der verordnung zu Hostau begraben, unndt meine gottesdienst mier dorten gehalten zu werden, in ansechen, das ich seithero mich aldorten ganz hinweckh unndt in dieses lanndt, wo ich zu sterben unndt zu ruehen verhoffe, gezogen habe, alß will ich in selbigem fahl meine mainung unndt willen dahin geendert haben, das nemblich anstatt der capel fronleichnambs Christi zu Hostau die pfarrkhürchen zu Eferding meine ruehestatt, wann mich gott nach seinem unergründlichen willen abfordteren wirdt, mein gottesdienst auch sambt dem, so ich meiner seelen zum bösten gestiftet, zu gedachter pfarrkhürchen mier gehalten unndt dahin angewendet werden solle.*<sup>61</sup>

In der Familiengrablege ihres Mannes wollte Potentia von Polheim, geb. von Hohenfeld, laut ihrem Testament von 1564 beigesetzt werden: [...] *sol mein leichnamb zu christlicher ehrlicher begrebnuß in des neuen spitals khirchen zu Wels, so vormals das closter daselbs gewesen ist, unnd darinen die herrn von Polhaimb ir begrebnuß haben, bestät [werden].*<sup>62</sup>

Im fortschreitenden 16. Jahrhundert setzte allmählich ein adeliger Grufbau-boom in den Wiener Kirchen ein, der sich nach 1600 bzw. nach 1612 mit der Rückkehr des Kaiserhofes nach Wien noch verstärkte und sich – ähnlich wie der Besitz standesgemäßer Häuser in der Residenzstadt – zu einem prestigeträchti-

---

<sup>60</sup> Nach A d a m e k , G., *Grabdenkmäler*, Kat.-Nr. 82.

<sup>61</sup> OÖLA, Familienarchiv Starhemberg (Riedegg) Karton 96. Testament 1649 Februar 22 bzw. Nachtrag 1659 Mai 12. (Den Text entnahm ich der Homepage des von Beatrix Bastl geleiteten Projektes „Frauenbriefe“ am Institut für Geschichte der Universität Wien unter <http://www.univie.ac.at/Geschichte/Frauenbriefe/testast1.htm>).

<sup>62</sup> OÖLA, Familienarchiv Starhemberg (Riedegg) Karton 184. Testament von 1564 Jänner 27. (Den Text entnahm ich der Homepage des von Beatrix Bastl geleiteten Projektes „Frauenbriefe“ am Institut für Geschichte der Universität Wien unter <http://www.univie.ac.at/Geschichte/Frauenbriefe/testast1.htm>).

gen Repräsentationsinstrument und Differenzierungskriterium im adeligen Diskurs entwickelte,<sup>63</sup> wobei die Wahl von Bestattungsorten besonders im 17. Jahrhundert Spiegelbild einer symbolischen Ordnung war, die sich als Ordnung des Raumes konstituierte. Ausschlaggebend war dabei unter anderen Faktoren die Nähe der Grablege zum Hof bzw. zur Hofkirche.<sup>64</sup> Der Erwerb einer Erbgrablege in Wien konnte so einen weiteren Baustein auf der Verortung der aufstrebenden Adelsfamilien am Hof und deren Integration darstellen. An der Spitze der symbolträchtigen Anbringung von Grabdenkmälern stand dabei die Errichtung einer Familiengrablege mit zugehörigem Altar im Kirchenraum, gefolgt vom nur durch Epitaph oder Gruftplatte gekennzeichneten Grab.<sup>65</sup> Noch bis knapp vor 1600 war diese Anziehungskraft Wiens als Sitz des Hofes – zumal angesichts der Verlegung nach Prag zwischen 1583 und 1612<sup>66</sup> – aus naheliegenden Gründen bei weitem nicht in der fast zwingenden Weise wie nach 1600/1612 gegeben. Bis in die 70er Jahre des 16. Jahrhunderts war es etwa – wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten – möglich, hohe Ämter der landesfürstlichen oder ständischen Verwaltung in Wien auszuüben, ohne in Wien ein eigenes Haus zu besitzen. Das für den Unbehausten dabei sich bietende Problem war aber noch in erster Linie ein finanziell-logistisches und weniger ein symbolisches, da der Aufenthalt in gemieteten Ubikationen während der Anwesenheit in Wien noch nicht – wie wenige Jahre später – als im inneradeligen Diskurs sozial diskreditierend wirkte.<sup>67</sup>

<sup>63</sup> S. dazu die wichtige Studie von H e n g e r e r , M.: *Dimension*, passim.

<sup>64</sup> Diese Erscheinung ist kein Novum des 17. Jahrhunderts. Für Wiener Neustadt konnte für die Zeit der kaiserlichen Residenz Friedrichs III. und in Ansätzen auch noch zur Zeit Maximilians I. die unterschiedliche Nutzung der Neustädter Kirchen als Grabplätze klar herausgestellt werden. Während vor 1400 nur bürgerliche Grabdenkmäler belegt sind, entwickelt sich die Stadtpfarrkirche (nachmals Dom) zur Begräbnisstätte der Bürger, der Geistlichkeit und einiger nicht in Beziehung zum Hof stehender Adelliger, während das 1444 gestiftete Neukloster sich als Hofkirche, landesfürstliche Grablege und Grabstätte des Hofadels etablierte, K o h n , R.: *Inschriften*, s. XXXIV-XXXVII. Ähnliche Entwicklungen zeichneten sich auch am bayerischen Herzogshof in München ab, wo nach Beilegung des Landshuter Erbfolgestreites ab 1508 und verstärkt ab den 1520er Jahren die Zahl der fix in München lebenden und in der Frauenkirche bestatteten Hofadeligen zunahm, vgl. K l o o s , R.: *Inschriften*, s. XI.

<sup>65</sup> H e n g e r e r , M.: *Dimension*, Kap. 3.3.2.

<sup>66</sup> P e r g e r , Richard: *Der Adel in öffentlichen Funktionen und sein Zuzug nach Wien*. In: *Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700*. Niederösterreichische Landesausstellung Rosenberg 12. Mai – 28. Oktober 1990. Wien 1990, S. 269–283, hier S. 270.

<sup>67</sup> So gab der Hofkriegsrat Wenzel Morakschi von Noskau 1595 bei seinem Gesuch um Entlassung aus diesem Dienst an, daß ihm der Aufenthalt in Wien lediglich durch die weite Entfernung und die daraus erwachsenden Kosten beschwerlich sei und er sich lieber um die Belange seiner Herrschaft Litschau kümmern würde, Z a j i c , A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 93. Vgl. dagegen W i n k e l b a u e r , Th.: *Fürst*, S. 410: „Jeder einigermmaßen wohlhabende österreichische, böhmische und mährische Adelige des 17. und 18. Jahrhunderts, der am Kaiserhof präsent sein und/oder an den Landtagen, eventuell auch an den Landrechtssitzungen teilnehmen wollte bzw. der ein Hofamt oder ein Landesamt inne-

Mit Fortschreiten der Zeit klappte allerdings die Schere zwischen relativer sozialer und politischer Autonomie als Grundherr einerseits bzw. Prestige und Aufstiegschancen im Hofdienst, der auch immer mehr Teil adeligen Selbstverständnisses wurde, weiter auseinander.<sup>68</sup> Die Mehrzahl der im 16. Jahrhundert auf dem Land in Familienbegräbnissen bestatteten Angehörigen niederösterreichischer Adelsfamilien stand signifikanterweise nicht in landesfürstlichen, sondern in ständischen Diensten.<sup>69</sup> Möglicherweise hängt aber die vermehrte Einrichtung von Adelsbegräbnissen in Wien auch damit zusammen, daß etwa seit den dreißiger Jahren verstärkt landfremde Adelige Hofämter und andere Dienstposten in Wien bekleideten,<sup>70</sup> die noch keine andere Erbgrablege im Land besaßen und somit die Neuerrichtung in Wien keinen Bruch mit älteren Traditionen bedeutete. In anderen Fällen mußte der Verlegung der Familiengrablege an die Residenz eine tiefgreifende Umstrukturierung nicht nur des sozialen Umfeldes des Adelligen, sondern auch der symbolischen Orientierung vorangehen. Kaum in Wien mit Erbbegräbnissen vertreten waren so etwa die großen böhmischen und ungarischen Adelsfamilien, deren erstere etwa zum großen Teil die alten Familiengrablegen im Prager Veitsdom weiterbelegten.<sup>71</sup> Aber auch insgesamt blieb die Zahl der adeligen Grablegen in Wien im 17. Jahrhundert hinter denen auf dem Land zurück.<sup>72</sup>

Die spätere Entwicklung bereits vorwegnehmend hatte der katholische Aufsteiger und kaiserliche Geheime Rat Wolf Rumpf von Wielros, Frh. von Weitra, bereits 1604 in seinem Testament<sup>73</sup> eine Grablege in der Wiener Augustiner(hof)kirche geplant. Für seine umfangreichen *donationes ad pias causas* kündigte er einen gesonderten Stiftbrief an, der wenige Tage später aufgesetzt und dem Testament beigegeben wurde.<sup>74</sup> Insgesamt standen für *pious usus* 45.000 fl. zur Verfügung, von denen zuerst eine Kapelle in der Wiener Augustiner(hof)kirche *oder welches orth mein gemahel alß mein instituierter erb und die herrn testamentarien für guet halten* angekauft und zur Grablege des Testators

---

hatte oder anstrebte, setzte seinen Stolz darein, in Wien, Prag, Brünn oder Linz (mindestens) ein möglichst komfortables und repräsentables Haus [...] zu besitzen“.

68 Neuber, Wolfgang: *Adeligen Landleben in Österreich und die Literatur im 16. und 17. Jahrhundert*. In: *Adel im Wandel*, S. 543–553, hier S. 543f. und Winkelbauer, Th.: *Fürst*, S. 15f. und 39.

69 Zajic, A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, S. VIII.

70 Vgl. Perger, Richard: *Die Zusammensetzung des Adels im Land unter der Enns*. In: *Adel im Wandel*, S. 33–43, hier S. 33 mit Beispielen. Nach Winkelbauer, Th.: *Fürst*, S. 67 stammten etwa von den 130 Mitgliedern des Geheimen Rates zwischen 1600 und 1674 nur 51 aus den österreichischen Ländern.

71 Hengerer, M.: *Dimension*, Kap. 4.3.

72 Hengerer, Mark: *Adelsintegration und Bestattungen. Adelsintegration am Kaiserhof 1620 bis 1665*. Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 10, 2000, S. 21–35, hier S. 33.

73 DASP, Pfarr- und Klosterakten Weitra 1, unfol. 1604 März 25, Wien, Abschrift 2. H. 17. Jh.

74 Ebd. 1604 April 2, Wien, Abschrift 2. H. 17. Jh.

ausgestattet werden sollte. Die Kapelle sollte zunächst *auf das säuberlichste zuegerichtet und mit einem feinen altar geziehret, darzue auch die paramenta, und alle notturfft geschafft werden*, damit man darin sowohl *gewöhnliche christliche anniversaria*, als auch *wochentliche und tägliche cantata und respective privata sacra* feiern könne. Für einen ewigen Jahrtag in dieser Kapelle hielt Rumpf drei Priester, *die das ambt singen, dan auch ein cantorey, die man anderstwoher nemben möchte*, weiters vier Priester, die stille Messen lesen sollten, die Anschaffung einer entsprechenden Zahl *wachß- und windtlichter, sowohl auch opfer und allmoßen und conventgeldt den brüedern zur consolation* für angebracht und überschlug dafür eine jährliche Aufwendung von 100 fl. Für eine tägliche stille Messe und ein gesungenes Amt jeden Freitag, den erforderlichen Meßwein, das nötige Kerzenwachs und die Bezahlung eines *capelldieners* wurden weiter 150 fl. jährlich vorgesehen. Schließlich veranschlagte Rumpf weitere 50 fl. jährlich zur Erhaltung der Kapelle und der übrigen Stiftunggüter sowie der Unterhaltung eines *inspectoris*. Die Gesamtsumme von 300 fl. jährlich sollte ein zu 5 % veranlagtes Kapital von 6.000 fl. ertragen. Für Ankauf der Kapelle, Herstellung der Paramente und des Altars, eines Epitaphs und Einbau der Gruft sollten höchstens 4.000 fl. verwendet werden. Die Aufsicht (*principalinspection*) über die Stiftung sollte nach dem Tod der Erben und Testamentäre dem jeweiligen Inhaber der Herrschaft Weitra, im Falle deren Nachlässigkeit dem Wiener Bischof und Dompropst übertragen werden. Als Priester zur Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten sollten prinzipiell Konventualen der Augustiner gegen die üblichen Gebühren herangezogen werden, bei nachlässiger Persolvierung der Messen konnten jedoch auch andere Geistliche an deren Stelle treten. In Bezug auf die bauliche Ausstattung der Kapelle bestimmte Rumpf, *damit nun alßdan die erkhauffte capell durch öffteres aufheben des gepflasters oder pavimenti nicht verderbet oder sonst zu ungelegenheit gebracht werde, so ordne ich, das mann baldt anfänglich ein geraume krufften oder cryptam und tieffes gewölb undter der capellen zuerichte, in welche crufften die todte leichnamber nacheinander gesetzt oder gelegt werden khönnen. Unnd währe mein wunsch und guetachten, das mit consens und verwilligung des loci ordinary und des priors des convents oder des provincials des ordens, meines lieben herrn schwehern seeligen leichnamb, so aniezto zu Joslowitzlitzten [!; Joslowitz/Jaroslavice], von dannen erhebt und mit gebührenten ceremonien sambt seiner gemahel, meiner lieben frauen schwiger seeligen in diese capellen und krufften transferirt und ubergetragen wurden. Inmassen ich dan auch meiner lieben gemahel nit allein freystelle, sondern auch rathe, das sye diejenigen von ihren bluetsfreundten, so zu Wienn bestattet sein, in dieße capell und krufft transferiren und legen lassen möge, sintemahlen mein will und mainung, das dieße capell und begräbnuß mein und vielgedachter meiner Gemahel und beeder geschlechter und verwandten gemaine begrabnuß haissen möge. Damit auch dißer gestüftung anfänger unnd fundator denen nachkhomben etwaß bekhant seye, und deroselben memoria so lang müglich erhalten werde, so wird mein instituirter erb und testamentarien mir in der capell an ainen bequemben orth ein seüberliches epitaphium zu machen und aufrichten zu lassen wissen, in welchem epitaphio die zeit meines al-*

ters, und der tag meiner christlichen hinfahrt verzeichnet werde. Die übrigen 35.000 fl. sollten als verzinster Kapital dem Weitraer Bürgerspital, den Armen der Herrschaft, zehn katholischen Schülern und einem Studenten mit doppeltem Stipendium, der Pfarrkirche Weitra, armen Jungfrauen der Herrschaft als Heiratsgeld und dem Buchhalter der Stiftung als Lohn zugutekommen.

Ganz bewußt konnte bei adeligen Erbgrablegen durch die Positionierung der Grabdenkmäler im Kirchenraum eine soziale und genealogische Ordnung symbolisch abgebildet werden. In der ehemaligen Pfk. St. Gertrud in Gars-Thunau in Niederösterreich etwa befinden sich im Chor der in unmittelbarer Nachbarschaft des Herrschaftssitzes der Inhaber der bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts als landesfürstliches Pfand ausgegebenen Herrschaft Gars, der Garser Burg, gelegenen Kirche die Epitaphien des kaiserlichen Hofkriegsrates Georg Teufel (gest. 1578) und seiner beiden Gemahlinnen, Justina von Windischgrätz (gest. 1565) und Anna von Sinzendorf (gest. 1571). Wie oft zu finden, sind die Grabdenkmäler der beiden vor ihrem Ehemann gestorbenen Frauen an der (aus der Blickrichtung der Pfarrgemeinde) rechten, d.h. südlichen Chorwand angebracht, während das figürliche Grabdenkmal Georg Teufels sich den beiden genau gegenüber an der nördlichen Chorwand befindet. In Thunau wird jedoch diese konventionelle Gruppierung zu einer symbolischen Ahnengalerie erweitert, indem ein zwischen den Epitaphien geschaffener Mauerdurchbruch in der Chorwand den Blick in den Chor des südlichen Seitenschiffes freigibt, in dem sich das figürliche Grabdenkmal eines Sohnes Georg Teufels, Matthias (gest. 1590), befindet. Tatsächlich führt eine Achse vom Grabmal des Vaters zwischen den beiden Epitaphien seiner Frauen hindurch geradewegs zum Grabmal seines Sohnes, eine Anordnung, die m. E. die Verwandtschaftsbeziehungen der Bestatteten augenfällig wie in einem Stammbaum veranschaulichen soll. Die annähernd entsprechende Stelle im nördlichen Seitenschiffchor nimmt darüberhinaus ein Fresko ein, das den Tod der zweiten Gemahlin Georg Teufels, Anna von Sinzendorf, bei der Geburt von weiteren Kindern darstellt. Eine räumliche Gegenüberstellung der Grabdenkmäler von Angehörigen der zwei aufeinanderfolgenden Generationen einer Grundherrenfamilie im Chor ihrer Patronatskirche findet sich auch in Weiten, wo dem Epitaph des Sekretärs dreier Kaiser, Kaspar von Lindegg, das seiner frühverstorbenen Schwiegertochter gegenübersteht.

Generell beruhte die Bevorzugung gewisser Bestattungsplätze innerhalb eines Kirchenraumes auf der mehr oder weniger großen Sichtbarkeit des Grabdenkmals, die gewährleistet sein und bleiben mußte. Der Generaloberst der kroatischen Grenze und steirische Erblandpostmeister, Rudolf Freiherr von Paar auf Hartberg, hatte sich 1737 für seine Beisetzung in einem einfachen Grab im Kirchenboden der Grazer Jesuitenkirche einen ganz bestimmten Platz ausgewählt, für den er bereit war, 1.000 Reichstaler zu bezahlen, sodaß er in seinem Testament verfügte:<sup>75</sup> *Mein todter körper solle cristlichen catholischen gebrauch*

<sup>75</sup> ÖStA AVA, Familienarchiv Trauttmansdorff Karton 26, f. 4-12, 1737 November 9, Abschrift 4 Dbl.

*nach, meinem standt gemess, doch ohne sunder gebräng in der allhiesigen hoffkürchen bei denen herrn patribus societatis Jesu in dem chor bey der rechten handt nachent bey der sacristey neben dem beichtstuell begraben werden, bestimmte jedoch weiter, das auch nachmahlen mein grabstain und begräbnus nie verruckht oder abgeschafft, sondern zue ewigen zeitten unverwendt gelassen werden.*

In größeren landesfürstlichen Städten Österreichs kristallisierte sich relativ früh eine soziale Ordnung der Begräbnisse aus, die sich in einer topographischen Ordnung widerspiegelte. In der seit dem Mittelalter als Handelsplatz und Salzladstadt bedeutenden Doppelstadt Krems-Stein scheint im 15. und 16. Jahrhundert eine relativ strikte Trennung von adeligen und bürgerlichen Grabstellen geherrscht zu haben. Zwar erschwert einen sicheren Befund die Tatsache, daß die alte, im Kern noch romanische Stadtpfarrkirche St. Veit ab 1613 durch einen Neubau ersetzt wurde und keinerlei Grabdenkmäler aus dem Vorgängerbau erhalten geblieben sind, doch sind jedenfalls nach dem genannten Datum keine hochadeligen Bestattungen mehr in der Stadtpfarrkirche erfolgt, auch die Bestattungen des niederen Adels umfassen meist nur nobilitierte landesfürstliche Beamte und Kremser Ratsbürger. Für die Situation vor 1613 lassen sich aber anhand einer sehr umfangreichen Aufstellung aller Jahrtage bei der Pfarre von 1562 auch nur zwei adelige Stiftungen nachweisen, nämlich von Ludwig Eisengrein und Margarete von Scherffenberg (gest. 1443).<sup>76</sup> Die traditionellen Adelsgrablegen in Krems und Stein waren hingegen seit dem Spätmittelalter das Dominikanerkloster<sup>77</sup> und die Minoritenkirche<sup>78</sup> gewesen.

Verstand sich der mittelalterliche und frühneuzeitliche Adel im genealogischen Sinne als eine Abstammungs- und Herkunftsgemeinschaft („namen und stammen“), definierte sich der Zusammenhang der Verwandtschaft ebenso über die Angehörigkeit zu einer Wappengemeinschaft.<sup>79</sup> Dementsprechend galt auch den Wappen verwandter Familien, die durch Heirat mit deren weiblichen Angehörigen zur „freundschaft“ gehörten, besondere Aufmerksamkeit, ja generell

---

<sup>76</sup> S. DASP, Pfarr- und Klosterakten Krems 1, unfol.: *Verzeichnus der jartäg* in der Pfarrkirche Krems [1562].

<sup>77</sup> H a n i k a, Günter: *Die Dominikaner in Krems von der Gründung bis zur Aufhebung ihres Klosters*. Diss. Wien 1969.

<sup>78</sup> K n i t t l e r, Herbert: *Abriß einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Doppelstadt Krems-Stein*. In: 1000 Jahre Kunst in Krems. Ausstellung, veranst. von der Stadt Krems a. d. Donau 28. Mai bis 24. Oktober 1971. Dominikanerkloster Krems. Krems a. d. Donau 1971, S. 47–73.

<sup>79</sup> M o r s e l, Joseph: *Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters*. In: Oexle, Otto Gerhard – von Hülsen-Esch, Andrea (Hg.): *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte* (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141). Göttingen 1998, S. 259–326, hier S. 272 und W i n k e l b a u e r, Th. – K n o z, T.: *Geschlecht und Geschichte*, S. 132f.

mußten junge Adelige des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit regelrecht „Wappen lernen“.<sup>80</sup>

Ein klares Abgrenzungsmerkmal gegenüber bürgerlichen Grabplatten, bei denen in der Regel nur ein Schild des Wappenführers bzw. auch der der Ehefrau abgebildet war, stellten die adeligen Ahnenproben auf Epitaphien dar, die besonders ab der Mitte des 16. Jahrhunderts – wohl analog zu den für die Aufnahme unter die beiden oberen Stände notwendigen Ahnenproben<sup>81</sup> – auf niederösterreichischen Epitaphien erscheinen. Die Anbringung einer Ahnenprobe auf einem Grabdenkmal konnte auch bei den oft besonders eindrucksvoll konzipierten, mitunter aber auch überladen wirkenden Grabmälern von nobilitierten Aufsteigern, die ganz besonders der Demonstration des Erreichten dienen sollten, nicht ausgeführt werden.<sup>82</sup> Epitaphien mit Ahnenproben oder älteren, eher die Familienverflechtungen der Vorfahren des Verstorbenen darstellenden Wappenprogrammen<sup>83</sup> als Element genealogisch-herrschaftlicher Repräsentation scheinen im übrigen für das Ende des 16. Jahrhunderts eher auf die Grabdenkmäler von nicht in Hofämtern stehenden Verstorbenen auf dem flachen Land beschränkt gewesen zu sein, während die Wiener Epitaphien der am Hof verorteten

80 Paravicini, Werner: *Gruppe und Person*. In: Oexle, O. – von Hülsen-Esch, A. (Hg.): *Repräsentation*, S. 327–389, hier S. 370.

81 Für den niederösterreichischen landständischen Adel stellen die Aufnahmeakten von Herren- und Ritterstandsarchiv eine entscheidende Quelle dar; für die Aufnahme unter die landständischen Geschlechter war neben der Eintragung des Bewebers in das ständische Gültbuch der Nachweis von zunächst drei, später mehreren Generationen adeliger Ahnen notwendig. Den Aufnahmegesuchen der einzelnen Familien liegen daher sehr oft Stammbäume und Ahnenproben der Aufnahmewerber bei, die mit dazu beitrugen, ein neues genealogisches Bewußtsein im Adel zu erzeugen, s. auch Knall-Brskovsky, Ulrike: *Ethos und Bildwelt des Adels*. In: *Adel im Wandel*, S. 481–497, hier S. 483. Die im weitesten Sinne ädikulaartig architektonisch aufgebauten Epitaphien des 16. Jahrhunderts, bei denen die Ahnenwappen auf der Rahmung des Denkmals, (heraldisch) rechts die männlichen, links die weiblichen Vorfahren, abgebildet waren, scheinen vereinzelt sogar auf das adelige Porträt in der Druckgraphik rückgewirkt zu haben. Ein Holzschnittporträt des Georg Khevenhüller zeigt diesen in Halbfigur in der oberen Nische eines epitaphartigen Aufbaues mit zehn Wappenschilden als „Ahnenprobe“, Reingraber, Gustav: *Protestanten in Österreich*. Geschichte und Dokumentation. Wien – Köln – Graz 1981, S. 42, Abb. 14.

82 Vgl. Valentinitich, Helfried: *Grabinschriften und Grabdenkmäler als Ausdruck sozialen Aufstiegs im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*. In: Koch, Walter (Hg.): *Epigraphik 1988*. Fachtagung für mittelalterliche und neuzeitliche Epigraphik, Graz 10. – 14. Mai 1988. Referate und Round-Table-Gespräche. (=Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der Inschriften des Deutschen Mittelalters 2 = Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften 213). Wien 1990, S. 15–26, hier S. 19.

83 Winkelbauer, Th. – Knoz, T.: *Geschlecht und Geschichte*, S. 155, und Morsel, J.: *Geschlecht*, S. 279. Vom Beginn des 15. Jahrhunderts an existierten Wappengrabplatten, die die vier Großelternwappen der jeweiligen Ehefrau in den Mittelpunkt stellten. In diesem Sinn repräsentiert sich Adel weniger als Abstammungs- als vielmehr als Heiratgemeinschaft, Morsel, Joseph: *Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Frankens*. In: Oexle, O. – Paravicini, W. (Hg.): *Nobilitas*, S. 312–375, hier S. 350.

Hochadeligen eher auf die Karriere am Hof als persönliche Leistung verwiesen.<sup>84</sup> Wappenzyklen als Darstellung von Herrschafts- und Heiratsverbindungen finden sich im 16. Jahrhundert vielfach in mehr oder weniger monumentaler Form an adeligen Schlössern, vielleicht ebenso signifikanterweise meist angelegt von Adeligen, die keine landesfürstlichen Ämter ausübten, sondern ihren Lebensmittelpunkt in der Verwaltung und Bewirtschaftung der Landgüter sahen und diese auch entsprechend repräsentativ als Herrschaftssitze ausbauten.<sup>85</sup>

Wie bereits eingangs angedeutet, fiel der Nachsorge der Grablege entscheidende Bedeutung zu. Letztwillige Verfügungen organisieren nicht nur die bauliche Erhaltung der Memorial- und Grabeinrichtungen, die im übrigen prinzipiell bei den Inhabern des Kirchenpatronates, in vielen Fällen also den Errichtern der Grabmäler selbst bzw. deren Nachkommen lag, in manchen Fällen aber den geistlichen Kirchenobrigkeiten zur Verpflichtung gemacht wurde.

Von besonderem Interesse mußte für die Inhaber einer Erbgrablege die Zusage sein, daß die Nutzungsrechte und damit auch die symbolische Repräsentationsmöglichkeit der Grab-, besonders der Gruftanlagen unveräußerlich in der Hand der Stifter bleiben sollten. Dabei wurde nicht nur danach getrachtet, die Nutzungsmöglichkeiten einer Begräbnisstätte für spätere Generationen innerhalb der Familie exklusiv zu bewahren, sondern auch den Übergang der Anlage an

84 Vgl. Hengerer, M.: *Dimension*, Kap. 5.1.2. „Die Epitaphien in der Residenz repräsentieren nicht länger Adel in seinen traditionellen Bezügen, sondern adelige Hofkarrieren“; Hengerer, M.: *Adelsintegration*, S. 33. Gegen Hengerers in Kap. 5.1.3 eingeführtes Beispiel für ein „Ahnenproben-Epitaph“, das 1591 errichtete Epitaph des Johann Friedrich von Zinzendorf in Gresten (Hornung, H.: *Inschriften*, Kat.-Nr. 342) ist freilich einzuwenden, daß es sich keineswegs um ein typisches Grabdenkmal für den niederösterreichischen landständischen Adel handelt. Hengerer stellt zwar völlig richtig die Bezugspunkte der sehr ausführlichen lateinischen Inschrift („die lange Reihe der adligen Ahnen, die Leistungen für den Bestand der Familie: rittermäßige Erziehung und Lebenswandel, Ehe, Kinder, die Sicherung des alten Familienbesitzes, die Sorge um Belange der Herrschaft“) fest, übersieht aber, daß das Denkmal sowohl in der Positionierung als auch der äußeren und inneren Gestaltung nach als Pendant zu dem älteren Epitaph des Alexander von Zinzendorf (1577), dem Stiefbruder Johann Friedrichs, in Gresten an der gegenüberliegenden Chorseite aufgestellt (Hornung, H.: *Inschriften*, Kat.-Nr. 339), gestaltet wurde. In der sehr ausführlichen deutschen Inschrift des älteren Epitaphs wurde jedoch ein tatsächlich abenteuerliches „Soldatenleben“ geschildert, was die Ausführlichkeit der Inschrift bedingt. Das jüngere Epitaph bemühte sich mit wesentlich konventionellerem Inhalt ebenfalls um entsprechende Breite, beide Inschriften sind aber eher Kuriosa unter der großen Masse der Grabinschriften des landständischen Adels. Der Inschrift auf Alexander von Zinzendorf vergleichbar ist am ehesten noch die Grabinschrift des Karl Grafen von Portia (gest. 1597), ehemals im Wiener Neustädter Dom: auch hier folgte die lange lateinische Beschreibung des Lebenslaufes dem Schema Erziehung als Edelknabe an fremden Höfen, frühe Militärdienste, Teilnahme an bekannten Schlachten, Tod, Bedeutung der Leistungen für die ganze Familie, Kohler, R.: *Inschriften*, Kat.-Nr. 218.

85 S. dazu ausführlich Winkelbauer, Th. – Knoz, T.: *Geschlecht und Geschichte*, S. 39. Sowohl der Bauherr der Schallaburg, Hans Wilhelm von Losenstein, als auch der Bauherr von Weinberg, Hans Wilhelm von Zelking, standen – beide protestantisch – nicht in landesfürstlichen, sondern – Losenstein auch nur zeitweise – in ständischen Diensten.

andere Geschlechter nach deren Aussterben zu unterbinden.<sup>86</sup> Entsprechende vertragliche Regelungen des 17. Jahrhunderts gliedern sich meist in mehrere Abschnitte, die sorgfältig und der Reihe nach die Punkte Weiterbenützung der Anlage allgemein, Erhaltung der baulichen Einrichtungen und Bewahrung des architektonischen und heraldischen Schmuckes umfassen.

Es scheint bemerkenswert, daß die frühneuzeitliche Memorialkultur eine der letzten Hoch- und Niederadel in der symbolischen Praxis einigenden Einrichtungen darstellt. So klar auch die sich immer deutlicher ausprägenden Standes-schranken zwischen dem während des 16. Jahrhunderts, besonders aber seit 1600 politisch zunehmend marginalisierten Ritterstand und dem zwar zahlenmäßig zunehmenden, in Wahrheit aber eine nur dünne obere Schichte von einflußreichen Geschlechtern ausbildenden Herrenstand waren, blieb doch das symbolische Instrumentarium beider Stände im Grunde genommen dasselbe. Freilich waren die Mittel zur Repräsentation, der Aufwand bei der Errichtung von Grabdenkmälern und Grablegen und bei Begräbnisfeierlichkeiten in Entsprechung zum jeweiligen finanziellen Hintergrund höchst verschieden, doch existierten gemeinsame zeremonielle Codes, die im Prinzip auch für Fürsten und den römisch-deutschen Kaiser selbst galten. Vielleicht vergleichbar mit einer dezidiert ritterlichen Lebensweise, die etwa im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert als reines Anspruchsprogramm die Gesamtheit ritterlicher Kreise vereinen sollte,<sup>87</sup> war die frühneuzeitliche Funeralkultur eine gesamtadelige.

Gerade für den Bereich adeliger Leichenbegängnisse hat man in der Vergangenheit das fürstliche Bestattungszeremoniell an den habsburgischen Höfen – quellenmäßig ungleich besser überliefert als die Masse der hoch- und niederadeligen Begräbniszeremonien – für vorbildhaft auf die entsprechenden Gebräuche des Adels vor allem im späten 16. Jahrhundert wirkend gehalten.<sup>88</sup> Im Vergleich mit den wenigen gut dokumentierten entsprechenden adeligen Feierlichkeiten wird jedoch deutlich, daß es sich nur um eine mit fürstlichem Prunk ausgestattete Adaption allgemein verbreiteter älterer Usancen handelte. Reichard Streun von Schwarzenau bezeichnete etwa 1595 in Zusammenhang mit der Planung der

---

<sup>86</sup> Allerdings mußte doch auf dem flachen Land, wo – wie bereits festgestellt – der Ort der adeligen Familiengrablege meist im Mittelpunkt der Grundherrschaft lag, wenigstens theoretisch mit der Möglichkeit eines späteren Verkaufs der Herrschaft und damit dem Übergang des Erbbegräbnisses an die Nachbesitzer gerechnet werden. Möglicherweise aus diesem Bewußtsein und aus der Tatsache heraus, daß viele Familiengrüfte auch Bestattungen von entfernteren Verwandten oder Personen, die nur in lockerem Verhältnis zu den Gruftinhabern standen, offenstanden, ist es zu erklären, daß die Gruftanlagen auch in Selbstaussagen der Besitzer vielfach nicht als Familiengrüfte, sondern als Herrschaftsgrüfte bezeichnet wurden. In der überwiegenden Zahl der Fälle trugen jedoch – ähnlich wie die Gruftkapellen in den adeligen Begräbniskirchen Wiens – die Gruftplatten adeliger Erbgrablegen auf dem Land Inschriften, die ihre Eigentümer namentlich nannten und somit den Anspruch deutlich untermauerten.

<sup>87</sup> S. dazu R a n f t , A.: *Einer von Adel*, S. 337.

<sup>88</sup> S. etwa K r á l , Pavel: *Sterben und Tod in frühneuzeitlichen Quellen in den böhmischen Ländern (1500–1650)*. Frühneuzeit-Info 10, 1999, S. 266–275, hier S. 266.

Trauerfeierlichkeiten für Erzherzog Ferdinand von Tirol alle geplanten Zeremonien, wie das Mittragen der Funeralwaffen, Totenschilder, Trauerfahnen etc. als *nur gemainen ritern zuestendig* und eines Angehörigen des Hauses Österreich unwürdig<sup>89</sup> – eine Kritik, die sich nicht durchsetzte.<sup>90</sup>

Fürstliche wie adelige Leichenbegängnisse waren private und kirchliche Feiern in mehr oder weniger geschlossenem Kreis ebenso wie öffentliche und öffentlichkeitswirksame Feste, vor allem in den außerhalb der Kirchen stattfindenden Abschnitten, also hauptsächlich den Überführungen zu den Exequien in der Kirche bzw. zum eigentlichen Bestattungsort.<sup>91</sup> Dabei waren Trauerfeierlichkeiten noch stärker ritualisiert als etwa Hochzeiten, sodaß der Aufwand, der in der Frühen Neuzeit bei standesgemäßen adeligen Begräbnissen getrieben werden mußte, in Einzelfällen – besonders bei den zeremoniell überfrachteten Bestattungen des letzten Angehörigen eines ausgestorbenen Geschlechtes – zu langen Abständen zwischen Tod und Trauerfeier/Beisetzung führte. Recht allgemein setzte sich eine – im einzelnen freilich variable – Reihenfolge von verschiedenen Gruppen innerhalb des Trauerzuges durch, zu denen in einzelnen Blöcken Arme und Waisen, Schüler, die Geistlichkeit, Adelige mit den Insignien des Verstorbenen, eine Abordnung mit dem Sarg selbst, männliche und weibliche Angehörige und die gesamte übrige Trauergesellschaft gehörten. Viele der an sich ephemeren Requisiten der Trauerfeier standen dabei in engem Zusammenhang mit der späteren Gesamtausstattung des Grabdenkmales bzw. der Grablege. So hatten sich aus der mittelalterlichen Sitte, die echten (Turnier-) Waffen und Rüstungsteile sowie Fahnen der Verstorbenen der Bahre voranzutragen, im 16. Jahrhundert eigens zum Gebrauch während der Exequien angefertigte Funeralwaffen, oft aus Holz, Leder, Pappe und Gips hergestellt, entwickelt. Eine knappe Beschreibung der Trauerfeierlichkeiten für Ludwig II. von Polheim (1529–1608), den Vater Gundakers IV. von Polheim, Verfasser einer *Chronologia Polhemica* von 1623, ist in der genannten Handschrift überliefert:<sup>92</sup> beim Begräbnis des Ludwig II. von Polheim, gestorben am 6. oder 16. Jänner 1608 in Lichtenegg, das am 9. oder 19. des Monats in Wels, der Grablege eines Zweiges der Polheim, stattfand, waren insgesamt 24 Herren, 11 Ritter, 38 Damen aus dem Herren- und 14 aus dem Ritterstand, anwesend. Im Kondukt wurden dem aufgebahrten Verstorbenen dessen Funeralschilder von zwei namentlich genannten Personen, Niklas von Rottenberg

89 M r a z , Gerda: *Reichard Strein von Schwarzenau*. In: Evangelisch in Österreich. Vom Anteil der Protestanten an der österreichischen Kultur und Geschichte. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung in der Österreichischen Nationalbibliothek Wien, November 1996 bis Feber 1997. veranstaltet von der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in Österreich und der Österreichischen Nationalbibliothek. Wien 1996, S. 82–85, hier S. 84.

90 W o l f i k , Elisabeth: „Was auf solches unser Ewiglichs absterben unser Fürstliches Begrebnus belange...“. Tod, Begräbnis und Grablege Erzherzog Ferdinands II. von Tirol (1529–1595) als Beispiel für einen „Oberschichtentod“ in der Frühen Neuzeit. Frühneuzeit-Info 11, 2000, S. 39–66.

91 S c h e i c h l , Andrea: „Höfische und bürgerliche, öffentliche und private Feste“ in Graz 1564–1619. Frühneuzeit-Info 11, 2000, S. 27–38, hier S. 27.

92 NÖLA Hs. 348, pag. 322–325.

und Ludwig Schnelzing voran- oder nachgetragen, den Funeralhelm trug ein weiterer Mann, den Küriß des Toten und eine *zierfahn* führten zwei weitere Personen mit, das *clagroß mit der wollen dekh* sowie ein *roß mit der sametten dekh* wurden von je zwei Personen geführt, die von der bereits genannten ersten Fahne unterschiedene *trauerfahn* trug ein Mann, die Bahre mit dem Toten insgesamt 12 Männer.

Da sowohl Totenschilde, wenn auch nicht jene monumentalen Grabdenkmäler, die später an den Kirchenwänden aufgehängt wurden,<sup>93</sup> als auch Trauerfahnen bei den Exequien neben der Bahre des Toten mitgeführt wurden, perpetuierten sie die Erinnerung an den Verstorbenen in dieser sehr symbolhaft stilisierten Form der im Hochmittelalter tatsächlich über der Grabstelle befestigten realen Waffen des Toten. Totenfahne und Totenschild gehörten tatsächlich wenigstens ab der Mitte des 16. Jahrhunderts zu einem vollständigen adeligen Grabdenkmalensemble. Die Anbringung von Trauerfahnen, die immer in Zusammenhang mit Totenschilden gestanden haben, ist nicht nur aus der Beschreibung der Trauerfeierlichkeiten bekannt, sondern auch vereinzelt abbildlich überliefert. So bietet das Polheimer Epitaphienbuch von 1620 bei der Wiedergabe der Grabschriften der 1869 abgetragenen Pfarrkirche St. Hippolyt in Ottenschlag<sup>94</sup> die Abbildungen zweier Sargtafeln, dreier Totenschilde und zweier Trauerfahnen. Beide Fahnen haben Dreiecksform, zeigen auf dem mit Hermelinschwänzen besetzten und mit Fransen und einer Kordel besäumten Tuch das Polheimsche Wappen unter dem monogramatisch abgekürzten Namen des Verstorbenen samt Jahreszahl. Angeschlagen ist das Tuch an einem veritablen Lanzenschaft, der – soweit die Darstellung vorsichtige Schlüsse zuläßt – wohl in rechtem Winkel auf die Kirchenwand unmittelbar neben dem Totenschild über dem Grabdenkmal befestigt war.<sup>95</sup> Mitunter konnte sogar umgekehrt vom Vorhandensein einer Trauerfahne auf die Existenz einer Grabplatte geschlossen werden: so meinte Reichard Streun zum Grab eines Pankraz Kreßling in der Klosterkirche Baumgartenberg: *mich dunkt, er wirt auch ain stain haben, dann sein fannen daselbst henkt mit sein wappen.*<sup>96</sup> Eine besondere symbolische Bedeutung kam dem bei den Exequien gebrauchten Totenschild bei Beerdigungen von letzten Vertretern eines Adelsgeschlechtes zu: aus verschiedenen Beschreibungen entsprechender Feierlichkeiten<sup>97</sup> ist bekannt, daß ein hölzerner Totenschild über

93 Hingegen scheint der in der Silbernen Kapelle der Innsbrucker Hofkirche aufgehängte Totenschild Erzherzog Ferdinands von Tirol tatsächlich schon im Kondukt des Verstorbenen mitgetragen worden zu sein, W o l f i k , E.: „*Was auf solches unser Ewiglichs absterben unser Fürstliches Begrebnus belange...*“, S. 58f.

94 S. dazu Z o t t i , Wilhelm: *Abgekommene Kirchen, Kapellen und Karner im Waldviertel*. Beiträge zur Kirchengeschichte Niederösterreichs. Hg. von Thomas Aigner 5. St. Pölten 2000, S. 92f.

95 ÖNB Cod. ser. nov. 13.979, f. 118v-119r und 122v-123r.

96 NÖLA. Hs. 5/4, f. 43r.

97 Vgl. die beiden bekanntesten Beschreibungen der Trauerfeierlichkeiten für Hans Ladislaus von Kuenring (1595) und Peter Wok von Rosenberg (1612), B a s t l , Beatrix: „*Adeliger*

dem Leichnam zerbrochen wurde und dem Sarg in die Gruft nachgeworfen wurde – Symbol für den Verlust des Wappens und das Aussterben der Familie. Die symbolische Zerstörung von Helm und Wappenschild des Verstorbenen<sup>98</sup> als letztem seines Geschlechtes während der Trauerfeierlichkeiten wurde in abgewandelter Form zu einem sehr prominenten Bildinhalt von frühneuzeitlichen Sargtafeln. Die leicht bearbeitbaren gravierten Messingplatten boten umfangreichen Inschriften und bildlichen Darstellungen genügend Raum bei geringen Kosten. Drei Sargtafeln von den jeweils letzten männlichen Vertretern ihrer Familien zeigen ganz ähnliche Darstellungen: Die Sargtafel des Marx Beck von Leopoldsdorf (gest. 1633)<sup>99</sup> zeigt in einem längsovalen Medaillon über einer längeren kapitalen Inschrift den Einblick in eine halbrunde Apsis, deren tragende Säulen zerbrechen und das Gewölbe, das die Inschrift *Durabile nihil* trägt, einstürzen lassen. Vor dieser Architekturkulisse wird einem gerüsteten Mann von der Skelettfigur des Todes – mit der Beischrift *Volente deo* – ein überdimensionierter tödlicher Pfeil durch den Harnasch hindurch in die Brust getrieben. Der wehrlose Ritter hält eine Fahnenlanze mit abgebrochenem Schaft in der Rechten, auf dem herabhängenden Fahnentuch finden sich die vier Wappen der männlichen Vorfahren des Getroffenen und die Inschrift *Ich und mein geschlecht mit mir verget, nunmer bei got im himel stet*. Der Tod, mit dem rechten Bein nach hinten ausholend, zertritt den am Boden liegenden Wappenschild samt Oberwappen des Sterbenden. Im Bildvordergrund rahmen zwei Pfeiler, belegt mit den jeweils acht Wappen der männlichen und weiblichen Vorfahren, die Szene. Eine so weitgehend identische Darstellung, daß an eine mittelbare oder unmittelbare Nachahmung gedacht werden muß, zeigt die Sargtafel des letzten Zelkingers, Ludwig Wilhelm (gest. 1634).<sup>100</sup> Lediglich anstelle der beiden Pfeiler treten zwei freistehende Obelisken, auf denen je 16 Ahnenwappen angebracht sind, wobei eine Inschrift auf den Sockeln der Obelisken diese als *avi paterni* bzw. *materni* erklärt. In der unteren Hälfte der Tafel wird eine Rollwerkkartusche mit der langen Inschrift von Todessymbolen (gekreuztes Gebein, zerbrochene Sanduhr, Totenschädel mit Lorbeerkranz und zerbrochene Blumenvase) umgeben. Der Sinn der Darstellung ist klar: das vermeintlich feste, sichere Gewölbe des Geschlechtes kann – *durabile nihil* – erschüttert werden und zusammenbrechen, wenn die patrilineare Deszendenz abreißt. Der einzelne stirbt und nimmt – wenn es Gott gefällt – sein ganzes Geschlecht mit in den Tod, Name

---

*Lebenslauf*“. Die Riten um Leben und Sterben in der frühen Neuzeit. In: Adel im Wandel, S. 387 und d i e s . : *Bemerkungen*, S. 264.

98 Die Zerstörung des Prunkhelmes eines Turnierteilnehmers, die sogenannte „Helmteilung“, spielte als symbolische Strafmaßnahme bei spätmittelalterlichen Turnieren eine wichtige Rolle, M o r s e l , J.: *Geschlecht*, S. 296. und R a n f t , Andreas: *Einer von Adel*. Zu adligem Selbstverständnis und Krisenbewußtsein im 15. Jahrhundert. *Historische Zeitschrift* 263, 1996, S. 317–343, besonders S. 318f.

99 L i n d , Karl: *Denkmale der Familie Zelking*. Mittheilungen der k.k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale N.F. 4, 1878, S. CII–CIV, Fig. 3.

100 Ebd., S. CIII (Tafel).

und Stamm, Wappen und Adel vergehen angesichts dieses doppelten Todes. Ein etwas anderes Bild dafür verwendet die Sargtafel des Hans Leopold Grabner von Rosenberg (gest. 1619):<sup>101</sup> Zwischen je zwei Säulen mit insgesamt 64 Wappen der väterlichen und mütterlichen Ahnen steht die wildbewegte Skelettfigur des Todes mit umgehängtem Köcher mit Pfeilen, den Schädel mit Schlangen umwunden, und reißt den verdorrten Stammbaum der Grabner, an dessen Zweigen jeweils ein Wappenschild mit dem Vornamen des entsprechenden Vorfahren Hans Leopolds hängt, aus. Gleichzeitig zertritt der Tod unter seinen Füßen Helm und Schild der Grabner. Zwei vor den Säulenbasen hingelagerte Putten halten Todessymbole in Händen (verfaulendes Obst, geknickte Szepter, geknickte Fackeln), aus der linken oberen Ecke weht ein rauher Wind weitere Symbole der Vergänglichkeit (eine zerbrochene Sanduhr, eine Vase mit welken Blumen) von den Säulenspitzen. In der oberen Bildmitte erklärt ein Spruchband: *Nascentes morimur, finisq̄ ab origine pendet*.<sup>102</sup>

Auch für adelige Leichenzüge konnten übrigens die erforderlichen Funeralwaffen, die nur während der Trauerfeierlichkeiten mitgeführt wurden, ebenso wie anderes Zubehör (Bahrtücher etc.) ausgeliehen werden, wovon man etwa auch bei der Beisetzung des Rudolf von Stubenberg in Prag 1621 Gebrauch machte.<sup>103</sup> Der Aufbau des Trauerzuges setzte sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts meist aus einer Gruppe Trauerknaben, Vertretern der Kirchen- oder Handwerkerbruderschaften, Sängern, adeligen Trägern der Trauerfahnen, dann der Bahre, den Familienmitgliedern und der Freundschaft sowie den übrigen Trauergästen zusammen.<sup>104</sup>

Die mittelalterliche Sitte, die Klagrösser während der Trauerfeierlichkeiten in der Kirche um den Altar zu führen, war noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Gebrauch.<sup>105</sup> So forderte Maximilian von Trauttmansdorff in einer Fassung seines Testamentes von 1648<sup>106</sup> ausdrücklich, daß man ihn nach seinem Tod in der Wiener Franziskanerkirche in der Gruft, *so ich für meinen liebsten bruedern, herrn Adam etc. seeligen, mich und die meinigen zurichten lassen, ohne ainichen pompp, roß fühhren oder dergleichen [...] begraben werde*. Bereits 1525 hatten sich schon Martin Luther und Philipp Melanchthon in Beantwortung einer Anfrage Kurfürst Friedrichs des Weisen scharf gegen diese Zeremonie ausgesprochen und sie als barbarisch und lächerlich beurteilt.<sup>107</sup>

101 B a s t l , B.: *Tugend*, S. 530 (Abb).

102 Übers.: Von Geburt an sterben wir, und das Ende steht schon von Anfang an fest.

103 B a s t l , B.: *Bemerkungen*, S. 266.

104 Ebd.

105 S. auch W o l f i k , E.: „*Was auf solches unser Ewiglichs absterben unser Fürstliches Begrebnus belange...*“, S. 51.

106 ÖStA. AVA, Familienarchiv Trauttmansdorff Karton 26, E 1 Nr. 20. 1648 Juni 6, Prag (Abschrift, zweimal 5 Dbl. geheftet), Foliierung fehlerhaft.

107 S. D. *Martin Luthers Werke*. Kritische Gesamtausgabe Bd. 35, Weimar 1923, S. 305.

Im fortschreitenden 17. Jahrhundert begann sich allmählich der Schwerpunkt adeliger Repräsentation in Zusammenhang mit der Totenmemoria von der Konzentration auf das als langlebig konzipierte Grabmal hin zum ephemeren, mit den öffentlichkeitswirksamen Exequien verbundenen symbolischen Instrumentarium zu verschieben. Materialien und Formen der *castra doloris*, denen ab dem späteren 17. Jahrhundert vielfach Kupferstiche gewidmet wurden und deren Inschriften in eigenen Drucken überliefert wurden, sodaß diesen an sich auf den Moment ausgerichteten Medien die Vermittlung größerer Dauerhaftigkeit zufiel, begannen ihrerseits auf die Gestaltung der Grabdenkmäler einzuwirken. Immer häufiger nahmen daher die im 16. Jahrhundert in erster Linie nach architektonischen Prinzipien aufgebauten und sehr häufig im weitesten Sinn ädikulaartig gestalteten Epitaphien die Form von Fahnen, Vorhängen, drapierten Tüchern u.ä. an.

Die bewußte adelige Wahrnehmung von Grabdenkmälern und ihren Inschriften reicht – zunächst anhand literarischer Zeugnisse belegbar – bis ins Hochmittelalter zurück. Neben einer gewissermaßen rein praktischen Rezeption von Grabdenkmälern, nämlich zur Identifizierung der Grabstellen der Verstorbenen und der Feststellung von deren „Familienzugehörigkeit“ begann sich der adelige Blick auf die Grabdenkmäler der eigenen vorverstorbenen Angehörigen, aber auch anderer, im Spätmittelalter zu wandeln. Neben der Erfassung des Grabdenkmales als künstlerischer Gegenstand bzw. Bestandteil der Kircheneinrichtung schärfte sich mit dem auf breiter Basis durchdringenden Interesse für die „eigene“, d.h. also die Familiengeschichte, auch das Verständnis von Grabinschriften als historische Quelle. Schon genealogisch-historische Kompilationen des 15. Jahrhunderts nehmen Grabinschriften selbstverständlich und gleichrangig mit urkundlichen und historiographischen Quellen auf, um faktisches Material wie Lebensdaten, Herrschaftsbesitz u.a. zu eruieren. Deutlich wird dies etwa aus der Hs. 327 der Handschriftensammlung des Ständischen Archivs des Niederösterreichischen Landesarchives, einem der am prächtigsten ausgestatteten adeligen Familienbücher des späten 16. Jahrhunderts.<sup>108</sup> Die Handschrift mit dem Titel *Khurtzer begriff des herkhommens, lebenns unnd thuen des alten, edln unnd rittermessigen geschlechts der Trenbeckhen von Trenbach etc.* wurde in der vorliegenden Form wohl auf Wunsch des Passauer Bischofs Urban von Trenbach,<sup>109</sup> dessen Unterschriftstempel *Vrban(us) Ep(iscopus) Pat(aviensis)*

108 Zum Zeitpunkt der Bearbeitung befand sich die Handschrift auf Ausstellung bei der Niederösterreichischen Landesausstellung 2001 auf Schloß Waldreichs, sodaß keine näheren kodikologischen Angaben gemacht werden können. Benutzt habe ich den Mikrofilm der Hs.

109 Urban von Trenbach scheint tatsächlich von einem sehr starken Familien- und Standesbewußtsein durchdrungen gewesen zu sein: im Sommer 1586 veranlaßte er den Passauer Offizial Klesl, rechtliche Schritte gegen einen Göttweiger Konventualen, Sixtus Laurentius von Trenbach, damals Pfarrer von Unternalb, einzuleiten. Sixtus, ein unehelicher Sohn einer Trenbacherin, verwendete entgegen einer von ihm abgegebenen Erklärung das Wappen der Familie, sodaß Bischof Urban verlangte, Sixtus *petschaft und wappenring, auch innsigl, do er dergleichen hette, gegen bezahlung des werts an metal abzufordern*, *W i e d e r m a n n*, Theodor: *Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter*

*m(anu) p(ro)p(ria)* unterhalb des Textblockes auf dem Vorsatzblatt aufgedrückt ist, in den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts zusammengestellt. Schon auf dem den Titel enthaltenden Vorsatzblatt ist die komplizierte Genese der Handschrift kurz umrissen, die auf f. 2–25 ausführlichst dargelegt wird. Eine kurze Zusammenfassung ergibt folgendes Bild:

Eine zunächst von Wenzel Gruber, Benediktinermönch aus Scheyern und 1450 Kaplan des Hans von Trenbach, verfaßte Trenbachische Familiengeschichte wurde in einer ersten Redaktion 1550–1552 von Mag. Johann Auer, Schulmeister im Domstift Passau und später in Kremsmünster, vorher Schüler Bf. Urbans von Passau und durch dessen Vermittlung Präzeptor der jungen Freiherren Hofmann und deren Diener in Frankreich und Italien, überarbeitet, schließlich durch den Pfarrer Hans von Trenbach weiter umgearbeitet, von Leonhard Abens, Maler und Bürger in Passau 1590 mit ganzseitigen Aquarellen versehen und danach von Bf. Urban selbst fortgeführt. Die gesamte Handschrift ist fast durchwegs von einer sehr geübten Hand in einer hübschen Frakturkanzleischrift geschrieben, es handelt sich also in jeder Hinsicht um eine Prunkausfertigung, die von den unterschiedlichen Redaktionen der Vorlagen nichts erkennen läßt. Schon der erste Bearbeiter der Familiengeschichte, *Wentzl Grueber, ein münich sannd Benedicten ordens zu Scheürn, so umb das jar Christi 1450 gelebt, hat sich bemüeth, der Trenbeckhen von Trennbach herkhommen zu beschreiben, derohalben bei ieren allten gestifften grebnussen, versigltten briefen, alten registern unnd tottenbüchern, auf alten unnd neuen grabstainen und wor [!] er sonst durch annder glaubwürdig schrifftten, etwas warlich erfahrn, sehen, unnd abschreiben khonnen, gesuecht unnd als vil müglich zusammen gekhlaubt.* Porträts der Beschriebenen wurden gegen Ende des 16. Jahrhunderts entweder von Zeitgenossen nach dem Leben angefertigt oder von figürlichen Grabmälern bzw. Epitaphien abgemalt: *Ich hab auch etliche conterfet, nemblich deren, so zu meiner zeit gelebt, oder beim geschlecht unnd desselben begrebnussen von allter befunden, hiezue gemalet, damit die leibliche gestallt deren, wellicher adelich, christlich gemüeth hierinn khurzlich beschriben, gesehen werde.* Interessant ist ein recht umfangreicher Exkurs zu Begriff und Wesen des Adels und der Wappenführung.<sup>110</sup>

Es fällt auf, daß in den Vorreden Grabdenkmäler und ihre Inschriften mehrfach gleichrangig mit anderen schriftlichen Quellen wie Urkunden als besonders authentische Quellen betrachtet werden.

---

*der Enns.* Band 3. Prag 1882, S. 226. In einem ganz ähnlichen Fall hatten die unehelichen Söhne des Kärntner Vizedoms Andreas Rauber in der Mitte des 16. Jahrhunderts auf alle Erbansprüche nach ihrem Vater verzichten müssen, durften jedoch den Namen und das Wappen der Rauber weiterführen, Z a j i c, A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 49, Anm. 11.

<sup>110</sup> Entsprechende Einleitungen sind in Familienbüchern und genealogischen Sammlungen des 16. Jahrhunderts recht häufig; meist wurde – in der Nachfolge Lazius' und Cyriacus Spangenbergs – auf ein fiktives antikes Römisches Wappenrecht, dem sogar schon das spätmittelalterliche Rotwachsprivileg bekannt gewesen sei, rekurriert, vgl. S c h r e i n e r, K.: *Legitimation*, S. 415f.

Selbstverständliche Quellen waren Grabdenkmäler auch für den eifrigen Sammler Reichard Streun von Schwarzenau (1538–1600), dessen 14 (bzw. 12) Bände *Genealogische Schriften*<sup>111</sup> zahlreiche Inschriften, darunter etwa 50 von Grabdenkmälern hauptsächlich in den beiden Erzherzogtümern ob und unter der Enns, aber auch aus Bayern und sogar aus Frankreich, überliefern. In dieser Tradition folgte Job Hartmann von Enekel (1576–1627) mit einer Reihe genealogischer Notizen meist aus den Jahren 1603–1608, später zu drei Codices (NÖLA Hs. 78) zusammengebunden, die er selbst als *Außzeich-buech* betitelt hatte, nach.<sup>112</sup> 1592 verfaßte Matthias Freiherr von Kainach eine dem NÖ Herrenstand dedizierte, kaum bekannte Genealogie des gesamten Österreichischen Adels, die ebenfalls Grabinschriften als Quellen verarbeitet.<sup>113</sup> Die gleichzeitige *Chronologia Polhemica*<sup>114</sup> von 1623, zusammengestellt vom kaiserlichen Kämmerer, Reichshofrat und Hofkammerpräsidenten Gundaker von Polheim auf Lichtenegg und Parz, enthält ebenso zu den kurzen Abschnitten über einzelne Personen regelmäßig die Angabe der Begräbnisstätte. Auf pag. 2 findet sich als Eingangsvers eine Paraphrase aus einem der für adelige Lektüre am unmittelbarsten verständlichen der alttestamentlichen Bücher, nämlich Jesus Sirach 41,12f. bzw. 44,8–14, eine in der Frühen Neuzeit als Lobspruch auf adelige Familienmemoria aufgefaßte Passage, die sich vereinzelt bzw. in Auszügen auch in Grabinschriften<sup>115</sup> findet. Schon 1620 hatte Gundaker von Polheim das wesentlich bekanntere umfangreiche *Epitaphium buech, darinnen seint begriffen deß geschlechts der Herr von Polhaimb grabscrifftten, und in welchem lannd und orth dieselben begraben*,<sup>116</sup> zusammengestellt, das die Grabinschriften nach Ländern geordnet nicht nur in Abschrift, sondern auch in aquarellierter Nachzeichnung der Grabdenkmäler wiedergibt. Selbst in jenen Familienbüchern, wo die Inschrift selbst im Wortlaut nicht interessierte oder nicht mehr zu erheben war, fehlt fast nie die Verzeichnung des Begräbnisortes verstorbener Vorfahren. War die reale Vereinigung aller verstorbenen Angehörigen an einem (topographischen) Ort nicht möglich, konnte die Zusammenführung an einem schriftlichen Gedächtnisort, dem Familien- oder Stammbuch, eine zumindest ähnliche Rolle erfüllen. Den Epitaphienbüchern des Adels kam freilich besondere Bedeutung zu, weil sie die zudem oft in Nachzeichnungen gebotenen Grabmäler noch direkter und lebendi-

111 Ich benütze die von dem 1800 verbrannten Linzer Original im Jahr 1720 auf Betreiben des NÖ Herrenstandes unter Johann Fischer von Fischerberg angefertigten Abschriften im NÖLA, Hs. 5; vgl. zur Entstehungsgeschichte der Abschrift NÖLA Herrenstand II, Nr. 2. Zu Streuns genealogischen Schriften auch Winkelbauer, Th. – Knoz, T.: *Geschlecht und Geschichte*, S. 135 und die dort angeführte ältere Literatur.

112 S. auch Winkelbauer, Th. – Knoz, T.: *Geschlecht und Geschichte*, S. 136.

113 NÖLA Herrenstandsarchiv XLIII, Nr. 2; 303 foll. ungebunden.

114 NÖLA Hs. 348.

115 Winkelbauer, Th. – Knoz, T.: *Geschlecht und Geschichte*, S. 148. Zur adeligen Interpretation von Jesus Sirach in der frühen Neuzeit s. auch Bastl, B.: *Tugend*, S. 165 mit Bezug auf Tischzuchten.

116 ÖNB Cod. ser. nov. 13.979.

ger, fast in Form einer „lapidaren“ Ahnengalerie vor Augen führten. Zu diesem Zweck wurden möglichst alle bekannten Denkmäler einer Familie an oft weit verstreuten Standorten gesammelt und durch mehrere Indices, auch Ortsregister, erschließbar gemacht.<sup>117</sup> Daß den Grabinschriftsammlungen in Bezug auf die Vergegenwärtigung des Grabes als reale Ruhestätte der gleiche Rang wie den Grabdenkmälern selbst zukam, darauf hat Borgolte<sup>118</sup> hingewiesen.

Die „Hauschronik“ des Georg Christoph von Schallenberg (1593–1657), eines Stiefsohnes des Job Hartmann von Enenkel, mit zahlreichen Wappenzeichnungen und Grabmalabschriften versehen, enthält sogar explizit eine Aufforderung des Verfassers an seine Nachkommen, finanziellen Aufwand mit memorativen Einrichtungen wie Archiven, Kunst- und Rüstkammern, Bildern und Grabdenkmälern zu treiben, um sich eine entsprechende *gedechtnuß* zu machen.<sup>119</sup> 1677 forderte der Salzburger Erzbischof Max Gandolf von Khünburg im Rahmen genealogischer Nachforschungen ein Verzeichnis der *Khienburgischen antiquitäten*, v. a. der Grabdenkmäler, in der Pfarrkirche St. Georg in Stall im Mölltal an.<sup>120</sup>

Im frühen 18. Jahrhundert sind mit der Sammlung von Grabinschriften vereinzelt auch schon konservatorische Aspekte verbunden. Eine umfangreiche handschriftliche Sammlung von Grabinschriften vornehmlich aus den beiden Erzherzogtümern Österreich ob und unter der Enns hatte Johann Georg Adam von Hoheneck wohl als Vorarbeit zu seinen *Die lobliche Herren Herren Stände Deß Ertz-Hertzogtumb Oesterreich ob der Ennß [...]* von 1727 unter dem Titel *Monumenta, epitaphien und grabschriften, so inn verschidenen pfarr- und andern kirchen deren beeden erzherzogthümbern Österreich ob undt unter der Ennß, auch andern ländern thailts annoch zu sechen seynd, thailts aber von feinden deren antiquitäten in ganz kurzer zeit alß ein in ihren augen scheinendte*

117 S. als Überblick über Gattungen des Epitaphienbuches Arens, Fritz Viktor: *Epitaphienbuch*. In: Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte 5, 1967, S. 932–940. An Einzeluntersuchungen sei für den wichtigen mittelrheinischen Inschriftensammler Georg Hellwich genannt Fuchs, Rüdiger.: *Georg Hellwich*. Zur Arbeitsweise eines Inschriftensammlers des 17. Jahrhunderts. In: Harald Zimmermann (Hg.): *Deutsche Inschriften*. Fachtagung für mittelalterliche und neuzeitliche Epigraphik, Worms 1986, Vorträge und Berichte. Mainz 1987, S. 73–95, zu den koptischen Inschriftenüberlieferungen Wiens Kohn, Renate: *Wiener Inschriftensammler vom 17. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert*. Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 32. Wien 1998.

118 Borgolte, Michael: *Die Dauer von Grab und Grabmal als Problem der Geschichte*. In: Maier, Wilhelm – Schmid, Wolfgang – Schwarz, Michael Viktor (Hg.): *Grabmäler*. Tendenzen der Forschung an Beispielen aus Mittelalter und früher Neuzeit. Berlin 2000, S. 129–146, hier S. 134.

119 Winkelbauer, Th. – Knorz, T.: *Geschlecht und Geschichte*, S. 137.

120 Leitner, Friedrich Wilhelm (Bearb.): *Die Inschriften des Bundeslandes Kärnten*. 1. Teil: Die Inschriften der Politischen Bezirke Spittal a. d. Drau und Hermagor. Die Deutschen Inschriften, hg. von den Akademien der Wissenschaften in Düsseldorf, Göttingen, Heidelberg, Mainz, München und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien 21, Wiener Reihe 2. Wien – München 1982, S. XXII.

*unzierdt bey renovierung deren gottshäußern hinweg gerissen worden. [...]*,<sup>121</sup> zusammengestellt.

Eher als Ausnahme von der sonst üblichen Einbeziehung von Grabdenkmälern in Familienbücher kann das bescheidene Harrachsche Stammbuch von 1724 gelten, das auf die Aufnahme dieser Quellen gänzlich verzichtet.<sup>122</sup> Noch 1788 aber widmete der niederösterreichische Herrenstandsverordnete Karl Graf von Zinzendorf dem genannten Stand seine Familiengeschichte, die selbstverständlich auch Grabinschriften enthielt.<sup>123</sup>

Tatsächlich, nämlich in juristischer Hinsicht legitimierend, konnten glaubwürdige Abschriften von Grabdenkmälern als genealogische Quelle sein, wenn sie als Nachweis unterschiedlicher in der Vergangenheit begründeter Ansprüche vorgebracht wurden. 1601 wurde der steirisch-niederösterreichischen Familie Rottal die Führung des Freiherrentitels und die Zugehörigkeit zum Freiherrenstand bestätigt. In der Narratio des Dekretes<sup>124</sup> heißt es: *Nachdem sich nit allain bey den österreichischen canzleyen und registraturen aus unterschiedlichen lehen- und anderen brieven, sonder auch etlichen alten epitaphys und monumentis lautter befindet und dargethan würdt, das der namen und stamen derer von Rottal, als österreichische landtsässen, noch vor hundert und mehr jahren im freyherrnstandt gewest, sich freyherrn zu Talberg genent, auch darfur geehrt, gehalten und intituliert waren [...]* Inschriften von Grabdenkmälern waren, weil sie vielfach die am weitesten zurückreichenden faktischen und biographisches Datenmaterial liefernden Quellen einzelner Adelsgeschlechter waren, sehr häufig Belege für die ältesten greifbaren Vorfahren – und darum oft die einzigen Quellen für die ersten Generationen der im 16. und 17. Jahrhundert bei den Landständen zu unterschiedlichen Nachweisen einzulegenden Stammbäume oder richtiger Aszendentenlisten. Bei dem aquarellierten Stammbaum der obderennsischen Familie Seeauer von Seeau, im 17. Jahrhundert Besitzer von Schloß und Herrschaft Puchberg bei Wels, vom Ende des 17. Jahrhunderts im Oberösterreichischen Landesarchiv,<sup>125</sup> konnte für den 1584 verstorbenen Stammvater außer einem noch vorhandenen Dekret über die Dienste als oberster Wald- und Forstmeister Ferdinands I., Maximilians II. und Rudolfs II. von 1583 nur noch die *grabschrüfft und epitaphii* angeführt werden, für die zweite Generation neben dem bereits genannten Dekret ebenso nur die Grabinschrift. Die Transkription der Epitaphien verstorbener Angehöriger in der Schloßkirche St. Ägid in Pöggstall

---

121 NÖLA Hs. 428.

122 NÖLA Hs. 394.

123 NÖLA Hs. 436.

124 Hofkammerarchiv (HKA), Familienakten R 143, f. 21f. Dekret K. Rudolf II. an die Hofkammer, 1601 Oktober 19.

125 S. Abb. 7 bei *A s p e r n i g*, Walter: *Die Geschichte von Schloß und Herrschaft Puchberg bei Wels von der Entstehung bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts*. In: Holter, Kurt (Hg.): *Geschichte des Schlosses Puchberg. Quellen und Darstellungen zur Geschichte von Wels. Sonderreihe zum Jahrbuch des Musealvereines Wels 2*. Linz 1990.

aus dem 17. Jahrhundert mußte selbst der alten Herrenstandsfamilie Sinzendorf genügen, als 1720 Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf die Authentifizierung seines Attestates über acht Generationen adeliger Vorfahren durch den NÖ Herrenstand für die Aufnahme seiner Nichte Christina von Hohenzollern in das niederländische adelige Damenstift Mons beantragte.<sup>126</sup>

Eine herausragende Rolle spielte bei der Konstruktion altadeliger Kontinuität eine hochmittelalterliche Grabplatte im Jahr 1683.<sup>127</sup> Am 15. Juli dieses Jahres, um fünf Uhr nachmittag, versammelten sich auf Bitte des wirklichen geheimen Rates und Kämmerers, Hofkammerpräsidenten und Erblandhofmeisters in Kärnten, Wolf Andreas Reichsgrafen von Rosenberg, der Kämmerer und Kärntner Einnehmer und Verordnete Johann Ludwig Graf von Lamberg, Johann Fürstbischof von Gurk, Johann Jakob Katzianer Graf von Katzenstein, Erbsilberkämmerer in Krain und der Windischen Mark und Deutschordenskomtur von St. Georgen, Johann Anton Graf von Lamberg, Landrechtsbeisitzer, Johann Peter Stickelberger, Salzburger Geistlicher Rat und Propst von Friesach, Dr. Johann Stieff von Kräuzen, Apostolischer Protonotar, Salzburger Geistlicher Rat und Gurker Generalvikar, Georg Sigmund von Aichelburg, Landrechtsbeisitzer, und der kaiserliche Notar, Salzburger Rat und Vizedomamtsverweser in Friesach sowie Pfleger der Herrschaft Althofen, Johann Baptist Mayr, in Friesach in der Stadtpfarrkirche St. Bartholomäus *bey den rechter handt in ainer sondern capellen aufgerichten unser lieben frauen althar*. Johann Ludwig von Lamberg erklärte, *es seye von der Rosenbergschen familia beraihts vor denen vierhundertzwayndtffünfftzig jahren herr Christianus, des herrn Henrici de Ursini et Rosenberg sohne, an gegenwertigen orth begraben, undt in dessen gedechtnuß hiebeyligender grabstein mit überschrifft undt wappen aufgericht worden*. Diesen Stein bat nun Lamberg als bevollmächtigter Vertreter Rosenbergs die anwesenden Zeugen, zu besichtigen und den Notar, darüber ein Notariatsinstrument (*instrumentum publicum*) auszufertigen.<sup>128</sup> Die Zeugen befanden die inquirierte Platte

126 S. NÖLA, Herrenstandsarchiv, Aufnahmeakten S 15, f. 9–11. 1720 präs. September 20, Wien.

127 S. für das Folgende die zeitnahe Abschrift des Notariatsinstrumentes von 1683 Juli 15, Friesach, in NÖLA Herrenstandsarchiv Große Lade 1, Nr. 3 bzw. Leitner, Friedrich Wilhelm: *Inscripfendekmäler als historische Quelle für die Landesgeschichtsforschung*. In: Koch, Walter (Hg.): Epigraphik 1988. S. 27–56, hier S. 50–53.

128 Signifikant für das Bestreben, möglichst große Authentizität zu erreichen, ist schon die Anfertigung eines Notariatsinstruments nach allen Regeln hoch- und spätmittelalterlicher *artes notariae*. Im Spätmittelalter in Kärnten zwar wesentlich dichter verbreitet als in Ostösterreich, müßte aber diese Urkundenart für das Ausstellungsdatum – selbst unter Berücksichtigung des klerikalen Umfeldes – als höchst anachronistisch und als diplomatisches Kuriosum bezeichnet werden, steckte nicht schon in der Wahl der Beurkundungsart eine Demonstration von gewollter Kontinuität und Ausfluß „historischen“ Bewußtseins. Im übrigen wurde hier das spätmittelalterliche procedere bei der Transsumierung von Urkunden auf das Objekt Grabplatte übertragen. Die in der Narratio ausformulierte Aufgabe der Zeugen, am fraglichen Stein *wappen undt schrüfft* [...] *zu recognoscieren*, sowie der Befund der Platte w.o. entspricht genau den üblichen spätmittelalterlichen Vorgangsweisen bei der Untersuchung

für einen rothen marmorstein, vor unser lieben frauen althar fünf schritt weith ligendt, zeh mansspahnen hoch, an wappen undt schrifft quoad substantialia unversäht, zwar überwerths gebrochen, doch mit disen claren und deutlichen caractern [...], alß nemblichen am undern orth, gegen unser lieben frauen althar + ANNO DNI MCCXXXI, auff der rechten handt, wo der tag des monaths am stain vor alter abgeschliffen, undt sovil leßlich I-AS, so vermuetlich NONAS gehaissen, OC, daß T ist außgebrochen, OBRIS OBIIT CHRIS an dem obersten orth gegen der kirchthür TANVS FILIVS, auff der linkhen handt nach der länge des stains DNI HEINRICI DE URS an disem orth ist der stain in spatio zwayer manglnden buechstaben gebrochen, doch negß dem pruch der buechstab I ausgetruckht, IE ROTENBERG<sup>129</sup>, mitte des stains ist ein wappen mit einem thurnierhelmb und anhangenden dreyeggedten schild, darinnen eine fünfblättrige rosen, doch an obern blättern mit dem pruch verfärth eingehaut, auff den helmb repraesentirt sich abermahlen eine rosen mit fünf blättern. Teile der Inschrift waren jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt in Hinblick auf die geplante Verwertung des Steines wohl im Auftrag Rosenbergs „nachbearbeitet“ worden. Der gewünschte Effekt wurde erzielt, als durch Kaiser Leopold, der die Platte bereits 1660 persönlich in Augenschein genommen hatte, 1684 infolge der Authentisierung der Grabplatte der Familie Rosenberg per Diplom erlaubt wurde, sich – im Sinne einer Abstammung von der altrömischen Familie Orsini – fortan Orsini-Rosenberg zu nennen.<sup>130</sup>

Interesse an der Sammlung der Grabinschriften ihrer Vorfahren hatte auch die bayerisch-österreichische Familie von Franking mehrfach bewiesen, deren Vertreter Joel und Sebulon bereits 1570 eine Gedenkinschrift an die angeblich seit 1286 im niederbayerischen Zisterzienserkloster Raitenhaslach bestehende Familiengrablege anbringen hatten lassen,<sup>131</sup> Joel sich jedoch zusätzlich 1600 gemeinsam mit seinem Vetter Otto Heinrich ein Vidimus (!) von Abt und Kon-

---

Urkunde in Hinblick auf die äußeren Merkmale des vorgelegten Stückes, v.a. der Unversehrtheit des Beschreibstoffes und der Beglaubigungsmittel (Siegel).

- 129 An dieser Stelle gibt der Notar, der ansonsten recht erfolgreich bemüht ist, die Gotischen Majuskel-Formen der Platte getreu wiederzugeben, auch eine komplette Zeichnung des Steines beigibt, ein offensichtliches rundes T mit stark eingeroltem Schaft wie ein G mit an der Oberlinie links angesetztem Deckstrich wieder; wohl um den inkriminierten Buchstaben als schwer leserlich und zweifelhaft zu charakterisieren.
- 130 Koch, Walter: *Memoriengräber. Darstellung – Text – Schrift*. In: *Épigraphie et iconographie. Actes du Colloque tenu à Poitiers les 5–8 octobre 1995. Civilisation Médiévale 2*. Poitiers 1996, S. 135 und Leitner, F.: *Inschriftendenkmäler*, S. 50–52. Der Kommission, die von Leopold zur Entscheidungsfindung eingesetzt wurde, gehörten u.a. Ludwig Schönleben, Gabriel Bucelini und Philipp Jakob Spener an. Abstammung von römischen Adelsfamilien wurde im 16. Jahrhundert etwa auch von den Kuenringern (Este) reklamiert, s. Die Kuenringer, Kat.-Nr. 2–6 und Winkelbauer, Th.: *Fürst*, S. 418. Die Orsini galten für den Lütticher Domherren Levold von Northof bereits 1358 als Stammväter der Grafen von der Mark und von Berg, Schreiner, K.: *Legitimation*, S. 411.
- 131 Dörner, Johann: *Die Inschriften der Stadt Burghausen vor dem Jahre 1805*. Teil II: Die Inschriften des Stadtteiles Raitenhaslach. Burghauser Geschichtsblätter 38. Burghausen 1982, Kat.-Nr. 94f.

vent der Abtei über die Inschrift dieser Erbgrablege erbat.<sup>132</sup> Wunschgemäß be-  
 erkundete Abt Matthäus von Raitenhaslach, *nachdeme vor villen und langen  
 jahren daß geschlecht deren von Fränckhing bey ermeltem gotshauß Raittenhaß-  
 lach iere gedechnus, sepultur, und begräbnus gestiftt, welcher von Fränckhing  
 nammen und wappen, bey derselben irer pegrebnus nit allain in stain gehauen,  
 sondern daneben ain alte tafel, welche Georg Fränckhinger von Fränckhing etc.  
 anno aintausentvierhundertvuerundneuntzigisten machen lassen, desgleichen in  
 ainen sondern alten buch, auß weillendt unsern vorfarn seeliger gedechnus ve-  
 rordnung beschriben und gemalt seindt [...] sovil sy derselben in gott zeitlich  
 verstorben und zu mehrgedachter irer begräbnus alher gebracht und begraben  
 worden, und in sonderhait, wie sie in obbemelten buch neben andern geschlech-  
 tern graven, herrn und rittermessigen persohnen mit ainer alten deutschen  
 schrift eingeschriben seindt.*

Andere Adelige, bezeichnenderweise meist solche, die wenigstens zeitweise uni-  
 versitäre Studien betrieben hatten, waren von einem genealogisch-historischen  
 Interesse durchdrungen, das sie selbst zu „Chronisten“ ihrer Memoria werden  
 ließ. So hatte etwa der spätere NÖ Landuntermarschall und Reichshofrat Wolf  
 Dietrich von Trauttmansdorff 1584 eine *Rapsodia deren von Trautmanstorff,  
 dann auch ettlicher anderer inen mit bluet-sippschafften verwanten geschlech-  
 tern herkommen*<sup>133</sup> verfaßt, deren Quellen u.a. auch die Landhandfeste des Her-  
 zogtums Steier und die genealogischen Arbeiten des Wiguleius Hundt waren.  
 Die Zusammenstellung beginnt mit einem *kurze[n] aber doch grundtiche[n]  
 verzeichnuß von dem uhralten und ansehlichen geschlecht deren von Traut-  
 mansdorf, auch von deßelben herkhomben, auf- und zunehmung und continuie-  
 rung biß zue unserer zeit etc.* Den einzelnen handelnden Personen der rein chro-  
 nologisch organisierten Reihe werden nach Möglichkeit die bekannten  
 Begräbnisstätten und Grabdenkmäler samt Inschriften beigegeben. Ein Schwer-  
 punkt bei der Darstellung der Heiratsverbindungen der männlichen Trauttmans-  
 dorffer liegt bei der Vermehrung des Besitzes, etwa wenn es über seinen Bruder  
 heißt *Hiob Hartman, gewesener pluetfenderich under herrn Hannßen Rueber  
 feldobristen in kayserlichen Hungerischen veltzug anno 1566; hat ehelichen  
 fraw Regina, herrn Ludwig Kirchpergers landtundermarschalchen in Österreich  
 unnd frawen Elisabeth geborner von Neidegk tochter, hierdurch ist Prunn hier-  
 zugekommen* u.ä.

In einem zweiten Innovationsschub wurden Grabinschriften adeliger Personen  
 des Mittelalters und der Neuzeit ab dem frühen 16. Jahrhundert Gegenstand ge-  
 lehrter Sammlungstätigkeit, die sich mehr der philologischen Komponente des  
 Themas annahm. Über den Umweg der Sammlung antiker (zunächst stadtrömi-  
 scher, später auch transalpiner) (Grab-) Inschriften, sowohl als archäologische  
 Reliquien<sup>134</sup> als auch als Vorbilder literarischer Betätigung neulateinischer

132 1600 Oktober 3, Raitenhaslach, s. die Abschrift in NÖLA Hs. 5/6, f. 129v-130r.

133 ÖStA, AVA, Familienarchiv Trauttmansdorff Karton 5, f. 38–47.

134 Zur Bedeutung von Antikensammlungen als Medium zur Dokumentation adeligen Selbst-  
 verständnisses Walter, Gerrit: *Adel und Antike. Zur politischen Bedeutung gelehr-*

Dichter wurden auch mittelalterliche und schließlich annähernd zeitgenössische Grabinschriften aufgenommen, gesammelt und zu Anthologien zusammengestellt. Spätestens um die Mitte des 16. Jahrhunderts war die Beschäftigung mit solchen Inschriftensammlungen ein gesamteuropäisches Phänomen geworden, französische und deutsche Sammler trugen antike Vorbilder zusammen und publizierten ihrerseits Grabgedichte. Kennzeichen der meisten dieser Sammlungen war, daß sich die Gattung als solche längst verselbständigt hatte, die Texte als solche in der Regel nicht mehr für die Anbringung auf einem Grabdenkmal vorgesehen waren, der eigentliche Bezug zum Toten und dem Totengedächtnis begann zu verschwinden. Besonders deutschsprachige Sammler fanden – zum Teil selbst auf Kavaliertour in Italien – epigraphisches Material der Antike und Anregung für eigenes Schaffen. Der Halberstädter Lorenz Schrader hingegen hatte bald nach der Mitte des 16. Jahrhunderts bei dreijährigem Aufenthalt in Italien und einer zweiten Reise 1567 neue Grabinschriften gesammelt und schließlich 1592 als *Monumentorum Italiae quae hoc nostro saeculo et a Christianis posita sunt libri quatuor* publiziert. Während Schraders Werk als reine Textsammlung ediert wurde, hatte die Sammlung der *Monumenta sepulcrorum cum epigraphis ingenio et doctrina excellentium virorum aliorum tam prisci quam nostri saeculi memorabilium hominum de archetypis expressa* von Siegfried Rybisch durch das beigegebene Illustrationsmaterial des Preßburgers Tobias Fendt den Publikumsgeschmack, der weniger von antiquarischem als von literarisch-künstlerischem Interesse geleitet war, besser getroffen, sodaß das an sich wenig ambitionierte Werk bis 1671 immer wieder aufgelegt wurde.<sup>135</sup>

Im 17. Jahrhundert war auch im österreichischen Adel eine Freude an literarischer Beschäftigung verbreitet, die sich vereinzelt auch der Form des Epitaphs annahm. In der 1591 in Nürnberg gedruckten *Leichenpredigt über dem begräbniß des wolgebornen herrn hern Hans Wilhelmen freyherrn zu Rogendorff* ist auch ein lateinisches *epitaphium* des Viktor von Althan enthalten.<sup>136</sup> Lateinische Grabinschriften auf Angehörige des Kaiserhauses verfaßte etwa Johann Weikhard von Auersperg, so z. B. nach 1654 auf Ferdinand IV., die gemeinsam mit anderen anonymen Epitaphien auf Maximilian I. in das Familienarchiv Trauttmansdorff gelangten.<sup>137</sup> Job Hartmann von Enekel verfaßte hingegen ein langes deutschsprachiges Grabgedicht auf eine 1617 verstorbene Verwandte, Anna von Polheim zu Ottenschlag, das allem Anschein nach sogar tatsächlich auf einem Epitaph in der alten abgetragenen Pfarrkirche St. Hippolyt ausgeführt worden war (s. S. 180).<sup>138</sup>

---

ter Kultur für die Führungselite der Frühen Neuzeit. Historische Zeitschrift 266, 1998, S. 359–385.

135 Petrucci, Armando: *Writing the Dead. Death and Writing Strategies in the Western Tradition*. Stanford/CA 1998, S. 85.

136 Reingrabner, Gustav: *Der evangelische Adel*. In: *Adel im Wandel*, S. 195–216, hier s. 210.

137 ÖStA, AVA, Familienarchiv Trauttmansdorff Karton 88, S 1 Nr. 32.

138 Plessner, Alois: *Zur Topographie der verödeten Kirchen und Kapellen im V.O.M.B.* Blätter für Landeskunde von Niederösterreich 35, 1901, S. 303–401, hier S. 315–317.

Hans Christoph Teufel zu Krottendorf, der auch als Verfasser eines 1200 Reimpaare umfassenden Lehrgedichtes über den plötzlichen Tod, die *Reisuhr*, hervorgetreten ist, verfaßte zahlreiche Gelegenheitsgedichte: auf der Rückseite (?) einer Gedenktafel mit einer Bauinschrift an der Pittener Schloßkapelle von 1611 wurde ein Epitaphium auf seinen auf der Reise mit seinem Herrn in Persien verstorbenen Diener Sebastian Stahn angebracht,<sup>139</sup> weiters ein deutsches Epitaphium für seinen 1570 verstorbenen Vater Christoph, das auf einem Gedenkstein neben dem Epitaph seines Vaters in Winzendorf aufgestellt war, 1840 aber entfernt wurde. Außerdem verfaßte er ein ausführliches Musterstück persuasiver Rhetorik, zwei fast gleichlautende Fassungen von 41 Strophen, an seine Halbschwester Susanne von Teuffenbach und die bereits genannte Anna von Polheim gerichtet, in denen er unter Verweis auf die Frömmigkeit seiner eigenen Vorfahren die beiden Adressatinnen zur Konversion zum Katholizismus bewegen wollte. Aus dem Jahr 1613 stammt noch ein Gedicht auf den plötzlichen Tod seiner Frau Euphrosina von Tannhausen.<sup>140</sup>

Besonders bei der äußeren, künstlerischen Gestaltung von Grabdenkmälern waren den Auftraggebern von vorneherein gewisse ungeschriebene Auflagen erteilt, die die Lesbarkeit des Kunstwerkes als Symbol, die Decodierung als Zeichen durch den potentiellen bzw. erwünschten (adeligen) Rezipientenkreis ermöglichen sollten. Die Verständlichkeit des Grabdenkmales als Bedeutungsträger konnte jedoch nur gewährleistet werden, wenn es die entsprechenden Konventionen des Adels berücksichtigte. Solche Konventionen, die uns heute leider in ihrer damaligen Differenziertheit nicht mehr erschließbar sind, muß es jedoch ganz entschieden gegeben haben. Zum einen betrafen diese rein äußerliche gestalterische Fragen, die verschiedenen kunsttheoretischen Prinzipien, einem architektonisch-bildnerischen *decorum*<sup>141</sup> folgten. Hinweise auf solche Gestaltungstheorien bringt eine gleichzeitig als Spanzettel, also als eine Art von Werkvertrag verwendete farbige Visierung des Epitaphs der Anna von Kirchberg (gest. 1615) in Maria Laach am Jauerling, angefertigt 1617 vom Kremser Bildhauer Kilian Fuchs. Die einzelnen Teile des Epitaphs erhielten auf dem Plan

139 Eine Grabinschrift auf seinen Diener Michael Garzin hatte schon 1555 Hieronymus Beck von Leopoldsdorf auf dem Friedhof in Ebreichsdorf setzen lassen, L i n d , Karl: *Archäologische Notizen aus Niederösterreich*. Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien 16, 1877, S. 83.

140 G l a t z l , Matthias: *Die Freiherren von Teufel in ihrer staats- und kirchenpolitischen Stellung zur Zeit der Reformation und Restauration*. (ungedr. phil. Diss.). Wien 1950, S. 50f. Vgl. dazu die Versuche Gundakers von Liechtenstein, seine Schwester Katharina von Volkersdorf zur Konversion zu bewegen, W i n k e l b a u e r , Th.: *Fürst*, Kap. 3.3.1. Zu einer literarischen „Grabschrift“ von 1672 als Kritik am Oberstburggrafen von Prag und böhmischen Statthalter Bernhard Ignaz Boršita von Martinitz s. ebd., S. 37.

141 Zu Begriff und Bedeutung des frühneuzeitlichen architekturtheoretischen *decorum* I r m - s c h e r , Günter: *Kölner Architektur- und Säulenbücher um 1600*. Sigurd Greven-Studien 2. Bonn 1999. Nicht zu unterschätzen ist ab dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts der Einfluß von gedruckten Ornament-Vorlagebüchern, die fast immer eigene Abteilungen für Epitaphien umfassen, s. ebd.

kleine Bezeichnungen mit der jeweils zu verwendenden Gesteinsart, d.h. Alabaster für den Figurenschmuck, Rotscheck für die Säulen, roter Marmor (aus Hallen) für die Gesimse, Solnhofer Plattenkalk (aus dem Linzer Handel) für das Relief und schwarzer Schiefer (wenn in entsprechender Größe erhältlich, sonst roter Marmor) für die Inschrifttafel. Begründet wurde die Verwendung der verschiedenen Materialien für einzelne Bestandteile des Epitaphs ausdrücklich damit, daß gewisse Steine in bestimmter Position unangebracht seien.<sup>142</sup>

Für den adeligen Auftraggeber selbst wesentlich wichtiger war die Anforderung, ein in Anbringung, Größe, Form, bildlicher Darstellung und Inschrift dem eigenen Status vor dem Urteil der Zeitgenossen *angemessenes* Grabdenkmal schaffen zu lassen. Entsprechend häufig tauchen im 16. und 17. Jahrhundert in Testamenten in Zusammenhang mit posthum zu errichtenden Grabmälern oder in Inschriftentexten selbst Formulierungen auf, die etwa von *ehrlichen*, *ziemlichen* oder *gebührlischen* Epitaphien sprechen. Sehr häufig war mit einer solchen Angabe auch schon die einzige Richtlinie für die Gestaltung der Denkmäler gegeben, eben weil jedermann, der zum anzusprechenden Kreis der ebenfalls „eingeweihten“ Rezipienten gehörte, weitgehend mit denen seiner Umwelt übereinstimmende Anschauungen von einem richtigen, d.h. eben passenden Grabdenkmal hatte.

Borgolte meint zutreffend: „Die Gestaltung der Grabmäler beruhte nicht (nur) auf Planung und Wunsch des Verstorbenen, sondern sie war Ausdruck einer Mentalität, die der Tote mit einem engeren Kreis von Vertrauten oder mit sozialen Großgruppen teilte.“<sup>143</sup> Es läßt sich ergänzen: nicht nur einer Mentalität, sondern einer umfassenderen Sichtweise von Memorialdenkmälern, die auch scheinbar nebensächliche gestalterische Details umfaßte.

An der Gestaltung aufwendigerer, besonders mit mehreren Inschriften und bildlichen Darstellungen versehener Epitaphien waren in der Regel mehrere Fachleute beteiligt. Die Witwe des berühmten Arztes, Philosophen, Hofhistoriographen und Hofantiquitätenhändlers Dr. János Zsámboky (Sambucus), Christina Sinich, geb. Egrer, hatte vor ihrem Tod testamentarische Verfügungen bezüglich mehrerer für sie und ihren ersten Mann zu errichtender Grabdenkmäler getroffen. Für ein hölzernes bemaltes Epitaph über ihrer Grabstelle hatten ihre Testamentsexekutoren neben den ausführenden Handwerkern, einem Maler und einem Tischler, auch einen Studenten der Universität Wien, Johannes Kretschmayer, sowie den Schulmeister der deutschen Schule, Lorenz Ailfmarkt, mit Aufträgen versehen, wobei Kretschmayer die Gesamtkonzeption übertragen wurde, während Ailfmarkt deutsche Reimverse zu einer Bibelszene dichten sollte.<sup>144</sup> In nicht wenigen Fällen ließ man sich von befreundeten Gelehrten bei der Planung und Abfassung literarisch höherwertiger Grabinschriften beraten: 1552

<sup>142</sup> Fischer – Colbrie, Gerald: *Kilian Fuchs – Meister des Grabmals der Anna von Kufstein in Maria Laach*. Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs 15/16, 1976, S. 169–182, hier S. 170.

<sup>143</sup> Borgolte, Michael: *Grablege*. In: *Lexikon des Mittelalters* 4, 1989, S. 1628–1630, hier S. 1629.

<sup>144</sup> Zajic, A.: „Zu ewiger gedächtnis aufgericht“, S. 46.

hatte der protestantische Regensburger Humanist Kaspar Brusch während eines Aufenthaltes in Stift Wilhering für Abt Martin Gottfried fünf elegische Distichen als Grabinschrift verfaßt, die jener tatsächlich 1556, vier Jahre vor seinem Tod, auf einem Rotmarmorepitaph als Hauptinschrift ausführen ließ.<sup>145</sup> Ein Gedicht des kalvinistischen Reformators Theodor Beza (1519–1605) wurde in einem nur mehr kopiaal überlieferten Epitaph in Boskovice (Boskowitz) in Mähren verarbeitet.<sup>146</sup>

Anfängliche reformatorische Kritik an aufwendigen Grabdenkmälern hatte sich übrigens auch im protestantischen Bereich nicht durchgesetzt. Tatsächlich übte die *summa auctoritas* der evangelischen Reformation, Martin Luther, in der Vorrede zu den 1542 in Wittenberg erschienen „Christliche geseng lateinisch und deutsch zum begrebnis“<sup>147</sup> heftige Kritik an den aufwendigen Begräbnisfeierlichkeiten und Grabdenkmälern des Adels als säkulare Prestigeobjekte und lehnte ab, „was die christen bisher und noch thun an den leichen und grebern, das man sie herrlich tregt, schmücket, besinget und mit grabzeichen zieret“.<sup>148</sup> Weiters lehnte Luther die Grabbegehungen und Seelenmessen an den Jahrtagen ab, befürwortete aber gewisse Formen von Grabdenkmälern, nämlich mit entsprechenden (didaktischen) Bibelziten versehene Epitaphien, sprach sich aber deutlich gegen säkulare Denkmäler wie Totenschilde aus: „Wenn man auch sonst die greber wolt ehren, were es fein, an die wende, wo sie da sind, gute epitaphia oder sprüche aus der schrift drüber zu malen oder zu schreiben, das si fur augen weren denen, so zur leiche oder auff den kirchoff giengen. [...] Sölche sprüche und grabesschrift zierten die kirchoff besser, denn sonst andere weltliche zeichen, schild, helm etc.“<sup>149</sup> Bereits vor 1527 hatte auf diese reformatorische Kritik der Kanzler Maximilians I., Marx Treitzsaurwein, überraschend heftig reagiert und in seinem Testament sogar erklärt: „so will ich nit haben, dass mein leib in eine kirche gelegt werde. Ich will auch nit haben, dass zu dem ersten, siebenden und dreissigsten kain mess gehalten, auch kein opfer beschehen, sondern nur das lauter evangelium in solcher versammlung gepredigt soll werden“.<sup>150</sup> Es ist festzuhalten, daß es im Bereich der lutherischen Kirche keine territorial übergreifende Begräbnisordnung gegeben hat, der Schwerpunkt der Regulationen des 16. Jahr-

145 S c h r a m l , Rainer: *Eine Wilheringer Grabinschrift von Kaspar Brusch (1518–1557)*. Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 18, 1996, S. 311–318.

146 H l a v á č e k , Ivan – R o h á č e k , Jiří: *Zwei Beiträge zur böhmischen Epigraphik*. In: Neumüllers-Klauser, Renate (Hg.): *Vom Quellenwert der Inschriften. Vorträge und Berichte der Fachtagung Esslingen 1990*. Suppl. zu den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 7. Heidelberg 1992, S. 267–283, hier S. 271.

147 Ed. *D. Martin Luthers Werke*. Kritische Gesamtausgabe Bd. 35, Weimar 1923.

148 Vorrede zu der Sammlung der Begräbnislieder, WA 35, 479; s. auch I l l i , Martin: *Wohin die Toten gingen*. Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Stadt. Zürich 1992, S. 118f.

149 Vorrede 480f.

150 Nach W i e d e m a n n , Th.: *Geschichte*. (wie Anm. 109) Bd. 1. Prag 1879, s. 78. Allerdings hat sich die Wappengrabplatte Treitzsaurweins (gest. 1527) im Wiener Neustädter Dom erhalten, K o h n , Renate: *Inschriften*, Kat.-Nr. 168.

hunderts lag auf der Forderung nach einem *ehrlichen* Begräbnis, also der Beachtung einer gewissen, hauptsächlich an regionalen und sozialen Konventionen orientierten Ordnung.<sup>151</sup> Vermieden wurden bei aller regionale Vielfalt jedenfalls solche Handlungen, die zu stark auf das Seelenheil des Toten bezogen waren, betont wurde die Verkündigung der Auferstehung. Erst im 17. Jahrhundert kehrte man auch im evangelischen Bereich wieder zu feierlicheren Formen des Totenkultes zurück.<sup>152</sup>

Im Zusammenhang mit der Gestaltung von Grabdenkmälern stellt sich die Frage, wie weit diese Gegenstand einer „öffentlichen“ Betrachtung waren, anders gefragt, wer waren die ideal konzipierten bzw. realen Rezipienten der Objekte? Im Rahmen adeliger Erbgrablegen ist wohl zunächst tatsächlich an die eigene Nachkommenschaft als Adressaten zu denken. Grabdenkmäler konnten die Funktion steinerner Ahnengalerien annehmen und – wie oben gezeigt wurde – hatten im Verständnis der Nachfahren auch die Funktion, faktische Informationen über vorverstorbene Familienmitglieder zu liefern. Betrachtung und „Lektüre“ von Grabdenkmälern konnte also einerseits adeliger Familienunterricht in der Hausgeschichte sein.

Grundsätzlich nur den Angehörigen der Herrschaftsfamilie zugänglich war etwa die eingangs erwähnte Ferialkirche St. Ägid (St. Gilgen) in Pöggstall bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts, sodaß die Grabdenkmäler der Roggendorfer in ihrem Inneren kaum Außenwirkung auf Familienfremde entwickeln konnten – allerdings ist anzunehmen, daß adelige Besucher und Gäste sehr wohl durch die Kirche geführt wurden bzw. bei Aufhalten in Pöggstall dem herrschaftlichen Gottesdienst beiwohnten und dabei mit den Grabmälern konfrontiert wurden. Besonders das aufwendige Grabdenkmal Georg Ehrenreichs von Roggendorf könnte im späten 16. und 17. Jahrhundert ein regelrechtes Herzeigeobjekt gewesen sein, wie es die Tumba des Niklas II. Graf Salm in der Wiener Dorotheerkirche nachweislich war.<sup>153</sup>

Die Inschriften von Grabmälern und Grabdenkmälern als Markierung des Begräbnisortes oder Gedächtnismal zur Erinnerung an den Verstorbenen bewegen sich zu allen Zeiten „zwischen gläubiger Demut in Erwartung dessen, was kommt, und dem Wunsch nach Repräsentation, dem Festhalten der persönlichen Individualität zum bleibenden Gedenken und der bloßen Identifikation der menschlichen Überreste“.<sup>154</sup>

---

151 Merkel, Friedemann: *Bestattung IV. Historisch*. In: Theologische Realenzyklopädie 5, 1980, S. 743–757, hier S. 746.

152 Illi, M.: *Die Toten*, S. 138 und Reingrabner, G.: *Adel*, S. 200.

153 Newald, Johann: *Niclas Graf Salm*. Eine historische Studie. [Das Salm-Monument in Wien.] Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien 18, 1879, S. 1–122.

154 Koch, Walter: „*Dem Got genad*“. Grabformular und Aufgaben der Epigraphik. In: Kolmer, Lothar (Hg.): *Der Tod des Mächtigen. Kult und Kultur des Todes spätmittelalterlicher Herrscher*. Paderborn – München – Wien 1997, s. 281–297, hier S. 282.

Die Formulierung der Inschriften, die diese Aufgaben zu erfüllen haben, ist und war dementsprechend zu allen Zeiten in einem breiten Spektrum zwischen völliger Formelhaftigkeit im Interesse der leichten Lesbarkeit als sprachliches Zeichen<sup>155</sup> und des Verständnisses durch den potentiellen Rezipienten einerseits und großer Individualität andererseits angesiedelt.

Das vor allem in metrischen Grabinschriften mitgeteilte Totenlob läßt sich allgemein in zwei Bereiche teilen, einerseits ein erweitertes, an allgemein sittlichen Normen orientiertes, vielfach topisches Totenlob, andererseits ein konkretes Totenlob, das auf bestimmte Ereignisse oder Handlungen aus dem Leben des Toten Bezug nimmt.<sup>156</sup> Als frühneuzeitliches Beispiel sei die Grabinschrift auf der Wappengrabplatte Reichard Streuns von Schwarzenau (gest. 1600) in Ferschnitz<sup>157</sup> genannt. Nach einer ganz dem entsprechenden deutschen Formular entsprechenden Aufzählung der Herrschaften und Ämter des Verstorbenen folgt ein Katalog der Tugenden des Toten: als *animi dotes* seien u.a. die *pietas, integritas, prudentia, fides in principes* und *industria* Streuns zu sehen, Eigenschaften, die den individuellen Toten aber bei weitem nicht so charakterisieren wie seine gleichrangig aufgezählte *exacta historiae cognitio*, seine Funktion als Bearbeiter der *annalium Austriae opera privilegiorumque*, die *aulici prefectura fisci, legationes* des Toten und seine *innumera incomia dicta*.

Memorialgrabdenkmäler konnten zur Legitimierung unterschiedlicher Ansprüche dienen. Die Inschrift des Epitaphs des Hans Friedrich von Zinzendorf (1591) in Gresten weist auf den Rückgewinn eines früheren Familienbesitzes, der Herrschaft Hauseck durch Tausch mit Orth, hin.<sup>158</sup> Der Übergang der Herrschaft Freydegg von den Zelking an die Streun durch seine Vorfahrin Beatrix von Zelking (gest. 1451) 1448 war für Reichard Streun von Schwarzenau 1585 Anlaß, dieser wichtigen Figur aus der Familiengeschichte ein Memorialdenkmal (*dise gedechtnus*) in der Pfarrkirche Ferschnitz zu errichten.<sup>159</sup> Ähnlich wie Reichard Streun von Schwarzenau in Ferschnitz ließ Christoph Abraham von Retzschan zu Feldeck 1594 in der Pfarrkirche Pram in Oberösterreich ein Familienepitaph seiner Ahnen bis zurück ins Jahr 1460 setzen.<sup>160</sup> Ihrem *in gott*

---

155 Zu Inschriften als semiotisches und kommunikationstheoretisches Phänomen W i e n o l d , Götz: *Inschriften – die Weisheit an der Wand*. In: Assmann, Aleida (Hg.): *Weisheit*. München 1991, S. 155–175.

156 S c h o l z , Sebastian: *Totengedenken in mittelalterlichen Grabinschriften*. Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft 26, 1999, S. 37–59, hier S. 42.

157 H o r n u n g , H.: *Inschriften*, Kat.-Nr. 64.

158 W i n k e l b a u e r , Th. – K n o z , T.: *Geschlecht und Geschichte*, S. 152.

159 H o r n u n g , H.: *Inschriften*, Kat.-Nr. 68 und W i n k e l b a u e r , Th. – K n o z , T.: *Geschlecht und Geschichte*, S. 157f.

160 W i n k l e r , Gerhard: *Zur Typologie und Ikonographie der sepulkralen Kunst des 16. Jahrhunderts in Österreich*. In: Renaissance in Österreich. Niederösterreichische Landesausstellung Schloß Schallaburg 22. Mai bis 14. November 1974. Katalog des Niederösterreichischen Landemuseums N.F. 57. Wien 1974<sup>2</sup>, S. 213–222, hier S. 217.

*ruehenden uhrahn*, dem Wiener Neustädter Bürgermeister Hans Kuttner d. Ä. (gest. 1550), ließ Maria Anna Quarient von Rall, geb. Kuttner von Kunitz, *zuer gedächtnus* ein Epitaph errichten, in dessen Inschrift jener gewissermaßen rückwirkend zum ersten adeligen Vertreter ihrer Herkunftsfamilie gemacht wurde: weder die Titulatur als *edel und vest* noch das Prädikat *von Khunitz* hatte jener zu Lebzeiten geführt, erst 1590 waren seine Nachkommen nobilitiert worden. Das Grabdenkmal des Johann II. von Trautson (gest. 1590) in St. Michael in Wien hingegen zielte in der Formulierung der Inschrift ganz auf die persönlichen Leistungen des Verstorbenen im Hofdienst ab, die aber zugleich wieder unmittelbar dem kollektivem Familienstatus zugute kamen. Schließlich profitierte auch Trautson selbst von der Position seiner adeligen Familie, sodaß er sogar *domesticæ familiae splendore decus aulicum sustineret*.<sup>161</sup> Als Achtzigjähriger habe er schließlich im Angesicht seines nahen Todes seine Hausangelegenheiten vorausblickend bestellt und getrost dem Kaiser (!!!) die Sorge um den Staat, v. a. um die Armen anvertrauen können.<sup>162</sup>

Wiederum stärker auf die Bedeutung der Familie als zentralen Integrationspunkt des Einzelnen verweist dagegen die Grabinschrift des Geheimen Rates, Reichshofratspräsidenten, NÖ Statthalters und Erblandhofmeisters in Österreich unter der Enns, Paul Sixt I. Trautson (gest. 1621) in St. Michael, *qui alias quoque proavorum ditiones ac haereditarias dignitates tenuit et auxit, splendore colustravit, gentem propagavit*.<sup>163</sup>

Die großen Aufsteigerfamilien des 15. Jahrhunderts hatten ihre politische Vormachtstellung und ihren Besitz über die Ausübung landesfürstlicher Ämter,

---

161 Übers.: er förderte durch den Glanz seines Hauses und Geschlechtes den Ruhm des Hofes [bzw.: seinen Ruhm bei Hof]. Die schon aus den hochmittelalterlichen Fürstenspiegeln bekannte Auffassung, daß einerseits der Herrscher Adelige „machen“ kann, die aus der Machtvollkommenheit des Fürsten ihre Legitimität beziehen, andererseits der individuelle Ruhm des an den Fürsten gebundenen Adels auch zur Vermehrung des fürstlichen *splendor* beiträgt, war auch im Spätmittelalter stark verbreitet. In der Arenga jener Urkunde, mit der König Albrecht II. 1439 die Aufsteiger-Familie Eitzing in den Freiherrenstand erhob (eine Abschrift aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts nach dem Transumpt von 1488 in HKA, Familienakten E 43; s. das ausführliche Regest bei Z a j i c , A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Nr. 40, ist dieser Gedanke entsprechend ausgedrückt, wobei ein Vergleich zwischen der Gewalt der Römischen Königs und dem Schein der nie verlöschenden Sonne, die *nach schopfung gots, des obristen kunig* ins Sein gebracht wurde und Gottes Allmacht repräsentiere, angestellt und verdeutlicht wird, daß *zu gleicher weis aller adl, ambter und wirdigkait eigentlich aus volkumenhait und macht aines yeglichen Romischen kaysers oder künigs* entspringe; zur Vermehrung des eigenen Ruhmes erhebe aber der Aussteller die Petenten in den Freiherrenstand. Für den spätmittelalterlichen Hof insgesamt wurde auch zurecht festgestellt, daß eine seiner Funktionen darin bestehe, das Prestige des Fürsten zu erhalten und zu erhöhen, L a c k n e r , Christian: *Hof und Herrschaft*. Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzoge (1365–1406). Habil. Wien 2001, S. 11.

162 Nach T ü c h e r t , Karla: *Die Renaissancegrabmäler in der Wiener Michaelerkirche*. Dipl.-Arb. Wien 1993, S. 54.

163 Übers.: der auch die anderen Ämter und Erbwürden seiner Vorfahren innehatte und vermehrte, mit Glanz erfüllte und sein Geschlecht fortpflanzte.

vor allem in der Finanzverwaltung (Hubmeister), einträgliche Mauten und Burg-huten, erworben, wie die Eitzing, Roggendorf, Prüschenk, (Krabat von) Lappitz u.a. Bis weit in das 16. Jahrhundert hinein finden sich mit Ausnahme der Lan-desehrenämter<sup>164</sup> jedoch kaum Angaben über ausgeübte Ämter in Grabinschrif-ten.<sup>165</sup> Später zeigt sich bei der Anführung von ausgeübten Ämtern in Grabin-schriften eine gewisse Tendenz, gegebenenfalls niedrigere Ämter zugunsten der höheren zu übergehen,<sup>166</sup> besondere Auszeichnung bedeutete langdauernde,<sup>167</sup>

164 S. etwa die Wappengrabplatten des Konrad von Maissau (gest. 1396) in Pöggstall: [...] *dominus Chunradus de Meissaw, supremus Austrie marschalculus* [...], Z a j i c , A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 7, und des Georg II. von Puchheim (gest. 1458) in Raabs: [...] *her Iorig von Puchaim, obrister drugksecz in Osterreich* [...], Z a j i c , A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 20. Zur Entstehung der Landeserbämter im 14. Jahrhundert L a c k n e r , Ch.: *Hof*, S. 59.

165 So verzichteten etwa die beiden 1506 verstorbenen Statthalter und Regenten Maximilians I., Caspar von Roggendorf und Andreas Krabat von Lappitz, beide weiters Kämmerer und Räte etc., in ihren Grabinschriften auf jegliche Titulatur außer den ihnen zukommenden Epitheta als Mitglieder des Herren- bzw. Ritterstandes, obwohl sie die oben genannte Funktion in ihre urkundliche Intitulatio durchaus aufgenommen hatten: *Caspar von Rogendorf, zu den czeiten ainer von den statthaltern und regennt des regamens der lannd Osterreich, Steyr, Kernden und Krain etc.* bzw. *Anndre Krabat von Lappitz, diezeit regennt in Osterreich etc.*, vgl. Z a j i c , A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 45 und H o r n u n g , H.: *In-schriften*, Kat.-Nr. 3, bzw. Z a j i c , A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Regesten 108 und 115. Eine der frühesten Nennungen von Hofämtern eines Hochadeligen (1516 Freiherren-stand) findet sich 1513 auf der Grabplatte der Rosina von Missingdorf in Altpölla, der Frau des kaiserlichen Rates und Hofmarschalls Leonhard Rauber, Z a j i c , A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 49. Die im von mir zusammengestellten Katalog zeitlich nächste Inschrift mit Nennung eines landesfürstlichen oder ständischen Amtes ist die Wappengrab-platte des Gotthard Streun von Schwarzenau (gest. 1538) in Großhaselbach als *Romischer khuniglicher maiestat et cetera rat und regent der Niderösterreichischen [!] regierum [!]*, Z a j i c , A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 66.

166 Die Entscheidung, welche Ämter als prestigeträchtig anzuführen seien, war natürlich von der Zahl und dem Status der erreichten Ämter abhängig. Verschiedene Grabinschriften scheinen aber weniger auf wirkungsvolle Auswahl als vielmehr auf Vollständigkeit bedacht zu sein. Die Inschrifttafeln der Tumba des Freigrabs des Volkhard von Auersperg (1588, H o r n u n g , H.: *Inschriften*, Kat.-Nr. 381) nennen sowohl sämtliche Herrschaften Volkhards (Weichselbach, Wolfpassing, Peilnstein, Mainburg und Wasen) als auch sämtli-che Ehren- und tatsächlichen Ämter in rein chronologischer Ordnung (Obersterbkämmerer in Krain, Fürschneider, Stallmeister und Rat Ferdinands I., NÖ Regimentsrat Maximilians II., Rat Rudolfs II.). Auch auf der Sargtafel des Johann Albrecht von Hoyos (gest. 1659) werden ohne erkennbare hierarchische Gliederung zunächst sämtliche Herrschaften des To-ten genannt und anschließend die Funktionen als *der Röm. khay. may. rath, würckhlicher cammerer und der NÖ landtrechten beysitzer* aufgeführt, B a s t l , B.: *Tugend*, S. 539 (Abb.). Hingegen wurde Leopold von Lembach auf der Grabplatte seiner Frau Apollonia von Hofkirchen (gest. 1549) in Raabs nur als kaiserlicher Hofrat bezeichnet, obwohl theo-retisch durchaus auch die Funktionen eines Viertelshauptmannes im VUMB, eines NÖ Ritter-standsverordneten und Beisitzers des NÖ Landrechtes zur Disposition gestanden wären, Z a j i c , A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 74. Es steht anzunehmen, daß diese Ämter auf der Grabplatte seiner standeshöheren Frau, noch dazu an der Hofkircher Erbgr-ablege in Raabs, als nicht hochwertig genug angesehen wurden. Unklar sind die Auswahlkri-terien in der Inschrift der Wappengrabplatte des Wolfhart Streun von Schwarzenau (gest. 1562) in Großhaselbach (Z a j i c , A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 79). Streun

## kontinuierliche Amtsausübung im Dienste mehrerer aufeinanderfolgender Kaiser.<sup>168</sup>

wird zwar als *Römischer khayserlicher maiestat gewessner rat und beysitzer des landts-rechten* (!) in *Ostereich under der Ens* bezeichnet, die in Bezug auf das Ansehen des Amtes dem des Landrechtsbeisitzers mindestens gleichwertige Tätigkeit als Herrenstandsverordneter wurde jedoch übergangen. Bei den Grabdenkmälern in der ehemaligen Pfarrkirche St. Gertrud in Gars-Thunau, die mit dem 1578 verstorbenen Georg Teufel von Guntersdorf in Zusammenhang stehen (Zajic, A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nrr. 81, 84 und 88), läßt sich die Auswahl der Titel einigermaßen nachvollziehen. Auf dem Epitaph seiner 1565 verstorbenen ersten Frau Justina von Windischgrätz wird Teufel bezeichnet als *der edl und gestrenng ritter herr Jörg Teüfl, Römischer kayserlicher mayestat et cetera hoffcamerrat*. Zu diesem Zeitpunkt war das Amt als Hofkammerrat tatsächlich das prestigeträchtigste, das Teufel innehatte. Zuvor war Teufel kaiserlicher Oberst zu Pferd, 1544 Kriegsgeneralzahlmeister, 1562 Stadtoberster und Kommandant von Wien und erhielt 1564 – ohne ein damit verbundenes Amt – den Ratsitel, der allerdings auf dem Epitaph fehlt. In jenem Jahr 1565 wurde Teufel Hofkriegsratspräsident und 1566 in den Freiherrenstand erhoben. Auf dem Epitaph seiner zweiten Frau Anna von Sinzendorf (gest. 1571) erscheint er folgerichtig bereits als *herr Jerg Teüffel auf Garsch, freyherr zu Gunderstorff, höchstgedachter kayserlicher maiestat gehaimer rait und khrüegspresedend, auch weilend der vorigen kayserlichen maiestat et cetera khaiser Ferdenanden et cetera hochleblichissten und seligister gedächtnus gwesster hofcamerratt*. Als einigermaßen kurios muß jedoch der Totenschild Teufels von 1578 gelten, auf dem er als *der edl und gestrenng ritter* (!) *herr Georg Teifel, freiherr zu Gunderstorff, auf Garsch, Römisch kaiserlicher maiestat et cetera gehaimer rath und hofkhrigspresident* erscheint, während die in den letzten Jahren erworbenen Würden eines Kämmerers unter Maximilian II. und noch unter Rudolf II. übergangen werden. Der 1594 verstorbene Wolf Dietrich von Trauttmannsdorff bezeichnet sich auf seinem Epitaphaltar in Leiben, Zajic, A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 101, als *herr Wolff Dietrich von Trauttmannstorff zu Totzenpach und Paumgarten auf Leybm und Weittenegkh, Römisch kayserlicher maiestat reichshoffrath etc.*, wobei seine weniger hochrangigen Ämter als NÖ Regimentsrat und NÖ Landuntermarschall nicht angeführt werden. Die Absicht, nur den repräsentativsten Titel in der Inschrift anzuführen, wird noch klarer, wenn man weiß, daß Trauttmannsdorff der Reichshofrattitel 1592 ehrenhalber verliehen wurde, ohne daß sein Träger jemals wirklich diese Funktion ausgeübt hätte.

167 S. etwa das Epitaph des 1583 verstorbenen Caspar von Hohberg in Straß im Strassertal, *welcher von jugent auf in kayser Ferdinandie* (!) *hoff – und kriegsdienst ruemblich gelebt, auch lezlich sein end [...] beschloßen hat*, Adamek, G.: *Grabdenkmäler*, Kat.-Nr. 80. Sehr allgemein gehaltene Angaben über geleistete Dienste wie im genannten Fall deuten allerdings auf sehr niedrige Aufgaben, oft ohne eigentliche Amtsausübung hin. Die eigentlich als prestigeträchtiger Hinweis auf kaiserliche Dienste gedachte Anführung solcher Leistungen führt etwa die Grabinschrift des Bartholomäus Haunoldt von Haghof (gest. 1567) in St. Peter in der Au ad absurdum, die sein zuletzt ausgeübtes Amt als höherwertig erscheinen läßt als die diffusen kaiserlichen Dienste: *Hie ligt begraben der edl und vest Bartholome Haunoldt zum Haghof, der von jugent auf kaiser Maximilian, kaiser Karol hochloblicher gedachtnus und kaiser Ferdinand über 40 jar treulich gediennet hat und lezlich des gocthaus Kremmunster hofrichter worden [...]*, Hornung, H.: *Inschriften*, Kat.-Nr. 146. Gundaker von Liechtenstein riet seinem Sohn Ferdinand Johann noch 1652, sich im Bedarfsfall auf die hohen Ämter seines Vaters zu berufen, Winkelbauer, Th.: *Fürst*, S. 159.

168 Hengerer, M.: *Dimension*, Kap. 5.1.3. Mitunter bezog sich die vorgebliche Kontinuität der Amtsführung jedoch nur auf die Tatsache der Beteiligung mit Ämtern unter drei Kaisern an sich, nicht der durchgängigen Versehung desselben Amtes. So bediente sich etwa Volkhard von Auersperg (Hornung, H.: *Inschriften*, Kat.-Nr. 381) auf seinem Frei-

Auf Grabdenkmälern aus dem 16. Jahrhundert für weibliche Verstorbene konzentriert sich die Lebensbeschreibung im Gegensatz zu den breiterer Darstellung zugänglichen Inschriften für Männer meist nur auf die Bereiche Name/Herkunft, Heirat, Dauer der Eheverbindung, Geburt von Kindern. Auch auf Grabdenkmälern, die beiden Eheleuten gewidmet sind, beschränken sich die Angaben über die Frau meist auf ihre Rolle als Mutter.

Zu den relativ konstanten Informationselementen dieser Inschriften zählen neben der grundlegenden Mitteilung der Todesnachricht (Name, Datum) und den abschließenden Segenswünschen das Alter der Verstorbenen, die Dauer des Ehestandes, die Anzahl der keineswegs immer namentlich genannten in der Ehe gezeugten Kinder (mit klarer Unterscheidung der Mütter bei mehrfach verheirateten Männern), wobei auch erweiternd auf die Erfüllung moralischer und ethisch-sozialer Vorgaben eingegangen werden konnte.

Sehr häufig werden aus naheliegenden Gründen bei Grabdenkmälern adeliger Frauen die Verstorbenen auch über die Ämter und Funktionen ihres Mannes definiert: *Hie ligt begraben die wohlgeborne frau Eva Ungnadin freyin, geborne Langin zu Wellenberg, des wohlgeborn herrn herrn David Ungnadt freyherrn zu Sonnegg, phandtinhaber der herrschafft Pleiberg, Röm. kay. mt. kriegspraesidenten ehliche gemahl, weliche den 2. 8bris anno 1594 umb 9 uhren zu abent seelig in gott verschieden.*<sup>169</sup> Einfluß auf die Reihenfolge der Namensnennung (Geburtsname oder Name des Ehemannes zuerst) hatte allerdings vielfach die Standeszugehörigkeit der Ehepartner: Frauen wurde in der Regel auch nur dann die vollständige Titulatur mit den entsprechenden Epitheta beigegeben, wenn sie zumindest aus dem gleichen Stand stammten wie ihr Ehemann. Auch bei prinzipieller Standesgleichheit wird in der Regel bei in Bezug auf Vermögen, sozialen Status und Einfluß ungleichgewichtigen Familien bei verheirateten Frauen zunächst der Familienname genannt, der das größere Prestige transportierte. Das Epitaph der Katharina von der Dürr (gest. 1580), Gemahlin Reichard Streuns

---

grab in Purgstall (1588) zwar der wirkungsvollen Formulierung *dreier allerdurchleichtigster, grosmechtigster Röm. kayser*, konnte daran jedoch nicht nur eine Funktion anschließen, sondern jeweils drei verschiedene Ämter unter Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II. anführen. Das Ultimatum an Kontinuität hatte der 1588 verstorbene Kaspar von Lindegg als *vier Römischer khaiser dienner, rath und secretary* erreicht, s. das Epitaph in Weiten, Z a j i c , A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 94, ebenso der 1632 verstorbene Hans Unterholzer von Kranichberg, der auf seiner Sargtafel im Wiener Neustädter Dom festhalten konnte, er sei *vierer Römischer kaiserlicher mayestäten, alss weilandt kaysser Maximiliani, dan kaysser Rodolphi, wie auch kaysser Matthiassen und Ferdinandti leztregierender kaiserlicher mayestät eltister treuer diener unnd gewester hoffcammerrath* gewesen, K o h n , R.: *Inschriften*, Kat.-Nr. 293. Auch der Hinweis auf die Funktion als ältester in einem bestimmten Amt war besonders prestigeträchtig: der oben genannte Kaspar von Lindegg hatte 1567 als *eltister hoffsecretary* Maximilians II. das Amt des Wiener Stadtanwaltes erhalten, Z a j i c , A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 95. 1652 nannte Gundaker von Liechtenstein an der Spitze seiner Ämter das als *eltister würckhlicher gehaimer rath*, W i n k e l b a u e r , Th.: *Fürst*, S. 159.

169 Horn, St. Georg, s. ÖNB Cod. 9221, f. 57v.

von Schwarzenau, ist etwa gewidmet *memoriae perpetuae frauen Katharinae des wolgebornnen herrn herrn Reicharden Streins zu Schwarzenaw, Hertenstain und Turnstain, des thals Wochau, auf Freydeck, Rom. kay. mt. raths lieben gemahels, geboren von der Dürr* [...].<sup>170</sup> Umgekehrt scheint auf der Wappengrabplatte der Apollonia von Hofkirchen, verh. von Lembach (gest. 1549), die an der Erbgrablege ihrer Herkunftsfamilie in Raabs bestattet wurde, die standesmäßig niedrigere Stellung ihres Mannes Leopold durch den Hinweis auf dessen Amt als kaiserlicher Hofrat zum Teil kompensiert worden zu sein.<sup>171</sup> In der überwiegenden Zahl der Denkmäler aber wurde – auch in bürgerlichen Grabinschriften, die sich auf beide Ehepartner beziehen – der auf den Mann bezogene Text unabhängig vom Todesdatum an die erste Stelle gestellt, beim folgenden, auf die Frau bezogenen Text wurden alle Epitheta weggelassen. Wesentlich seltener werden hingegen bei Grabplatten für weibliche Verstorbene, die auch deren Mann nennen, dessen Epitheta übergangen.<sup>172</sup> Unübersehbar ist auch, daß Grabinschriften für weibliche Verstorbene fast immer zumindest den Ehemann der Toten mit erwähnen, während bei Inschriften für Männer keineswegs immer die Frau genannt wird. Nur sehr selten wird in den Inschriften weiter auf die Herkunft der Ehefrauen eingegangen. So bringt etwa des Epitaph des Kaspar und der Cordula von Lindegg (1586) in Weiten nur ausnahmsweise die Information, daß Cordula *ain geborne Neisserin und müetterthalben aine von Rottenstain* gewesen sei.<sup>173</sup>

Persönliche Nähe zum Hof bzw. zu Angehörigen des Kaiserhauses war in der Frage von Ämtervergaben bzw. Provisionen auch auf der mittleren Ebene bzw. in der landesfürstlichen Verwaltung ein in der Praxis distinguierendes Element. 1533 wurden auf Befehl Kg. Ferdinands I. der *leibwarterin* seiner Tochter Elisabeth, Barbara Volkra, anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Hofdienst wegen ihrer Heirat 55 fl. jährlich als lebenslange Abfertigung bewilligt.<sup>174</sup> Gerade die stark vertrauliche und mit physischer Nähe verbundene Tätigkeit als *leibwarterin*, also als Kindermädchen oder Amme von Angehörigen der Kaiserfamilie, bedeutete für Frauen einen prestigeträchtigen Ersatz für die Ausübung anderer förmlicher Ämter. Die 1562 verstorbene Apollonia Grabner, geb. Eisenreich, setzte den Hinweis auf diese Tätigkeit in der Inschrift ihrer Wappengrabplatte in

<sup>170</sup> Hornung, H.: *Inschriften*, Kat.-Nr. 61.

<sup>171</sup> Zajic, A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 74: *Hie ligt begraben die wolgebarn fraw fraw Apolonia geparne von Hofkyrchen, freyin zu Kholmüz, des edlen gestrengen riter hern Leopolt von Lembach, romischer kuniglicher maiestat et cetera hofrat elichen gemahl* [...]. Als relativ krasse Konsequenz aus der standesmäßigen Ungleichheit zweier Ehepartner waren zur Hochzeit der aus einer alten Herrenstandsfamilie stammenden Barbara Magdalena von Puchheim und des Ritters Georg Ehrenreich von Velderndorf vor 1630 nur Verwandte des Ehemannes geladen, B a s t l, B.: *Tugend*, S. 39.

<sup>172</sup> S. etwa die Wappengrabplatte der Siguna Wenger, verh. Neidegg (gest. 1503) in Rastefeld: [...] *dy edl frau Sigaun Wengerin, Wilhalbms von Neydeckh gemahl* [...], Zajic, A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 41.

<sup>173</sup> Zajic, A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 94.

<sup>174</sup> Kg. Ferdinand I. an Veit von Traun, Konzept 1533 Mai 28, Wien, HKA Familienakten F 112, f. 1.

Hollenburg an jene Stelle, die üblicherweise bei Grabdenkmälern von Männern von der Aufzählung der innegehabten Ämter besetzt wird: [...] *die edl und erentugenthafft frau Apolonia Grabner, ein geborne Eysenreichin alhie begraben, welche der fuersstlichen durchleuchtighait herrn herrn ertzherzog Ernsten von Osterreich etc. 10 jar lang leibwarterin gewest [...]*.<sup>175</sup> Schon 1454 war einer sonst unbekanntes Frau in der Wiener Neustädter Neuklosterkirche ein Grabdenkmal errichtet worden, das die Inschrift trug: *Anno domini 1454 sabbatho post Margarethae obyt Dorothea nutrix Friderici imperatoris*.<sup>176</sup> Die 1541 verstorbene Veronika von Neidegg, verw. von Welsperg, verw. von Thun, bezeichnete sich auf ihrer Wappengrabplatte in der Wiener Neustädter Neuklosterkirche als *Romisch khuniglicher majestät gemahl [Anna] obriste hofmaisterin*.<sup>177</sup> Wolf Dietrich von Trauttmansdorff, altgedienter NÖ Regimentsrat, wurde mit Antritt des Landuntermarschallamtes 1592 der Reichshofrathstitel verliehen, den er auf seinem Epitaph selbstverständlich führt, wogegen die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als NÖ Landuntermarschall unerwähnt bleibt.<sup>178</sup>

Eine lange gereimte Grabinschrift hatte Job Hartmann von Enenkel für das Epitaph der 1617 verstorbenen Anna von Polheim zu Ottenschlag und Aggstein in der im 19. Jahrhundert abgetragenen alten Pfarrkirche St. Hippolyt in Ottenschlag entworfen. Der Text vermittelt ein gutes Bild von einem umfassenden adeligen Gesamtkonzept weiblicher Tugend und eines guten Sterbens und Todes, sodaß er hier vollständig wiedergegeben werden soll:

*Ana in Christen-Tauf ward ich genandt, / Von Freyherrn von Polhaim wohl bekandt, / Entsprössen, und als ich hat achtzehen jahr, / Herren Andreas Wolf von Polhaim vermählet war. / Neun Jahr mit ihm lebt in schöner Ehr, / Nach seinem Todt ich nicht heurath mehr, / Und lebt wie ein Christlicher Wittib gebührt, / Sechs und zwaintzig Jahr, und also führt / Mein Wandl, dass Niemand Arges alhier / Mit Wahrheit wird können nachreden mir. / Mein Gschlecht und Stand ich ziert hab, / Mit Tugend, Lob, Ehr all mein Tag. / Von Hertzen liebt ich Gottes Wort, / Und hallfs auch treulich pflanzen fort. / Sein Glauben ohn Scheu bekandt allzeit, / Und mein Unterthan mit gerechtigkeit / Stund ich vor und regiert die Meine / Mit Sanfftmuth als ein Mutter die Seine. / Mein Creutz, so mir Gott aufgelegt hat, / Mit aller Geduld übertragen that, / Und hab allzeit mein treuen Gott / Heimbegeben mein Ellend, Wehe und Noth. / Drumb mir mein Gott die Gnad hat than, / Todts-Schmerz ich nicht empfunden han. / Sondern gantz sanfft eingeschlaffen bin, / Also sterben ist nur mein Gewinn. / Die Zeit meines Lebens war all mein Trost, / Dass mich Christus vom Todt erlöst. / Dem hab ich nun mein Seel vertraut, / Der Erden mein Fleisch, Gebein und Haut. / Am Jüngsten Tag wird Fleisch, Haut und Bein / Und die Seel wieder beysammen sein. / Dann werd ich Christum leiblich sehen / In meinem Fleisch, so wirts geschehen,*

175 A d a m e k , G.: *Grabdenkmäler*, Kat.-Nr. 71.

176 K o h n , R.: *Inschriften*, Kat.-Nr. 68.

177 Ebd., Kat.-Nr. 177.

178 Z a j i c , A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 101.

*/ Dass er mich aufführt ins Himmels-Thron / Und mir da geb die Lebens-Cron. / In ihm schlauff ich in guter Rueh, / Biß sich der jüngst Tag naht herzue. / Dann werd ich wohnen in Fried und Freud / Mit allen Seelen in Ewigkeit, / Zu loben mit der seeligen Schaar / Die Heilig Dreyfaltigkeit immerdar. / O Welt! Weil ich von dir bin geschaiden, / Vermahn ich hertzlich, wollest meiden / Alles, was böß ist auf dieser Welt, / Und wollsts machen, wie es Gott gefällt, / Damit du kanst dem strengen Gerücht / Entfliehen und leben Ewiglich, / Bey Christo wohnen im Himmelreich, / Allen Engeln und Heiligen gleich. / Zum Jüngsten Tag komb bald mein Herr Christ, / Da mein Erlösung dein Zuekonfft ist. / Job Hartmann Ennenkl, Freyherr fecit.*<sup>179</sup> Der Text umfaßt mithin Gedanken zu sieben Themenkomplexen: zunächst a) Herkunft der Verstorbenen (Name und Geschlecht), dann b) Heirat, Eheleben und Witwenstand, c) Anführung der weiblichen Tugenden der Toten, d) Bekenntnis des (lutherischen) Glaubens, e) Leistungen als Grundherrin in der Witwenzeit, f) Gottvertrauen und ruhige Sterbestunde, g) Auferstehungshoffnung und Mahnung an die Lebenden. Dabei werden zahlreiche Paraphrasen nach Bibelzitate (z.B. 1 Phil 1,21b, Ijob 19,25f.) eingebaut und immer wieder Formulierungen eingesetzt, die didaktischen Hintergrund haben und anhand des exemplarisch dargestellten Lebens der Verstorbenen einen idealen Tugendkatalog formen: die Verstorbene lebte in schöner Ehre, wie es einer „christlichen“ Witwe gebührt, sie führte ihren Wandel so, daß niemand Nachteiliges sagen könnte, war eine Zierde ihres Standes und Geschlechtes; schließlich erscheinen tlw. mehrfach die Kernbegriffe Geschlecht, Tugend, Ehre und Gerechtigkeit. Trotz des verschiedentlich auch angebrachten Hinweises auf die selbständige Herrschaftsführung von Witwen muß dagegen als Kuriosum die Umkehr des klassisch-antiken „Hausvater“-Ideales auf eine bürgerliche Ehefrau gelten, wie sie sich auf dem Epitaph der 1621 verstorbenen Münchenerin Anna Kruger findet: die Verstorbene habe *prudētissimam matrem-familias* abgegeben.<sup>180</sup> Das der 1590 als letzte ihres Geschlechtes verstorbenen Susanna von Weispriach, verh. Teufel, auf ihrem Epitaph in der Teufelschen Grablege Winzendorf gespendete Totenlob gipfelt wieder in dem Ausdruck, die Verstorbene sei *Aller tugend ein kron* gewesen.<sup>181</sup> Die Betonung einer guten, vorbereiteten und ruhigen Sterbestunde<sup>182</sup> spielt gerade in Grabinschriften von Frauen eine bedeutende Rolle. Auch die Sargtafel der 1646 verstorbenen Anna Apollonia von Zinzendorf in Ferschnitz<sup>183</sup> teilt mit, daß diese *durch ein vernünftiges, christliches, stilles und sanftes end zu ewiger freud abgefordert worden* sei.

Eine gereimte Grabinschrift erhielt auch die 1587 im Alter von 18 Jahren bei der Geburt eines Kindes verstorbene Frau Eva des Hans Tschernembl, geb.

<sup>179</sup> Nach P l e s s e r , A.: *Topographie*, S. 315–317.

<sup>180</sup> K l o o s , R.: *Inschriften*, Kat.-Nr. 506.

<sup>181</sup> G l a t z l , M.: *Freiherren*, S. 38.

<sup>182</sup> Über frühneuzeitliche *Artes moriendi* und deren Benützung durch den frühneuzeitlichen Adel s. mit Literaturangaben K r á l , P.: *Sterben und Tod*, S. 266f.

<sup>183</sup> H o r n u n g , H.: *Inschriften*, Kat.-Nr. 72.

Streun von Schwarzenau, in Schwertberg. Der Text ist geprägt von der Enttäuschung des Witwers über die Fehlgeburt, ebenso wie über den als tragisch empfundenen Verlust seiner jung verstorbenen Frau. Beide Faktoren gaben Anlaß zu allgemeinen Gedanken über Tod und Sterben, die zwischen den Menschen keinen Unterschied machen, zudem wird die Bedeutung des „guten“, vorbereiteten Todes betont: *Herrn Hansen Tschernombels gemal / ligt hie und schlefft ins himels sal / mit gott sy lebt in wohn und freudt / doch tregt ir herr umb sy gros leidt / weil in der geburt sy ableibt / die frucht auch nit bey leben bleibt / denck, wer du seist, du muest auch dran / reich, arm, jung, alt, kindt, weib und mann. / Ir vatter war herr Wolffart Strain / dennoch muest sy des todtes sein: / erreichte nuer das achtzehendt jar / kaum über ains im ehestandt war / gleichwoll hat sy ir ziel erlangt / vergebens man mit jaren prangt / langs leben ist ein lanne qual / der selig stirbt, erfüllt sein zal. Anno domini 1587, 29. aprilis.*<sup>184</sup>

Ausgereifter als die oben genannten einfachen Aufzählungen von Ehefrauen und Kindern, die eigentlich nur eine katalogartige inschriftliche Wiederholung der Reliefdarstellung der im Gebet knienden Familie darstellen, präsentieren zwei Epitaphien aus dem zweiten Drittel des 16. Jahrhundert den zentralen Stellenwert von Eheverbindungen einerseits und ehelicher Deszendenz andererseits:

Das Epitaph des Cornelius Lappitz (nach 1567) in der Pfarrkirche Zeillern<sup>185</sup> umfaßt in Form eines monumentalen Adikulaaufbaues eine zentrale Rotmarmorplatte, auf der der Verstorbene mit einem Sohn, die beiden Ehefrauen mit zwei halbwüchsigen Töchtern und einem Wickelkind beiderseits zu Füßen des Kreuzes abgebildet sind. Die unmittelbar darunter angebrachten drei Wappenschilde sind die des Verstorbenen (Lappitz) bzw. der beiden Ehefrauen Margarete von Scherffenberg und Barbara von Tschernembl. Auf den beiden flankierenden Pilastern sind je zwei weitere Wappenschilde angebracht, nämlich (heraldisch) rechts die seines Vaters Hans bzw. Großvaters Andreas (Lappitz) und seiner Großmutter väterlicherseits, Margarete Harasser, (heraldisch) links die seiner Mutter Klara von Corbau und deren Mutter (Frangepan). Auf diesen beiden mit den Ahnenwappen besetzten Pilastern ruht tatsächlich und symbolisch das breite Gebälk, in dessen Fries die auf den Verstorbenen und seine Familie bezogene Inschrift angebracht ist. Zunächst wird wie in den oben angeführten Beispielen der Verstorbene mit seinen Ehefrauen genannt, mit denen Lappitz auch *nachvolgundte khindter in eelichem standt* gezeugt hat, deren Namen werden aber nicht wie üblich taxativ in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Müttern namentlich genannt, sondern – wie bei den Erwachsenen – nach Geschlecht getrennt eigens angeführt: *Hanns Anndre ist geborn von der frauen von Scherffenberg anno 52, hernach den 6 tag septembris anno 67 cristlich von diser weldt abgeleibt und mit ime also der gantz mannstamen abgangan, derwegen dan seine gelassen erben und näesten pluetsfreundt ime und*

184 Zimmerl, R.: *Entwicklung*, S. 218 (Nr. 49).

185 Hornung, H.: *Inschriften*, Kat.-Nr. 295.

*seinen eltern diss monumentum mit cristlicher betriechnus aufgericht haben. Cristina ist geborn von der frauen von Scherffenberg anno <...> Margaretha ist geboren von der frauen Tschernemill anno 61, am achten tag hernach widerumben durch gott abgevordert worden.* Die knappe und schematische Formulierung der Geburts- und Sterbenachrichten der Kinder und deren Möglichkeit zur Erweiterung (Christina von Lappitz war zum Zeitpunkt der Errichtung noch am Leben) entsprechen dabei genau zeitgenössischen Geburtenbüchern. Ganz zweifellos war aber dieses ungewöhnliche Epitaph von einem einige Jahre älteren Denkmal in der Filialkirche Leiben beeinflusst worden: 1559 wurde dort für Joachim Volkra, durch seine zweite Frau Anna von Lappitz mit Cornelius von Lappitz verwandt, ein sowohl in Gestaltung als auch Formulierung ganz ähnliches, wenn auch noch monumentaleres Epitaph<sup>186</sup> errichtet. Die größtenteils fast wortgleiche Inschrift<sup>187</sup> bezieht die Kinder aus beiden Ehen allerdings nicht in die Inschrifttafel mit der Sterbeinschrift der Eltern mit ein, sondern verteilt deren Geburts- und Sterbedaten – in der oben genannten Formulierung – auf eigene kleine Tafeln, die in die beiden flankierenden Pilaster eingelassen sind. In beiden Fällen sind aber die aus den Ehen entstammenden Kinder in ganz besonderer und von üblichen Formulärmöglichkeiten abweichender Art hervorgehoben. Bezeichnend ist auch gerade die Tatsache, daß zwei monumentale Epitaphien, deren Schwerpunkt auf der Darstellung der ehelichen Kinder liegt, für Personen errichtet wurden, die keinen überlebenden männlichen Nachwuchs erhalten hatten.

## NÁHROBKY POZDŇÍHO STŘEDOVĚKU A RANÉHO NOVOVĚKU JAKO PRAMEN ŠLECHTICKÉ TRADICE A PROSTŘEDEK ŠLECHTICKÉ REPREZENTACE

V pohřebním kultu se v pozdním středověku a v raném novověku projevoval ústřední prvek šlechtického sebeuvědomování. Zvláštní význam mělo co možná nejdůslednější využívání starších pohřebních míst, které především v 16. století stále ještě bylo v úzkém spojení s centrálním panským sídlem na venkově. Po r. 1612 naproti tomu rychle roste počet nově zakládaných hrobů vysoké šlechty ve vídeňských chrámech jako symbolická reflexe integrace šlechty na vídeňském císařském dvoře. Náhroby samy našly brzy cestu do písemných šlechtických památek, jako byly rodinné kroniky a památníky a i proto mohla z nich získaná fakta legitimně posloužit jako důkaz v právních případech. Ve vytvoření určitého typu náhrobků, ve vybavení smutečními prapory a štíty, se na dlouhou dobu propojují dvě důležité oblasti – sepulkrální a funerální, což se nejvýrazněji projevvalo v 17. století. Heraldické „obrazové programy“ na náhrobcích sloužily jako důkaz co možná nejurozenějšího původu nebo také připomínají svazky plynoucí ze sňatků. Náhrobní nápisy formulovaly ideální seznamy ctností, byly znaleckými soupisy nejrůznějších titulů a zprostředkovaly šlechtický sebehled, který se ostře orientoval na genealogické principy.

186 Zajic, A.: *Aeternae Memoriae Sacrum*, Kat.-Nr. 77.

187 Die Übereinstimmung ist so groß, daß von einer unmittelbaren Übernahme durch das jüngere Denkmal ausgegangen werden kann. Interessant zu bemerken ist auch, daß sich beide Inschriften auf die reine Namensnennung der Väter unter Übergehung der jeweiligen Ämter beschränken.